Handbuch Kinderschutz im Kreis Warendorf

Frühe Hilfen Prävention Intervention











Impressum

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Jugend und Bildung
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Stand: Februar 2025

Das Handbuch Kinderschutz im Kreis Warendorf – Frühe Hilfen, Prävention, Intervention – löst das Handbuch Frühe Hilfen und Schutz im Kreis Warendorf aus dem Jahr 2010 ab.

Das Handbuch ist auf Grundlage vieler unterschiedlicher Beiträge von Vertreterinnen und Vertretern der vier Jugendämter im Kreis Warendorf, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier Jugendhilfeträger sowie Expertinnen und Experten verschiedener Rechtskreise entstanden. Es wurden Gespräche und Diskussionen zu einzelnen Themen in zahlreichen Sitzungen und Arbeitsgruppen geführt und die Inhalte in den vorliegenden Text übertragen.

Jeder geleistete Beitrag war wichtig, denn das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.

Vorwort

Kinder und Jugendliche zu schützen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In einer besonderen Verantwortung stehen dabei all diejenigen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten. In den vergangenen Jahren sind Kinderschutz, Prävention und Frühe Hilfen durch gesetzliche Maßnahmen und Empfehlungen der Landesjugendämter gestärkt worden.

Die Jugendämter im Kreis Warendorf haben aus diesem Anlass das bewährte Handbuch *Frühe Hilfen und Schutz* ("Grüner Ordner") an die fachlichen und gesetzlichen Entwicklungen angepasst und fortgeschrieben.

Das (neue) Handbuch "Kinderschutz im Kreis Warendorf" zeigt auf, wie Einrichtungen und Dienste aus Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen sowie weiteren Arbeitsfeldern mit Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen umgehen können. Es ist zu einer Arbeitshilfe entwickelt worden, die vor allem für die alltägliche Arbeit der Schulen, Einrichtungen und Dienste gut verständlich und handhabbar sein soll. In die Überarbeitung sind viele wertvolle Rückmeldungen aus der Praxis eingeflossen. Ich danke allen an der Entwicklung dieses Handbuches beteiligten Expertinnen und Experten.

Die für den Kinderschutz besonders relevanten Abläufe und Wege wurden direkt an den Anfang des Handbuches Kinderschutz gestellt. Dort finden sich auch Instrumente für die Dokumentation, Gefährdungseinschätzung und Meldung bei Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdung.

Die folgenden Kapitel bieten grundlegende Informationen zum Kinderschutz, beleuchten aber auch Besonderheiten und rechtliche Aspekte wie den Datenschutz. Zukünftig wird das Handbuch Kinderschutz auch als Online-Version bereitstehen.

Im Zusammenwirken aller Berufsgruppen, die mit Kindern und Familien arbeiten, liegt ein zentraler Gelingensfaktor für einen aktiven Kinderschutz. Das Handbuch bietet eine wertvolle Grundlage für die tägliche Arbeit.

Kinderschutz gelingt, wenn wir gemeinsam hinschauen und handeln.

Dr. Olaf Gericke

Landrat

Michael Gerdhenrich

Bürgermeister der Stadt Beckum

Alexander Berger

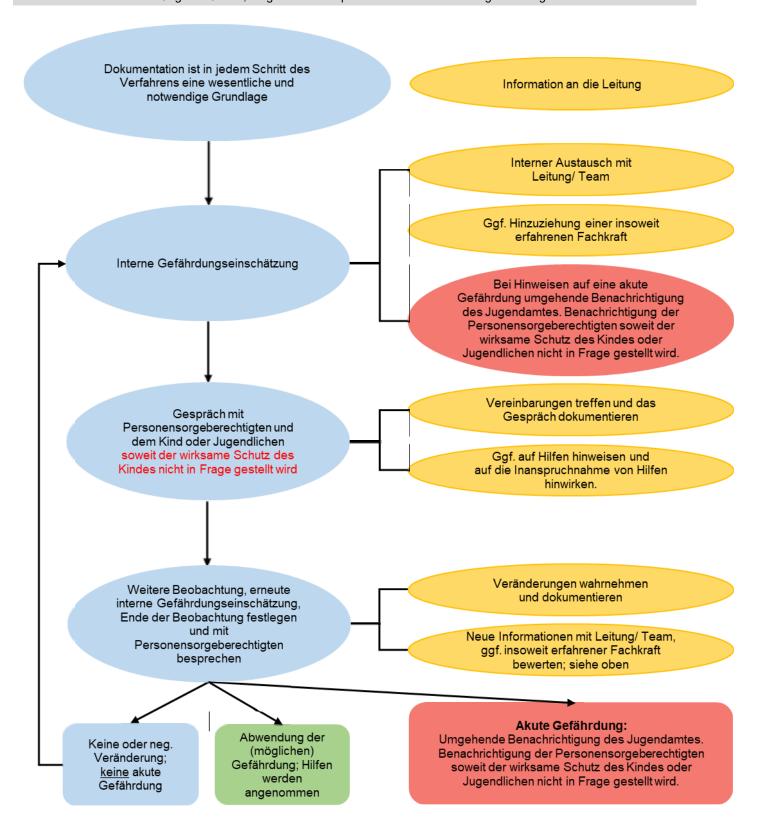
Bürgermeister der Stadt Ahlen

Karin Rodeheger

Bürgermeisterin der Stadt Oelde

Prozessablauf bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

Klarer oder unklarer Hinweis durch ein Kind, eigene Beobachtungen, die auf mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten.
Ungutes Gefühl, mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.



Bei Anhaltspunkten von sexualisierter Gewalt erfolgt eine Kontaktaufnahme zu einer der Spezialisierten Fachberatungsstellen: FachstelleSchutz Caritas Ahlen Tel.: 02382-893136 oder Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt des DKSB Tel.: 02581-7894662

Erreichbarkeit und Zuständigkeiten der Jugendämter im Kreis Warendorf



Stadt Ahlen

Westenmauer 10, 59227 Ahlen, Tel.: 02382/59244 Fax: 02382/59522

Stadt Beckum

Weststr. 57, 59269 Beckum, Tel.: 02521/ 29 5120 Fax: 02521/ 29 555212

Stadt Oelde

Bahnhofstr. 23, 59302 Oelde, Tel.: 02522/72500 Fax: 02522/72555

Kreis Warendorf

(Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf) Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Tel.: 02581/535200 Fax: 02581/535299

Nach Dienstschluss und am Wochenende: Rufbereitschaft der Jugendämter über die Polizei Tel.: 110

Inhaltsverzeichnis

W	as ist	grundsätzlich zu beachten?	1
1		Vorgehen und Instrumente bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung	5
	1.1	Vorgehen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung	5
	1.1.	1 Vorgehen bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt/ Misshandlung	12
	1.2	Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	17
	1.3	Instrumente bei Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdung	21
	1.3.	1 Beobachtung / Reflexion in der Einrichtung	21
	1.3.	2 Interne Gefährdungseinschätzung	21
	1.3.	3 Gefährdungseinschätzung mit insoweit erfahrener Fachkraft	21
	1.3.	4 Gespräch zwischen Eltern und Einrichtung	21
	1.3.	5 Einschätzung zur Situation des Kindes	21
	1.3.	6 Meldebogen gem. § 8a SGB VIII	21
	1.4	Instrumente bei Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdung Gesundheitsbereich	
2		Grundlegende Informationen zum Kinderschutz	47
	2.1	Kindliche Bedürfnisse mit der Perspektive Kinderschutz	47
	2.2	Was ist Kindeswohlgefährdung?	51
	2.3	Hinweise zur Gesprächsführung bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung	g57
	2.4	Kooperativer und kommunikativer Kinderschutz	60
	2.5	Zugänge zu Beratung	63
3		Spezifische Aspekte im Kinderschutz in Einrichtungen und Institutionen	65
	3.1	Kindertageseinrichtungen und Tagespflege	65
	3.2	Schule und offener Ganztag	68
	3.3	Gesundheitsbereich	70
	3.4	offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit	71
	3.5	Jobcenter	73
	3.6	Kinderschutz in weiteren Bereichen	75
4		Fachliche Vertiefung zur Kindeswohlgefährdung	77
	4.1	Förderung, Hilfen und Interventionen in der Jugendhilfe	77
	4.2	Datenschutz und Kinderschutz	81
	4.3	Bedeutung der Netzwerkarbeit für den Kinderschutz	87
	4.4	Familiengerichtliches Verfahren im Kinderschutz	89
	4.5	Rahmenvereinbarungen gem. §§ 8a und 72 a SGB VIII	95
5		Anhang	i
	5.1	Adressverzeichnis	i
	5.2	Gesetzestexte	viii

Was ist grundsätzlich zu beachten?

Anhaltspunkte für eine mögliche akute Kindeswohlgefährdung können sich in der Arbeit und im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien jederzeit ergeben. Die Anhaltspunkte sind dabei in der Regel diffus, unklar und unvollständig. Umso wichtiger ist es, dazu ein für die eigene Einrichtung, Schule, Behörde, Beratungsstelle oder Praxis passendes Verfahren festzulegen und einzuüben. Kurzum: gefordert sind alle, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten – egal ob in Jugendhilfe, Schule, dem Gesundheitswesen oder im Freizeitbereich.

Der Kinderschutz ist Aufgabe aller Fachkräfte, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten. Dies hat der Gesetzgeber im Bundeskinderschutzgesetz klar formuliert. Dabei steht derjenige, bei dem dieser Hinweis als erstes bekannt wird, in der besonderen Verantwortung, den Sachverhalt aufzunehmen und zu bearbeiten. Ein eigenes Verfahren, das alle Mitarbeitenden sicher beherrschen, ist die Grundlage im Kinderschutz. Dazu gehört es zu wissen, wie die rechtlich und fachlich richtige Vorgehensweise ist und wer die entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind. Diese Verantwortung liegt in der Einrichtung. Aber: niemand darf mit Kinderschutzfällen allein dastehen oder aus Unsicherheit untätig bleiben. Insoweit erfahrene Fachkräfte können bei der Gefährdungseinschätzung unterstützen. Entscheidend ist zunächst, dass der Fall in der Einrichtung, Schule, Arztpraxis oder Freizeiteinrichtung angemessen wahrgenommen, eingeschätzt und dokumentiert wird.

Dieses Handbuch bietet zur Gefährdungseinschätzung Hinweise auf kindliche Bedürfnisse. Die Erfüllung – oder Nicht-Erfüllung – der kindlichen Bedürfnisse ist die Grundlage, auf der eine sachgerechte Einschätzung ihre Basis findet. Eltern wollen in der Regel das Beste für ihre Kinder. Manchmal stehen Eltern aber unter Druck oder sind selber mit eigenen Problemen oder Beeinträchtigungen so belastet, dass sie die Bedürfnisse ihres Kindes nicht mehr angemessen wahrnehmen können. Dann brauchen Eltern Tipps oder Hilfe – wertschätzend, und so, dass sie sie annehmen können und verstehen. Es gilt also immer zu unterscheiden: geht es um eine akute Gefährdung oder um Hilfe und Beratung zum Wohl des Kindes in der elterlichen Erziehungsverantwortung.

Instrumente, Dokumente (Kopiervorlagen) und Hinweise zur Vorgehensweise stellen die Jugendämter im Kreis Warendorf in diesem Handbuch bereit. Darüber hinaus werden weitergehende Informationen zu fachlichen und gesetzlichen Grundlagen gegeben. Diese Informationen zu nutzen liegt in der Verantwortung der Einrichtung. Das Konzept zum Kinderschutz für die jeweilige Einrichtung oder Praxis kann nur dann funktionieren, wenn es in der Einrichtung entwickelt und gelebt wird. Handlungssicherheit für die Mitarbeitenden ergibt sich daraus, dass sich für den Bereich des Kinderschutzes eine Routine entwickelt, die regelmäßig in der Einrichtung und in den Teams im Sinne der Qualitätsentwicklung überprüft wird.

"Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft" (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz). Hieraus ergibt sich zunächst ein wichtiger Grundsatz: Es ist sowohl das Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, als auch ihre Pflicht. In der Abwendung einer Gefährdung haben die Eltern also auch die Aufgabe, die Gefährdung abzuwenden und daran aktiv mitzuwirken.

Eltern haben einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe geeignet und notwendig ist. Die Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen ist freiwillig. Diese

gesetzlich formulierten natürlichen Rechte und Pflichten der Eltern – und ihr Anspruch auf geeignete und notwendige Beratung und Hilfe zeigen auf, dass der Erziehungsvorrang bei den Eltern liegt. Jugendhilfe ist demgegenüber zunächst nachrangig. Wenn die Eltern jedoch Beratung oder Hilfen für sich als sinnvoll oder notwendig erachten, haben sie darauf einen Anspruch.

Besteht jedoch "eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt", greift das staatliche Wächteramt. Das staatliche Wächteramt verpflichtet die "zuständigen Stellen" dann zum Tätigwerden, wenn eine Kindeswohlgefährdung besteht und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, diese abzuwenden. Ob eine Kindeswohlgefährdung besteht, ist im Einzelfall zu überprüfen und zu prognostizieren.

Die zuständigen Stellen sind das Jugendamt und das Familiengericht.

"Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen" (§ 8a (1) SGB VIII). "Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind" (§ 1666 (1) BGB).

Dokumentation und Einschätzung in der Einrichtung sind erste Stützpfeiler für den Kinderschutz, wenn sich Anhaltspunkte für eine mögliche (akute) Kindeswohlgefährdung ergeben. Wenn Menschen miteinander kommunizieren besteht jedoch immer die Gefahr, dass etwas bagatellisiert oder dramatisiert wird. Jeder kennt das Spiel "stille Post" und weiß, dass am Ende der Kette oft etwas steht, was am Anfang nie gesagt wurde. Die zentrale Information droht verfälscht zu werden oder verloren zu gehen. Das darf im Kinderschutz nicht passieren. Sachlichkeit und Präzision in der Dokumentation und Einschätzung sind besonders wichtig.

Die Einrichtungen, Dienste und Praxen sind wichtige Partner für die Familien. In einem Klima, in dem es ganz normal ist, sich miteinander über die Herausforderungen der Erziehung und des Alltages der Familien zu unterhalten, fällt es Eltern leichter, Tipps und Hinweise anzunehmen. Entscheidend ist es, wie die Fachkräfte mit den Eltern sprechen. Viele Erziehungsprobleme oder Unzulänglichkeiten sind früh sichtbar. Lange bevor es zu einer akuten Gefährdung kommt, sind Handlungsmöglichkeiten gegeben. Öffnen Sie Eltern für Hilfe- und Beratungsangebote, seien Sie dabei wertschätzend, klar und verbindlich.

Wenn ein Jugendamt zum Schutz von Kindern tätig werden soll, weil dies aufgrund der Gefährdungseinschätzung notwendig erscheint und sich die Anhaltspunkte entsprechend verdichtet haben, ist besondere Aufmerksamkeit gefordert. Die Fachkräfte im Jugendamt sind speziell geschult und im Kinderschutz erfahren. Sie werden eine eingehende Meldung umgehend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bewerten und ggf. weitere Informationen benötigen. Dafür ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Fachkräfte des Jugendamtes die meldende Person erreichen können, um Rückfragen zu stellen, ggf. weitere Informationen erheben oder die weitere Vorgehensweise abstimmen zu können. Entscheidend ist, dass in der

Einrichtung Dokumentation und Gefährdungseinschätzung präzise bearbeitet wurden und damit eine Basis für den Bewertungsprozess im Jugendamt vorliegt. Die Erreichbarkeit der meldenden Person muss aus der Meldung heraus sichtbar und geregelt sein.

Eine Meldung an das Jugendamt dient der Abwehr einer Gefahr, der ein Kind ausgesetzt ist und die das Kind bereits geschädigt hat oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Fortdauer der Situation schädigen wird. Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ergreift das Jugendamt zunächst Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz des Kindes oder des Jugendlichen. Das Jugendamt klärt dann mit den Eltern, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden oder ob eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge besteht. Bei einem Eingriff in die elterliche Verantwortung gegen den Willen der Eltern muss das Familiengericht einbezogen werden. Über einen Eingriff in die elterliche Sorgeverantwortung entscheidet das Familiengericht.

Werden Berufsgeheimnisträgern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird (§ 4 KKG). Vor einer Meldung an das Jugendamt stehen die Einschätzung der Situation in der Einrichtung und in der Regel der Austausch mit den Eltern (und dem jungen Menschen) über den wahrgenommenen Sachverhalt. Diese Grundregel ist gesetzlich festgeschrieben. Sie gilt immer dann, soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Gefährdende Einflüsse wahrzunehmen und mit den Eltern dazu ins Gespräch zu kommen kann die Verfestigung einer Risikosituation für das Kind vermeiden.

Wenn durch das Gespräch mit den Eltern der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen infrage gestellt wird, wird das Jugendamt unmittelbar informiert. Zeigen sich z. B. Anhaltspunkte für aktiv schädigendes Verhalten der Eltern oder Dritter, ist der wirksame Schutz des Kindes bei einem Gespräch mit den Eltern möglicherweise infrage gestellt. In einigen Fällen üben Eltern oder andere Personen aktiv und wissentlich schädigendes Verhalten gegen Kinder aus. In Fällen von z. B. sexualisierter Gewalt, unmittelbar bevorstehender Zwangsverheiratung, Kindesentzug oder auch Genitalverstümmelung bei Mädchen, beziehungsweise vor allem dann, wenn es um eine bewusst missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge geht, kann der Schutz eines Kindes durch vorherige Gespräche mit den Eltern über die Meldung an das Jugendamt infrage gestellt sein. In diesem Fall ist es notwendig und rechtlich möglich, den Sachverhalt direkt an das Jugendamt zu melden.

Eine Meldung an das Jugendamt ist kein Drohmittel gegenüber Eltern. Auch bei einer (akuten) Kindeswohlgefährdung geht es darum, die Eltern "mit ins Boot" zu bekommen, um die Gefahr für das Kind abzuwenden. Es liegt zunächst in der Verantwortung der Einrichtung, Schule, Praxis oder Freizeiteinrichtung, eine positive und wertschätzende Beziehung mit den Eltern zu pflegen. Es geht darum, mit den Eltern in einen Austausch über die Bedürfnisse ihres Kindes und das Wohl ihres Kindes zu kommen. Die Erfahrung zeigt: Eltern nehmen Tipps und Hinweise gerne an, wenn sie gut begründet und in angemessener Form besprochen werden.

Im Kreis Warendorf gibt es eine gut erreichbare und gut ausgebaute Hilfestruktur mit Familienzentren, Beratungsstellen und Jugendämtern. Es gibt abgestimmte Verfahren auf Basis der gesetzlichen Grundlagen und dem aktuellen fachlichen Stand. Und es gibt Netzwerke, in denen sich die entsprechenden Fachkräfte treffen und immer wieder überprüfen, ob diese

Angebote vor Ort in den Städten und Gemeinden geeignet sind, die Eltern entsprechend zu unterstützen.

Netzwerke leben von verbindlicher und kontinuierlicher Teilnahme. Sie bieten vor Ort die Basis für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen. Es werden aktuelle und grundsätzliche Informationen über Angebote und Strukturen ausgetauscht. Die Fachkräfte aus den verschiedenen Berufen lernen sich kennen, teilen ihr Wissen. Prävention und Zusammenarbeit aller Fachkräfte können dabei helfen, Eltern und Kindern helfende Wege zu eröffnen und Kindeswohlgefährdung zu vermeiden. Sie wirken der Verfestigung von Problemen entgegen und erhöhen die Handlungssicherheit. Kinder, Jugendliche und Familien können von ihrer regelmäßigen Teilnahme an der Netzwerkarbeit ebenso profitieren, wie Ihre Einrichtung selbst.

Prävention und Frühe Hilfen zielen darauf ab, gut erreichbare Angebote von Beratung und Unterstützung bereit zu halten und sich entwickelnde Problemlagen frühzeitig zu erkennen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung ist es Aufgabe der Jugendhilfe, geeignete Angebote von Beratung und Hilfe im Zusammenspiel mit den freien Trägern der Jugendhilfe zu entwickeln und vorzuhalten. Für alle Einrichtungen und Dienste gilt es, Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Eltern frühzeitig wahrzunehmen und einen wertschätzenden Weg hin zu Beratung und Unterstützung aufzuzeigen. In Netzwerken und Arbeitsgruppen können Fachkräfte ihre Erfahrungen mit der Hilfelandschaft austauschen, Herausforderungen erkennen und weitergeben. Daraus können sich dann neue Ideen für die familien- und kinderorientierte Zusammenarbeit ergeben oder auch Ideen für passgenaue Angebote.

Das Handbuch Kinderschutz und die Instrumente zur Dokumentation, Einschätzung und Meldung gem. § 8a SGB VIII finden Sie unter folgendem Link auch Online auf der Internetseite des Kreises Warendorf:

www.waf.de/kinderschutz

1 Vorgehen und Instrumente bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

Auf den folgenden Seiten wird der Prozessablauf zur Vorgehensweise bei Anhaltspunkten für eine mögliche akute Kindeswohlgefährdung dargestellt. Einen Überblick über die einzelnen Schritte gibt das Ablaufschema ("Flow Chart") - die einzelnen Schritte werden im folgenden Text anhand der jeweils farbig herausgestellten Felder erläutert. Die Darstellung des Vorgehens lehnt sich an den Gesetzestext § 8a SGB VIII an. Die Darstellung des Vorgehens sowie die zur Verfügung gestellten Instrumente sind konzipiert, um Ihnen bei der Umsetzung des Schutzauftrages Orientierung zu bieten und Sie anzuleiten.

1.1 Vorgehen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

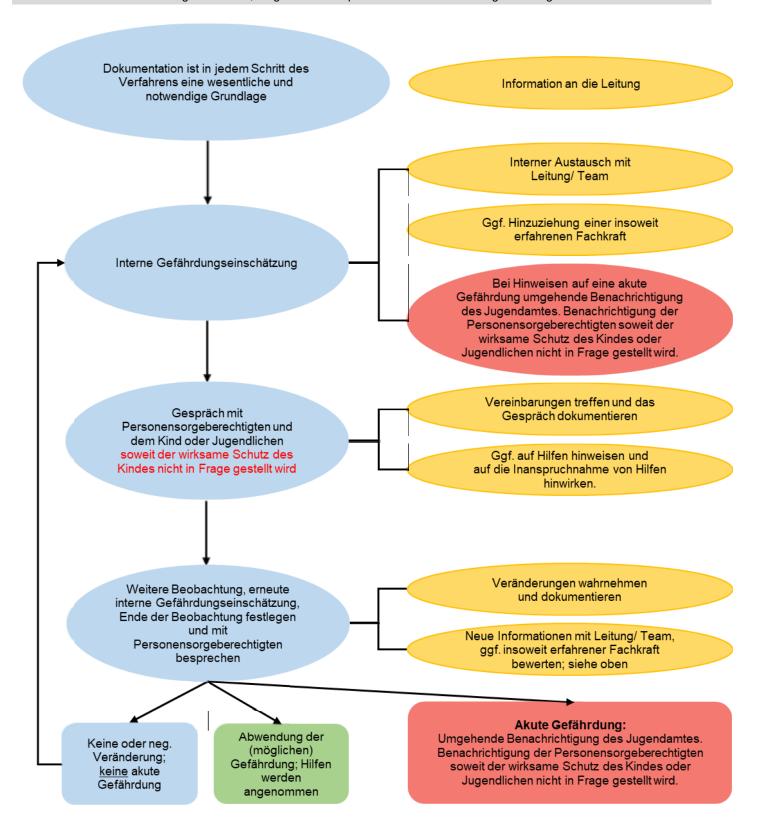
In der Praxis handelt es sich bei der Gefährdungseinschätzung bei Kin- Hinweise zur Vorgehensdeswohlgefährdung um einen dynamischen und dialogischen Prozess, in dem sich Schritte überschneiden und ggf. wiederholen. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Gefährdungseinschätzung immer wieder fortgeschrieben werden muss. Es kann sinnvoll sein, mehrere Gespräche mit den Personensorgeberechtigte/n oder mit der insoweit erfahrenen Fachkraft zu führen. Wichtig ist, nach Einholung aller relevanten Informationen zu einem Ergebnis zu kommen. Der Begriff "Kindeswohl" ist in der Literatur der gebräuchliche Begriff. Er soll hier Jugendliche und das "Jugendwohl" einschließen.

Die Instrumente, die Ihnen im Handbuch Kinderschutz angeboten werden, können Sie als Kopiervorlage nutzen.

Im Gesundheitsbereich, insbesondere im Bereich der Pädiatrie, werden gesonderte Instrumente bereitgestellt. Sie sind ausschließlich für die Nutzung durch medizinische Berufe konzipiert.

Erläuterung: Prozessablauf bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

Klarer oder unklarer Hinweis durch ein Kind, eigene Beobachtungen, die auf mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten.
Ungutes Gefühl, mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.



Bei Anhaltspunkten von sexualisierter Gewalt erfolgt eine Kontaktaufnahme zu einer der Spezialisierten Fachberatungsstellen: FachstelleSchutz Caritas Ahlen Tel.: 02382-893136 oder Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt des DKSB Tel.: 02581-7894662

Das Vorgehen bei Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdung beginnt bei Ihrer Beobachtung bzw. Wahrnehmung. Nehmen Sie Veränderungen bei Kindern und Jugendlichen wahr, die bei Ihnen ein ungutes Gefühl hinsichtlich einer weiteren negativen Entwicklung auslösen, beginnt das Vorgehen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung.

Die Dokumentation der Anhaltspunkte und aller Schritte des Verfahrens sind eine wesentliche und notwendige Grundlage. Zunächst geht es darum, sich des unguten Gefühls, der Bedenken oder einer ungenauen Wahrnehmung bewusst zu werden und diese zu verdeutlichen. Dazu gehört, die Beobachtungen bzw. Wahrnehmungen zu dokumentieren und in der Einrichtung zu reflektieren.

Dokumentation

Hierfür können Sie den Bogen "Beobachtung/Reflexion in der Einrichtung" nutzen. Wichtig ist es hierbei, die Fragen auf dem Bogen zu berücksichtigen und den Bogen möglichst vollständig auszufüllen.

Über die Dokumentation von möglichen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung ist entsprechend die Leitung zu informieren. In diesem Schritt werden die von Ihnen beobachteten "gewichtigen" Anhaltspunkte als Auslöser gesehen, die das weitere Vorgehen erforderlich machen.

Information an die Leitung

Wenn sich in der Arbeit Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung ergeben, tauschen Sie sich mit Kollegen/Kolleginnen aus, die ebenfalls das Kind/den Jugendlichen kennen. Setzen Sie sich mit Ihrer Leitung/Ihren Kollegen/Kolleginnen zusammen und beraten Sie sich gegenseitig zu ihren Beobachtungen und Wahrnehmungen. Wichtig ist, dass der Inhalt, das vereinbarte weitere Vorgehen und das Ergebnis der internen Gefährdungseinschätzung dokumentiert werden. Dazu dient der Bogen "Interne Gefährdungseinschätzung".

Interne Gefährdungseinschätzung

Zur Einschätzung der Situation des Kindes/Jugendlichen können Sie die im Handbuch dargestellte Einschätzungshilfe nutzen. Diese führt umfangreiche Aspekte auf, die durch Sie bewertet werden, um das weitere Vorgehen abzuschätzen. Stellen Sie dabei auch eine Prognose in die Zukunft an, wie sich die Faktoren, die Sie beobachten, auf die Entwicklung oder auf die Situation des Kindes/Jugendlichen auswirken werden. Der Einschätzungsbogen dient zur Strukturierung der Wahrnehmung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Eine fachliche Gesamtbewertung nimmt sie jedoch nicht ab.

Interner Austausch mit Leitung/Team Ziehen Sie nach Bedarf im Anschluss an Ihre interne Gefährdungseinschätzung eine im Bereich Kinderschutz erfahrene Fachkraft¹ hinzu. Dieser Fachkraft ist der Fall anonymisiert oder pseudonymisiert darzustellen, um das Gefährdungsrisiko gemeinsam einzuschätzen.

Ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt Sie mit ihrem fachlichen Wissen zum Kinderschutz und einem Blick von außen auf die Lebenssituation der Familie. Es ist wichtig, gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft die nächsten Schritte und Gespräche vorzubereiten und zu dokumentieren. An dieser Stelle ist die Arbeitshilfe "Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft" das passende Instrument. Dieser Schritt dient der gemeinsamen Bewertung mit Ihren Kollegen/Kolleginnen und Ihrer Leitung unter Mitwirkung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft. Es wird damit einem Gedanken des § 8a SGB VIII Rechnung getragen, dass das Gefährdungsrisiko nicht alleine eingeschätzt werden soll, sondern "im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte".²

Akute Gefährdung:
Umgehende Benachrichtigung
des Jugendamtes. Benachichtigung der Eltern, soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Das Kindeswohl lässt sich am bestem gemeinsam mit den Eltern sichern, deshalb sind diese in den Prozess unbedingt mit einzubeziehen.

Bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt oder Misshandlung kann sich die Gefahr nach einem Gespräch mit den Eltern für das Kind oder den Jugendlichen gegebenenfalls erhöhen. In diesem Fall wenden Sie sich direkt an das Jugendamt. Bei der Gefährdungseinschätzung kann die Fachstelle Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend im Kreis Warendorf im Vorfeld durch eine Beratung und gemeinsame Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft unterstützen. Die Fachkräfte sind erfahren und speziell geschult und werden mit Ihnen die Beobachtungen reflektieren und Sie bei der weiteren Vorgehensweise unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Klärung, unter welchen Rahmenbedingungen der Einbezug der Eltern erfolgen sollte oder ob Sie sich direkt ans Jugendamt wenden sollten. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen aus Kapitel 1.1.1.3

Hinweise auf sexualisierte Gewalt oder Misshandlung

Eltern sind nicht Objekte einer professionellen Analyse oder eines Bewertungsprozesses, sondern Experten ihrer Lebenssituation. Für die Sicherung des Kindeswohles ist die Mitwirkung der Eltern von hoher Bedeutung, Schritte zur Veränderung müssen von ihnen nachvollzogen, mitgetragen und umgesetzt werden. Deshalb sind die Eltern mit

Beteiligung der Eltern ermöglichen und gleichzeitig einfordern

¹ Informationen zum Aufgabenprofil und Zugangswege einer insoweit erfahrenen Fachkraft erhalten Sie in Kapitel 1.2 "Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft"

² § 8a Abs. 1 SGB VIII

³ Fachstelle Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend im Kreis Warendorf Tel. 02382/893136

in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird"⁴ und bei der Abwendung zu beteiligen.

Wenden Sie sich den Eltern daher dialogisch zu. Interessieren Sie sich für deren Sichtweisen und Alltagswirklichkeit. Schaffen Sie Settings, in denen es den Eltern ermöglicht wird, Motive, Wünsche und Interessen zu äußern. Sie ermöglichen Beteiligung, fordern diese aber auch gleichzeitig ein, um Chancen für Begegnung, Beziehung und Veränderung zu schaffen. Oftmals lässt sich so bereits frühzeitig die Entwicklung zu einer (akuten) Kindeswohlgefährdung abwenden.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind entsprechend ihres Entwicklungsstandes zu beteiligen. Auch mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen müssen also Gespräche geführt werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob dies in einem gesonderten Gespräch oder gemeinsam mit den Eltern erfolgen soll. Maßgeblich sind der Gefährdungssachverhalt und der Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen. Werben Sie um das Vertrauen der Eltern und sprechen Sie trotzdem den Anlass des Gespräches klar an.

Der dialogische Prozess bedeutet auch, Eltern hinsichtlich gewaltbereiter, schädigender Erziehung unbedingt einzubeziehen und die Einschätzung der Gefährdung den Eltern zu belegen⁵. Begegnen Sie daher Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Anerkennung und Respekt. Die Zusammenarbeit und der direkte Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen sowie Eltern ist geprägt durch Wertschätzung und die Herstellung einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung. Dabei legen die Fachkräfte den einbezogenen Personen offen, was Anlass, Auftrag und Ziel des Handelns ist und erarbeiten gemeinsam Perspektiven zur Sicherung des Kindeswohls. Dabei bieten sie Unterstützung und Hilfe an⁶.

Hinweise zur Vorbereitung und Gesprächsführung mit Eltern und Kindern finden Sie in Kapitel 2.3.

Hilfen aufzeigen bzw. anbieten

Ein wertschätzendes, vorurteilsloses Beratungsgespräch kann erstes Vertrauen schaffen und trägt zum gegenseitigen Verstehen bei. Überlegen Sie, welche Hilfen Sie selbst anbieten können. Das bedeutet konkret, gemeinsam mit den Eltern und dem Kind oder Jugendlichen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu überlegen, zu entwickeln und zu vereinbaren. Diese Beratung und Unterstützung kann von

Gespräch mit Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird

Vereinbarungen treffen und das Gespräch dokumentieren

Ggf. auf Hilfen hinweisen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken

⁴ § 8a Abs. 1 SGB VIII

⁵ vgl. Biesel/Fellmann/Müller/Schär/Schnurr 2017, S.27 ff.

⁶ vgl. Biesel/Fellmann/Müller/Schär/Schnurr 2017, S. 47

Ihnen geleistet werden oder Sie motivieren die Familie andere Hilfen anzunehmen. Wenn die Hilfen und Möglichkeiten Ihrer Einrichtung nicht ausreichen, dann können Sie die Eltern motivieren und ggf. unterstützen, Dienste aufzusuchen oder Hilfen, die die Jugendhilfe gewährt, zu beantragen. Werben Sie dafür, dass man in schwierigen Situationen nicht alleine dastehen muss.

Um mit den Eltern gemeinsam ein gutes Unterstützungsangebot festzulegen, können mehrere Gespräche mit ihnen notwendig sein. Dazu sind ein guter Kontakt und eine gute Beziehung zu den Eltern unerlässlich, da in den meisten Fällen das Kindeswohl nur mit den Eltern zu sichern ist. Haben Eltern Vertrauen zu Ihnen und können ihre Scham- und Schuldgefühle, die die Konfrontation mit möglicher Kindeswohlgefährdung auslösen, gegenüber Ihnen zulassen, dann ist die Chance groß, dass sie Beratung und Hilfsangebote annehmen.

Veränderungen wahrnehmen und dokumentieren

Beobachten Sie weiterhin die positiven wie negativen Veränderungen bei dem Kind/Jugendlichen und dokumentieren Sie diese mit den zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen. Vereinbaren Sie mit den Eltern ggf. ein zweites Gespräch und reflektieren Sie gemeinsam die Entwicklungen.

Wenn sich keine positiven Veränderungen bei dem Kind/Jugendlichen einstellen und weiterhin Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bestehen, tauschen Sie sich erneut mit Kollegen/Kolleginnen aus, die ebenfalls das Kind/den Jugendlichen kennen. Setzen Sie sich mit Ihrer Leitung/Ihren Kollegen/Kolleginnen zusammen und beraten Sie sich gegenseitig zu Ihren Beobachtungen und Wahrnehmungen. Wichtig ist, dass der Inhalt, das vereinbarte weitere Vorgehen und das Ergebnis der internen Gefährdungseinschätzung dokumentiert werden. Dazu dient der Bogen "Interne Gefährdungseinschätzung".

Neue Informationen mit Leitung/Team, ggf. insoweit erfahrenen Fachkraft bewerten

Ziehen Sie nach Bedarf erneut eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu. Wenn bereits bei der ersten internen Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wurde, ist es sinnvoll, diese nochmals für die Beratung des Falls anzufragen. Ergebnis der Einschätzung kann sein:

- Der Sachverhalt ist weiterhin zu beobachten und zu dokumentieren.
- Es sind erneut die Personensorgeberichtigte/n mit einzubeziehen. Ein weiteres Gespräch ist zu vereinbaren.
- Es liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor und es ist eine Meldung nach § 8a SGB VIII an das zuständige Jugendamt zu machen.

Erneute interne Gefährdungseinschätzung, Ende der Beobachtung festlegen und mit Eltern besprechen Bei akuter Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt umgehend zu benachrichtigen. Die Eltern sind darüber zu informieren, soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Die vereinbarten Hilfen reichen nicht aus oder die Personensorgeberechtigte/n sind nicht bereit oder in der Lage die Gefährdung abzuwenden? Dann muss eine Mitteilung nach § 8a SGB VIII an das fallzuständige Jugendamt erfolgen. Die Eltern sind über die Mitteilung im Vorfeld zu informieren.

Auf dem Meldebogen nach § 8a SGB VIII ist die konkrete Gefährdung zu schilden. Die auf dem Bogen aufgeführten Fragen geben Hilfestellung beim Ausfüllen. Die im vorangegangenen Verfahren ausgefüllten Arbeitshilfen und Dokumentationen sind der Meldung beizufügen. Ihre Dokumentationen sind elementar und dienen den Fachkräften des Jugendamts als Grundlage einer ersten Einschätzung.

Nach einer Meldung gem. § 8a SGB VIII an das Jugendamt erhalten Berufsgeheimnisträger eine Rückmeldung gem. § 4 Abs. 4 KKG, aus der hervorgeht, ob sich die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt oder nicht bestätigt haben bzw. ob das Jugendamt zum Schutz des Kindes tätig geworden ist bzw. weiterhin tätig ist.

Sie sind in Ihrer Einschätzung zu dem Ergebnis gelangt, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt und keine Annahmen bestehen, dass diese in Zukunft eintreffen kann? Damit beenden Sie die Beobachtung.

Akute Gefährdung:
Umgehende Benachrichtigung
des Jugendamtes. Benachichtigung der Eltern, soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Abwendung der (möglichen) Gefährdung; Hilfen werden angenommen

1.1.1 Vorgehen bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt/ Misshandlung⁷

Einbezug der Eltern in die Gefährdungseinschätzung bei (sexualisierter) Gewalt "soweit der wirksame Schutz nicht infrage gestellt wird…"

Einbezug der Eltern in die Gefährdungseinschätzung

Die Pflege und Erziehung und somit die Sorge um das Kindes- und Jugendwohl ist vorrangiges Recht und vorrangige Pflicht der Eltern (Art. 6 GG). Dieses Grundrecht von Eltern soll vor Einmischungen und Eingriffen anderer geschützt werden, es sei denn, ein Tätigwerden anderer ist zum Schutz des Kindes erforderlich, da die Eltern selbst dies nicht leisten können oder von ihnen selber die Gefährdung des Kindes ausgeht.

Insofern gibt es Situationen oder Konstellationen, in denen bereits mögliche Vorkehrungen zum Schutz eines Kindes geplant werden müssen, bevor die Eltern in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die Fachkräfte zur Einschätzung gelangen, dass eine vorgezogene Planung von Schutzmaßnahmen ohne Einbezug der Eltern eine *dringende Voraussetzung* dafür ist, dass Hilfe und Schutz für das Kind überhaupt wirksam gewährleistet werden können (vgl. § 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 2).

Weil dieses Vorgehen eine Ausnahme darstellt, muss die Einschätzung, ob die vorgezogene Schutzplanung ohne Einbezug der Eltern angemessen und gerechtfertigt ist, gut abgewogen und begründet sein.

Gewalt gegen Kinder durch enge Bindungspersonen

Immer dann, wenn aufgrund von Gewalt durch enge Bindungspersonen die betroffenen Kinder selber die einzigen sind, die diese Misshandlung benennen und offenlegen können, stellt diese Offenlegung ein sehr hohes Gefährdungsrisiko für sie dar.

Es besteht die Gefahr repressiver Reaktionen der gewalttätigen Bindungsperson gegenüber dem Kind. Diese Reaktionen erfolgen häufig auch konträr zu möglicherweise konstruktiven Reaktionen und kooperativen Zusicherungen der gewalttätigen Bindungspersonen in Gegenwart von Dritten.

Gleichzeitig sind Kinder in einem massiven Loyalitätskonflikt, ihre Bindungspersonen durch diese Offenlegung nicht verraten, nicht verlieren und nicht verlassen zu wollen. So ist es für gewaltbetroffene Kinder auch nicht möglich, in Anwesenheit gewalttätiger Bindungspersonen

⁷ Text Christa Kortenbrede, FachstelleSchutz, Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.

selber Gefährdungen zu benennen und Schutzbedürfnisse zu formulieren oder entgegen der Veränderungszusicherung von Eltern zu vertreten. Dieses Dilemma ist nicht lösbar und für die betroffenen Kinder/Jugendlichen extrem belastend und überfordernd.

Um die Kinder in dieser psychischen Extremsituation gut zu begleiten und so gut wie möglich zu schützen, ist es mitunter erforderlich, mit Hilfe des Jugendamtes eine dem Elterneinbezug vorgezogene Schutzplanung vorzunehmen.

Vorgezogene Schutzplanung

Diese Schutzplanung muss die möglichen repressiven Reaktionen der gewaltausübenden Bindungspersonen in den Blick nehmen, einschließlich einer möglichen Scheinkooperation in Anwesenheit Dritter. Es geht darum, Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Kind vor gefährdenden Reaktionen der Bindungspersonen aufgrund der Offenlegung der Gewalttaten bestmöglich schützen.

Dieses besonnene vorbereitende Vorgehen dient dem Schutz vor Kindeswohlgefährdungen im Rahmen von Eingriffen zum Kindesschutz und berücksichtigt das Recht auf den altersangemessenen Einbezug von Kindern. Dieser Einbezug achtet darauf, die Informationen, Befürchtungen und Wünsche der Kinder ernst zu nehmen und in der Planung zu berücksichtigen. Betroffene Kinder sollen vom Verantwortungsgefühl für das Geschehen als auch von einem möglichen Verantwortungsgefühl für Eltern und Geschwister entlastet werden.

Aspekte der Schutzplanung bei sexualisierter Gewalt

Die Ausnahme einer vorgezogenen Schutzplanung ohne Einbezug der Eltern kommt nicht allein in Betracht, wenn Eltern selber in Verdacht stehen, Gewaltausübende zu sein. Sie kann auch angemessen und gerechtfertigt sein, wenn der wirksame Schutz des Kindes durch mögliche Schock- und Überforderungsreaktionen der Eltern(teile) infrage gestellt ist und entsprechende Hilfemaßnahmen vorbereitet werden sollten.

Sexualisierte Gewalt wird häufig durch enge Bindungspersonen im familiären und sozialen Nahraum verübt. Dies bringt mit sich, dass die Täter/Täterinnen auch enge Bindungspersonen der Eltern(teile) des betroffenen Kindes sein können. Die Vermutung von Handlungen sexualisierter Gewalt durch engste und geliebte Bezugspersonen der Familie ist für die anderen Familienmitglieder neben dem Schock über die möglichen vom Kind erlittenen Taten auch immer mit dem Schock über die Unglaublichkeit der Täterschaft der vertrauten Person verbunden. Dies kann zur Folge haben, dass Eltern(teile) nicht (unmittelbar) schützend reagieren (können).

Viele Eltern(teile) sind, sofern sie in diesem Schock gut aufgefangen und begleitet werden, gut in der Lage ihr Kind schützend und stärkend aufzufangen. Doch die (Schock-)Reaktion von Eltern(teilen) bei der Konfrontation mit der Vermutung von sexualisierten Gewalterfahrungen ihres Kindes durch enge Bindungspersonen ist von mehreren Bedingungsfaktoren abhängig.

Beispielhaft seien hier genannt:

- Beziehung zur tatverdächtigen Person ggf. verbunden mit einer geteilten Lebenssituation
- Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zur tatverdächtigen Person
- Grad der damit subjektiv erlebten (materiellen und emotionalen) existentiellen Bedrohung
- aktuelle Beziehungsqualität zum betroffenen Kind (diese zu beeinträchtigen ist häufige Täterinnenstrategie und Täterstrategie)
- eigene psychische Stabilität und Resilienz
- mögliche eigene Erfahrungen sexualisierter Gewalt
- Schockreaktionen, die nicht der willentlichen Steuerung unterliegen: Kampf, Flucht, Erstarren, Anpassung (zeigen sich z. B. als: Vorwürfe an die Überbringer der Nachricht, Aktionismus, Selbstjustiz, Beschuldigung des Kindes; Verdrängung, Leugnung, Bagatellisierung, Lethargie, Handlungsunfähigkeit, Umdeutung, Rechtfertigungen...)
- Rahmenbedingungen/Setting der Mitteilungssituation

Stabilisierung schützender Eltern(teile)

Diese Einflussfaktoren müssen bedacht werden, Angebote zur Unterstützung und Stabilisierung schützender Eltern(teile) müssen bereitstehen. Ebenso wie anschließende Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Kinder.

Die Reaktionen, die betroffenen Mädchen und Jungen auf die Offenlegung von Erfahrungen sexualisierter Gewalt erfahren, sind für die weitere psychische Belastung und Verarbeitung oft genauso entscheidend oder sogar entscheidender, wie das Taterleben selbst. Daher ist diese Vorbereitung für den Schutz des Kindes wesentlich.

Das Vorgehen zum Kindesschutz muss immer von folgenden Zielsetzungen zum Wohle des Kindes geleitet sein:

- der Schutz vor weiteren Misshandlungen
- der Schutz vor manipulativen und bedrohenden Reaktionen der tatverdächtigen Person(en)

- der Schutz vor schädigenden Impulsreaktionen weiterer familiärer und sozialer Bezugspersonen
- die Gewinnung, Stabilisierung und Stärkung schützender Bezugspersonen

Daher gehört zur internen Gefährdungseinschätzung einer Kindeswohlgefährdung bei (sexualisierter) Gewalt durch enge Bindungspersonen zwingend die Frage, ob gute Bedingungen für eine schutzfähige Reaktion der Eltern gegeben sind oder wodurch diese verbessert werden können.⁸

Der Einbezug der Kinder/Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung

Dem Einbezug betroffener Kinder/Jugendlicher in die vorgezogene Schutzplanung kommt alters- und entwicklungsentsprechend ebenso eine wesentliche und sogar vorrangige Bedeutung zu. Die Betonung liegt hierbei auf: in jedem Fall so früh, so transparent und so partizipativ wie möglich. Die Fachkräfte sind auf die Beschreibung ihrer Wahrnehmung ihrer Lebenssituation, ihrer Sorgen, Hoffnungen, Ängste und Einschätzungen möglicher Reaktionen auf eine Offenlegung angewiesen, um den Einbezug der Eltern gut planen, abwägen und vorbereiten zu können. Betroffene Kinder/Jugendliche geben durch ihre Beschreibung wichtige Informationen für die Schutzplanung und für die zu beachtenden oder zu verbessernden Bedingungen für eine schutzfähige Reaktion ihrer Eltern. Keinesfalls dürfen von Kindern/Jugendlichen geäußerten Hinweise auf Erfahrungen sexualisierter Gewalt ohne ihren altersangemessenen Einbezug in die Vorgehensplanung erfolgen. Dies verletzt ihr Vertrauen und verstärkt zusätzlich das Risiko, dass sie aus Angst und Überforderung ihre geäußerten Hinweise bestreiten und zurücknehmen. Womöglich sind sie daraufhin einer gesteigerten Gefahr ausgesetzt und noch gehemmter sich anzuvertrauen.

Wichtig zu wissen und auch Eltern zu vermitteln ist, dass es häufig nicht dem mangelnden Vertrauen oder einer schlechten Beziehungsqualität geschuldet ist, wenn Kinder/Jugendliche sich zunächst einer anderen Person anvertrauen, um für ihren Schutz zu sorgen. Im Gegenteil sorgen Kinder und Jugendliche damit oft (wenn auch nicht zwingend bewusst) dafür, die wichtigsten Personen und Beziehungen für sich zu sichern. In dem sie sich Unterstützung für das "Abpuffern" einer elterlichen Schockreaktion suchen, sorgen sie dafür, dass ihnen diese so sicher und so unbeschadet wie möglich erhalten bleiben.

_

⁸ Dirk Bange in "Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen" s. 208 ff.Hrsg. Prof. Dr. Fegert; Berlin-Heidelberg 2015

Schutzplanung bei sexuell übergriffigen Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern/Jugendlichen ist eine Kindeswohlgefährdung der sexuell übergriffig handelnden Kinder und Jugendlichen. Dies nicht, aufgrund der möglichen Hypothese, dass ihrem Handeln die Eigenerfahrung sexualisierter Gewalt zugrunde liegen könnte (hier gibt es keine generelle Zwangskausalität!), sondern weil eine drohende Verfestigung und Fortsetzung dieses Verhaltens ihr eigenes Wohl (sowie das der von ihren Handlungen betroffenen Kindern und Jugendlichen) und ihre soziale Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährdet.

Diese Form der Kindeswohlgefährdung stellt für die Eltern des übergriffig agierenden Kindes ebenso eine hoch emotional herausfordernde mitunter überfordernde Situation dar, die mit ähnlichen oben beschriebenen Schockreaktionen verbunden sein kann. Diese Situation erfordert in gleichem Maße die Abwägung einer dem Einbezug der Eltern vorgezogenen Schutzplanung, die den wirksamen Schutz dieses Kindes/Jugendlichen nicht infrage stellt.

Im Falle sexualisierter Gewalt durch Geschwister sind Eltern in doppelter Hinsicht betroffen und gefordert, was definitiv allein zur Vorbereitung nötiger Hilfe und Unterstützungsmaßnahmen nach einer vorgezogenen Schutzplanung verlangt.

Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft zur Planung des Elterneinbezugs

In all den dargestellten Situationen ist es wichtig, die Entscheidung über den Einbezug der Eltern im Rahmen der internen Gefährdungseinschätzung als zentrale Fragestellung zu betrachten, zu beraten und zu planen. In jedem dieser Fälle sollte eine Insoweit erfahrenen Fachkraft hinzugezogen werden, die über entsprechende Expertise zum Thema sexualisierter Gewalt verfügt.⁹

_

⁹ DGfPI Qualitätskriterien der Insoweit erfahrenen Fachkräfte nach §8a und §8b SGB VIII im Bereich sexualisierter Gewalt

1.2 Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Eine insoweit erfahrene Fachkraft berät im Vorfeld einer möglichen Mitteilung an das Jugendamt bei der Gefährdungseinschätzung im konkreten Einzelfall und unterstützt damit berufliche Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen, "indem sie gemeinsam mit ihnen eine strukturierte und qualifizierte Situationsanalyse und Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornimmt sowie weitere Handlungsoptionen zum Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen aufzeigt und abwägt." ¹⁰

Wenn Fachkräfte, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, besorgt um das Wohl eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen (und ggf. möglicher Geschwister) sind und dabei der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ausgesprochen wird, sind die genannten Fachkräfte zur Einschätzung der Gefährdung sowie zur Nachvollziehbarkeit in ihrem weiteren Handeln verpflichtet. Zur Einschätzung und Beratung der Einrichtung bei Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdung können sie eine "im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft)" hinzuziehen.

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Rahmen der Gefährdungseinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung ist gesetzlich geregelt und umfasst dabei verschiedene Ebenen:

Gesetzliche Grundlagen und Anspruch

So hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe gem. § 8a (4) SGB VIII in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird. Darüber hinaus haben gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Aus § 8b Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KKG ergibt sich ein individueller Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft für Berufsgeheimnisträger und -trägerinnen gemäß der Aufzählung in § 4 KKG¹¹, die über diese gesetzliche Regelungen mit Solidarpflichten zur Leistung eines bestimmten Vorgehens in den staatlichen Schutzauftrag eingebunden sind. 12

¹⁰ Vgl. Empfehlung Schutzauftrag LWL/LVR, Münster/Köln im Dezember 2020, S. 16

¹¹ Aufzählung der Berufsgeheimnisträger: Vgl. § 4 KKG

¹² Vgl. Empfehlung Schutzauftrag LWL/LVR, Münster/Köln im Dezember 2020, S. 13

Wer in einer Kommune oder im Kreis diese Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft ausüben darf, muss durch jeweils örtliche Vereinbarungen sichergestellt werden, die sich an fachlich begründeten Qualitätskriterien orientieren sollten (Rahmenvereinbarung nach § 8a SGB VIII). Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, haben mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rahmenvereinbarungen nach § 8a SGB VIII geschlossen. Diese Vereinbarung umfasst u. a. auch den Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Im Dezember 2020 haben die Landesjugendämter in NRW Empfehlungen für die Jugendämter vorgelegt, in denen Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft beschrieben sind:

Orientierung zur Rolle und zum Aufgabenprofil der insoweit erfahrenen Fachkraft

"Die insoweit erfahrene Fachkraft steht der Person, die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, beratend zur Seite. Sie trägt mit Informationen und entlastenden Angeboten und Methoden dazu bei, die Situationseinschätzung zu versachlichen, den Handlungsdruck für die (fall)verantwortlichen Fachkräfte der Gefährdungssituation anzupassen und zu einer fachlich-fundierten Perspektive für das weitere Handeln zu kommen. Sie macht Aussagen dazu, ob die vorliegenden Hinweise und Informationen auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung schließen lassen, wie das aktuelle Gefährdungsrisiko einzuschätzen ist und welche Handlungsschritte aus ihrer Sicht zu empfehlen sind. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen ist aber möglichst in der gemeinsamen Beratung (§ 8b SGB VIII und § 4 KKG) bzw. im Zusammenwirken der Fachkräfte (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) zu treffen"¹³

"Die insoweit erfahrene Fachkraft trägt die Verantwortung für den Prozess der Beratung. Sie übernimmt keine Fallverantwortung. Verantwortlich für die Umsetzung der empfohlenen oder vereinbarten Handlungsschritte bleibt die ratsuchende Person, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Leitung und Träger. Dieses gilt auch für die Organisation eventuell notwendiger kollegialer Beratungen. Diese sind einrichtungsintern von der Kontaktperson des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und/oder von der Leitung zu organisieren; die insoweit erfahrenen Fachkraft berät ggf. zum Beratungssetting und strukturiert das Zusammenwirken der Fachkräfte"¹⁴ Diesbezüglich weisen die Landesjugendämter explizit darauf hin, dass eine nicht anonymisierte Fallberatung oder Helferkonferenz über die eigene Organisation hinaus entweder das Einverständnis der Sorgeberechtigten und ggf. eine

 $^{^{\}rm 13}$ Empfehlung Schutzauftrag LWL/LVR, Münster/Köln im Dezember 2020, S. 15 f

¹⁴ Empfehlung Schutzauftrag LWL/LVR, Münster/Köln im Dezember 2020, S. 16

Schweigepflichtentbindung oder die Hinzuziehung des Jugendamtes erfordert. In der Regel findet die Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft in anonymisierter Form statt.

Die "Empfehlungen Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft" des LVR/LWL enthalten weitere Hinweise zu Rolle, Funktion und Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft.¹⁵

.

 $^{^{15}}$ "Empfehlungen Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft", Münster, Köln im Dezember 2020

Die Jugendämter im Kreis Warendorf bieten Ihnen einen Zugang zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft:

Bei <u>Anhaltspunkten von sexualisierter Gewalt</u> erfolgt eine Kontaktaufnahme zu einer der kreisweit agierenden Spezialisierten Fachberatungsstellen:

FachstelleSchutz vor sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.

SchutzWege, Fachberatung zum Schutz Betroffener

Tel.: 02382/893136 fachstelleschutz@caritas-ahlen.de

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Warendorf e.V.

Tel.: 02581/7894662 anlaufstelle@kinderschutzbund-warendorf.de

Stadt Ahlen

Stadt Ahlen Fachbereich Jugend, Soziales und Integration

Tel.: 02382/59244

Über den Innendienst erhalten Sie Kontaktdaten einer insoweit erfah-

renen Fachkraft

Stadt Beckum

Stadt Beckum

Fachdienst Kinder, Jugend- und Familienförderung

Nordwall 2, 59269 Beckum

Frau Maria Steinhoff
Tel.: 02521/29-5212
Fax: 02521/29-55 5212

E-Mail: steinhoff.m@beckum.de
Erreichbar: Mo.– Fr. bis 12.00 Uhr

Stadt Oelde

Kinderschutzbund Kreisverband Warendorf e.V.

Tel.: 02581/7894 662

E-Mail: anlaufstelle@kinderschutzbund-warendorf.de

Kreis Warendorf

(Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf)

Über das Servicetelefon 02581/535200 des Allgemeinen Sozialen Dienst erhalten Sie Kontaktdaten einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Sie fragen diese insoweit erfahrene Fachkraft selber an. Kann diese nicht Ihre Beratungsanfrage annehmen, nehmen Sie über das Servicetelefon erneut Kontakt zum Amt für Jugend und Bildung auf.

1.3 Instrumente bei Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdung

- 1.3.1 Beobachtung / Reflexion in der Einrichtung
- 1.3.2 Interne Gefährdungseinschätzung
- 1.3.3 Gefährdungseinschätzung mit insoweit erfahrener Fachkraft
- 1.3.4 Gespräch zwischen Eltern und Einrichtung
- 1.3.5 Einschätzung zur Situation des Kindes
- 1.3.6 Meldebogen gem. § 8a SGB VIII

Bitte beachten Sie den Zugang zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

In Rahmenvereinbarungen gem. §§ 8a und 72 SGB VIII haben die Jugendämter im Kreis Warendorf mit den freien Trägern Vereinbarungen über die Sicherstellung des Kinderschutzes getroffen.

Bitte beachten Sie die internen Verfahren Ihres Trägers.

Gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII haben "Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen und in ihrer Sorgfaltspflicht als Berufstätige gegenüber Kindern und Jugendlichen unterstützt werden"¹⁶ einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Der individuelle Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ergibt sich für "Geheimnisträger und -trägerinnen gemäß der Aufzählung in § 4 KKG, die über diese gesetzliche Regelungen mit Solidarpflichten zur Leistung eines bestimmten Vorgehens in den staatlichen Schutzauftrag eingebunden sind"¹⁷ aus § 8b Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KKG. In beiden benannten Konstellationen handelt es sich um ein "Freiwillig nutzbares Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung"¹⁸

Die Jugendämter im Kreis Warendorf bieten in eigener Zuständigkeit Zugang zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft entsprechend der auf den nachfolgenden Instrumenten genannten Telefonnummern.

Das Handbuch Kinderschutz und die Instrumente zur Dokumentation, Einschätzung und Meldung gem. § 8a SGB VIII finden Sie unter folgendem Link auch Online auf der Internetseite des Kreises Warendorf:

www.waf.de/kinderschutz

¹⁶ Vgl. Empfehlung Schutzauftrag LWL/LVR, Münster/Köln im Dezember 2020, S. 13

¹⁷ Vgl. ebd.

¹⁸ Vgl. ebd.

Beobachtung/R	eflexion in der Einrichtung		
Angaben zum Kind/J	ugendlichen		
Kind/Jugendlicher		Geburtsdatum	
Name des/der Personensorge- berechtigten			
Anschrift			
	chteten Sachverhalt wurde beobachtet? Was wurde von D mmen? Gab es in der Vergangenheit		
- Land Harry			
Ergebnis dieser Reflex			
☐ Der Sachve	erhalt ist weiterhin zu beobachten und nentation ist diese Vorlage zu nutzen.	zu dokumentiere	n. Für die wei-
	interne Gefährdungseinschätzung von interne Gefährdungseinschätzung.	rzunehmen. Nutze	n Sie den Bo-
Datum, Unterschrift Leitung	Datum, U Fachkrafi	Interschrift t	

Interne Gefährdun	gseinschätzung	
Angaben zum Kind/Juge	endlichen	
	Leitung ist erfolgt.	
Kind/Jugendlicher		Geburtsdatum
Name des/der Personen- sorgeberechtigten		,
Anschrift		
Teilnehmer/Teilnehmerin am Gespräch und deren Funktion		
Inhalt der internen Gefäh	nrdungseinschätzung in Stichwoi	rten:
Folgende/s weitere/s Vor	rgehen/Handlungsschritte wurde	n vereinbart:
Verantwortlich für das weit	tere Vorgehen:	
Überprüfung/erneuter Terr	nin am:	

Ergebnis der internen Gefährdungs	einschätzung (Mehrfachnennungen sind möglich)	
	iterhin zu beobachten und zu dokumentieren. Nutzen Sie ng/Reflexion in der Einrichtung".	
	echtigte/n ist/sind einzubeziehen. Ein Gespräch ist zu veren Bogen "Gespräch zwischen Eltern und Einrichtung".	
	ne Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Für eine weigseinschätzung ist diese Vorlage zu nutzen.	
nen Fachkraft vorzunel	seinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahre- nmen. Nutzen Sie den Bogen "Gefährdungseinschätzung Fachkraft". Informationen, wie Sie eine insoweit erfahrene en Sie unten.	
□ Eine mögliche akute Kindeswohlgefährdung liegt vor. Es ist eine Meldung nach 8a SGB VIII an das zuständige Jugendamt zu tätigen. Nutzen Sie den Meldebog nach § 8a SGB VIII. Hinweis: Beachten Sie bei der Meldung an das zuständ Jugendamt, dass die Personensorgeberechtigte/n im Vorfeld über die Meldung informieren sind, soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugellichen nicht infrage gestellt wird.		
Datum, Unterschrift Leitung/Arzt/Ärztin	Datum, Unterschriften Fachkräfte	

Zugangswege zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft finden sich auf Seite 20 im Handbuch Kinderschutz.

Gefährdungseinschätzung mit insoweit erfahrener Fachkraft

Angaben zum Kind/Jugendlichen

Kind/Jugendlicher		Geburtsdatum
Name der insoweit erfahrenen Fachkraft		
Teilnehmer/Teilnehmerin am Gespräch und deren Funktion		
Inhalt der Gefährdungse	inschätzung in Stichworten:	
Folgende/s weitere/s Voi	rgehen/Handlungsschritte wurde	n vereinbart:
Verantwortlich für das weit	tere Vorgehen:	
Überprüfung/erneuter Terr	min am:	

Ergebnis der Gefährdungsein nennungen sind möglich)	schätzung mit einer insoweit o	erfahrenen Fachkraft: (Mehrfach-
	st weiterhin zu beobachten un achtung/Reflexion in der Einric	d zu dokumentieren. Nutzen Sie htung".
einbaren. Nutzen S		eziehen. Ein Gespräch ist zu ver- schen Eltern und Einrichtung" und
	e interne Gefährdungseinschä e Gefährdungseinschätzung".	tzung vorzunehmen. Nutzen Sie
fahrenen Fachkraf		er Hinzuziehung einer insoweit er- en Bogen "Gefährdungseinschät-
8a SGB VIII an da gen nach § 8a SG dige Jugendamt, d dung zu informiere	s zuständige Jugendamt zu m B VIII. <u>Hinweis:</u> Beachten Sie dass die Personensorgeberec	t vor. Es ist eine Meldung nach § achen. Nutzen Sie den Meldebo- e bei der Meldung an das zustän- htigte/n im Vorfeld über die Mel- Schutz dieses Kindes oder dieses
Datum, Unterschrift Leitung/Arzt/Ärztin	Datum, Unterschriften Fachkräfte	Datum, Unterschrift insoweit erfahrene Fachkr.
	soweit erfahrenen Fachkraft	finden sich auf Seite 20 im
Handbuch Kinderschutz.		

Gespräch zwischen Eltern und Einrichtung Angaben zu den Beteiligten Kind/Jugendlicher Geburtsdatum Teilnehmer/Teilnehmerin am Gespräch und deren Funktion Anlass des Gespräches Inhalt/Themen des Gesprächs mit den Eltern in Stichworten: Wie ist die aktuelle Situation des Kindes/des Jugendlichen aus Sicht der Eltern und aus Sicht der Institution? Wie zeigt sich das Kind in der Kita/Schule? Gibt es derzeit familiär belastende Situationen? Gibt es Ideen zur Unterstützung/Entlastung bezüglich der aktuellen Situation?

Ergebnis des Gesprächs? Gibt es weitere Termine?				
Welche Vereinbarung/en wu	rden getroffen?	Wer ist verantw für die Umsetz		Wann wird die Verein- barung erneut gemein- sam betrachtet?
Datum, Unterschrift	Datum, Unterso	chriften	Datum,	Unterschrift
Leitung/Arzt/Ärztin	Fachkräfte			Elternteil/andere
☐ Kopie des Gespräd	chsprotokolls an	die Beteiligten am		überreicht.

 \square Kopie des Gesprächsprotokolls an die Beteiligten am $_$ zugesandt.

Einschätzung zur Situation des Kindes					
Datum		Ort			
Kind/Jugendlicher		Geburts	eburtsdatum		
An der Einschätzung beteiligte Personen und deren Funktion					

Der Einschätzungsbogen dient zur Strukturierung der Wahrnehmung der Ausgangssituation des Kindes/Jugendlichen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Bitte füllen Sie diesen Bogen nur für ein Kind/einen Jugendlichen aus. Bei Geschwisterkindern ist für jedes Kind/jeden Jugendlichen eine Einschätzung vorzunehmen. Füllen Sie nur die Aspekte aus, die Sie beobachtet haben oder die Ihnen bekannt sind. Aspekte, die bezogen auf das Alter des Kindes irrelevant sind müssen nicht eingeschätzt werden. Aspekte, die Ihnen unbekannt sind, lassen Sie bitte offen.

Unterstreichen Sie bitte die von Ihnen eingeschätzten Aspekte und beschreiben Ihre Einschätzung mit eigenen Worten. Neben Ihrer Beschreibung können Sie die Aspekte unterschiedlich bewerten (grün, gelb, rot). Bei mehreren Aspekten in einer Zelle, können Sie mehr als ein Kreuz setzen. Lassen Sie erkennen, welches Kreuz zu welchem bewerteten Aspekt zugeordnet werden kann. Wenn Sie Aspekte einschätzen, die nicht aufgeführt sind, ergänzen Sie diese bitte unter Punkt 6 "weitere wichtige Aspekte".

1. Entzug von Lebensnotwendigem				
Wohnen	Beschreibung			
Gesundheitsgefährdende Wohnungsbedingungen Pilz-/Schimmelbefall an Wänden und Decken, keine Heizmöglichkeit, Dauerlärm				
	Grün □	Gelb □	Rot □	
Gesundheitsgefährdende Lebensverhältnisse Maden, Ungeziefer, Alkohol, Zigaretten, Zigaretten- stummel, Medikamente, Drogen, Putzmittel, Chemi- kalien etc. für Kinder zugänglich	Grün □	Gelb □	Rot □	
	Grun 🗆	Gelb 🗆	R0l □	
Beengte Wohnverhältnisse Eltern und Kinder schlafen in einem Raum o. Bett Familie lebt in einer Ein-Raum-Wohnung mit Koch- ecke/Bad/WC, ab 3-4 Kinder teilen sich ein Zimmer				
	Grün □	Gelb □	Rot □	

Nicht kindgerechte Einrichtung Kein eigener Bereich für das Kind, kein eigenes Bett, kein geeignetes Bett, wer schläft wo?, kein eigener Spielbereich fürs Kind, zwanghafte Ordnung, pornographische/gewaltverherrlichende Zeitungen, Fotos, Videos und PC-Spiele offen zugänglich, nicht kindgerechter gesicherter Teich/Pool	Grün □	Gelb □	Rot □
Verwahrloste Wohnung Gestank: faulig-schimmelige Essensreste, Fä- kalien, feucht-schimmelig, ungelüftet Eindruck/Atmosphäre: selten Tageslicht, immer dunkel, düster, Strukturlosigkeit Mangelnde Sauberkeit: Oberflächen (Boden, Schränke, Klinken) klebrig, Geschirr seit Tagen nicht gespült, Bad verschmutzt, Schlafplätze ohne Laken oder verschmutzt, Müll liegt überall, Tische, Sitzgelegenheiten sind überhäuft mit Gegenständen, nur noch Pfade in der Wohnung begehbar, inadäquate Haustierhaltung: in Relation zur Wohnungsgröße, Verschmutzung durch Haustiere	Grün □	Gelb □	Rot □
Keine eigene Wohnung, ständig wechselnde Woh- nungen, kein fester Wohnsitz, drohende Obdachlo- sigkeit			
Gefahrenschutz	Grün □	Gelb □	Rot 🗆
Unfallträchtige Wohnungseinrichtung offene Stromkabel, Steckdosen ungesichert/de- fekte Abdeckung, ungesicherte Treppen, Fenster und Balkone defekt und unsicher, bautechnische Mängel	Grün □	Gelb □	Rot □
Erhebliche Aufsichtspflichtverletzung Kinder sind in der Wohnung über Stunden allein, Kinder ohne Aufsicht draußen, Kinder sind spät- abends/nachts allein draußen, Kind und Hund allein ohne Aufsicht, Kind ohne Aufsicht auf Wickeltisch, Badewanne etc.	Grün □	Gelb □	Rot □
	-·		

Gesundheitsvorsorge			
Gesundheitsgefährdende Körperhygiene Im Po- und Genitalbereich unzureichend versorgte Verletzung, Geschwüre, Ekzeme, unzureichend versorgte Verletzungen sichtbar, ungeschützte, verschmutzte, entzündete Wunden Körper mit Urin, Kot, Erbrochenem verdreckt Dreck- und Stuhlreste in Hautfalten im Po- und Ge- nitalbereich, tagelang Windeln nicht gewechselt/ge- waschen Floh- und Wanzenbisse, Krätze, verfaulte, abgefaulte Zähne, Karies an allen Zäh- nen, keine eigenen Zahnbürsten Kinder laufen in eingenässter Kleidung (in der Kälte) herum. Kaum/keine Hygieneartikel vorhan- den	Grün □	Gelb □	Rot □
den			
Unangemessene Körperpflege Fettige, verfilzte Haare, Körper übermäßig mit Creme/Puder beschmiert, eingewachsene Nägel, entzündetes Nagelbett, ungewaschenes/dreckiges Aussehen/Dreckkrus- ten, riechen ungewaschen/stinken, keine sauberen Handtücher etc.	Grün □	Gelb □	Rot □
Mangalada Barücksishtigung yan Sahlafhadürf			
Mangelnde Berücksichtigung von Schlafbedürfnis und Schlafrhythmus Keine feste Tagesstruktur, keine festen Schlafenszeiten, Kind tagsüber stundenlang in abgedunkeltem/künstlich belichtetem Raum, Kind wird zu oft ins Bett gelegt, Familie ist ständig unterwegs	Grün □	Gelb □	Rot □
Modizinischo Vorsorgung	Giuii	Geib 🗆	R0t □
Medizinische Versorgung Besteht Versicherungsschutz, U-Termine werden nicht (regelmäßig) wahrgenommen, Kinderarzt/Kin- derärztin/Zahnarzt/Zahnärztin (kann nicht benannt werden), trotz Behinderung/Retardierung/Verlet- zung keine medizinische/therapeutische Versor- gung, häufige Krankenhausaufenthalte wegen Un- fällen/ungeklärte Diagnosen/Allergien	Grün □	Gelb □	Rot □
Ernährung			
Mangelernährung Nicht altersgemäße Ernährung, ausgetrocknet, fahle Gesichtsfarbe, eingefallenes Gesicht, keine regelmäßigen Mahlzeiten, kaum bis keine Lebensmittel vorhanden. Kind zeigt sich apathisch, kraftlos, (lebensbedrohlich: bei Säuglingen und Kleinkindern kein Unterhautfettge- webe auf dem Handrücken)	Grün □	Gelb □	Rot □

Esstörungen Unter- oder Übergewicht, Hinweise auf Essstörungen Grün				
Sehr ungepflegter Zustand Übermäßig verschmutzte Kleidung (z. B. mit Erbrochenem, Essensresten, Urin, Kot) kaum saubere Kleidung vorhanden, Löcher in der zerrissenen Kleidung Häufig nicht der Witterung angepasst der Witterung nicht entsprechend gekleidet, kein Schutz vor HitzerSonner/Kälte kein Kälteschutz Grün Gelb Rot 2. Gewalt Hinweise am Kind, die auf körperliche Gewalt schließen lassen Hämatome, Wunden, Narben und Verletzungen, kreisförmige Verbrennung an der Handfläche, unter der Fußschle, am Bauch, Verbrennungen, Striemen und Würgemale, Griffmarken, Schwellungen, Vergiftungen, menschliche Bissmarken Äußerungen von Kindern/Jugendlichen zu Gewalterfahrungen Einsperren, Misshandlungen, grenzverletzendes Verhalten der Eltern, Missbrauch, unangemessene Bestrafungen, Wahnvorstellungen 3. Hinweise am Kind, die auf eine Gefährdung/Vernachlässigung schließen lassen Motorische Auffälligkeiten Bewegungsunsicher/Nicht altersgerechte Fortbewegung Ungelenke Bewegungen, stößt überall an, stürzt haufig, fällt häufig hin, torkelndes Gehen, unaufgerichteter Gang, Kind krabbelt nur, kann nicht laufen Jaktationen/Hospitalismus Hin- und Henwerfen des Körpers, Kopfschlagen, rhythmisches Wiegen des Körpers	Unter- oder Übergewicht, Hinweise auf Essstörun-			
Sehr ungepflegter Zustand Ubermäßig verschmutzte Kleidung (z. B. mit Erbrochenem, Essensresten, Urin, Kot) kaum saubere Kleidung vorhanden, Löcher in der zerrissenen Kleidung Grün		Grün □	Gelb □	Rot □
Übermäßig verschmutzte Kleidung (z. B. mit Erbrochenem, Essensresten, Urin, Kotn) kaum saubere Kleidung vorhanden, Löcher in der zerrissenen Kleidung Häufig nicht der Witterung angepasst der Witterung nicht entsprechend gekleidet, kein Schutz vor Hitze/Sonne/Kälte kein Kälteschutz Grün □ Gelb □ Rot □ Z. Gewalt Hinweise am Kind, die auf körperliche Gewalt schließen lassen Hämatome, Wunden, Narben und Verletzungen, kreisförmige Verbrennung an der Handfläche, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen, Striemen und Würgemale, Griff- marken, Schwellungen, Vergiftungen, menschliche Bissmarken Äußerungen von Kindern/Jugendlichen zu Ge- walterfahrungen Einsperren, Misshandlungen, grenzverletzendes Verhalten der Eltern, Missbrauch, unangemessene Bestrafungen, Wahnvorstellungen 3. Hinweise am Kind, die auf eine Gefährdung/Vernachlässigung schließen lassen Motorische Auffälligkeiten Bewegungsunsicher/Nicht altersgerechte Fort- bewegung Ungelenke Bewegungen, stößt überall an, stürzt häufig, fällt häufig hin, torkelndes Gehen, unaufgerichteter Gang, Kind krabbelt nur, kann nicht laufen Grün □ Gelb □ Rot □ 3. Hinweise am Kind, die auf eine Gefährdung/Vernachlässigung schließen lassen Motorische Auffälligkeiten Bewegungsunsicher/Nicht altersgerechte Fort- bewegung Ungelenke Bewegungen, stößt überall an, stürzt häufig, fällt häufig hin, torkelndes Gehen, unaufgerichteter Gang, Kind krabbelt nur, kann nicht laufen Grün □ Gelb □ Rot □ Grün □ Gelb □ Rot □ Austationen/Hospitalismus Hin- und Herwerfen des Körpers, Kopfschlagen, rhythmisches Wiegen des Körpers	Kleidung			
Grün Gelb Rot	Übermäßig verschmutzte Kleidung (z. B. mit Erbro- chenem, Essensresten, Urin, Kot) kaum saubere Kleidung vorhanden, Löcher in der	Grün □	Gelb □	Rot □
### Provided Head Company Comp	der Witterung nicht entsprechend gekleidet, kein Schutz vor Hitze/Sonne/Kälte	Caii a	Colle 🗆	Dot 🗆
Hinweise am Kind, die auf körperliche Gewalt schließen lassen Hämatome, Wunden, Narben und Verletzungen, kreisförmige Verbrennung an der Handfläche, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen, Striemen und Würgemale, Griffmarken, Schwellungen, Vergiftungen, menschliche Bissmarken Äußerungen von Kindern/Jugendlichen zu Gewalterfahrungen Einsperren, Misshandlungen, grenzverletzendes Verhalten der Eltern, Missbrauch, unangemessene Bestrafungen, Wahnvorstellungen 3. Hinweise am Kind, die auf eine Gefährdung/Vernachlässigung schließen lassen Motorische Auffälligkeiten Bewegungsunsicher/Nicht altersgerechte Fortbewegung Ungelenke Bewegungen, stößt überall an, stürzt häufig, fällt häufig hin, torkelndes Gehen, unaufgerichteter Gang, Kind krabbelt nur, kann nicht laufen Grün Gelb Rot Gelb Ro	2 Gowalt	Grun 🗆	Gelb 🗆	ROL 🗆
walterfahrungen Einsperren, Misshandlungen, grenzverletzendes Verhalten der Eltern, Missbrauch, unangemessene Bestrafungen, Wahnvorstellungen Grün Gelb Rot 3. Hinweise am Kind, die auf eine Gefährdung/Vernachlässigung schließen lassen Motorische Auffälligkeiten Bewegungsunsicher/Nicht altersgerechte Fortbewegung Ungelenke Bewegungen, stößt überall an, stürzt häufig, fällt häufig hin, torkelndes Gehen, unaufgerichteter Gang, Kind krabbelt nur, kann nicht laufen Grün Gelb Rot Grün Rot Jaktationen/Hospitalismus Hin- und Herwerfen des Körpers, Kopfschlagen, rhythmisches Wiegen des Körpers	schließen lassen Hämatome, Wunden, Narben und Verletzungen, kreisförmige Verbrennung an der Handfläche, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen, Striemen und Würgemale, Griff- marken, Schwellungen, Vergiftungen, menschliche Bissmarken	Grün □	Gelb □	Rot □
Motorische Auffälligkeiten Bewegungsunsicher/Nicht altersgerechte Fortbewegung Ungelenke Bewegungen, stößt überall an, stürzt häufig, fällt häufig hin, torkelndes Gehen, unaufgerichteter Gang, Kind krabbelt nur, kann nicht laufen Grün Gelb Rot Jaktationen/Hospitalismus Hin- und Herwerfen des Körpers, Kopfschlagen, rhythmisches Wiegen des Körpers	walterfahrungen Einsperren, Misshandlungen, grenzverletzendes Verhalten der Eltern, Missbrauch, unangemessene	Grün □	Gelb □	Rot □
Bewegungsunsicher/Nicht altersgerechte Fortbewegung Ungelenke Bewegungen, stößt überall an, stürzt häufig, fällt häufig hin, torkelndes Gehen, unaufgerichteter Gang, Kind krabbelt nur, kann nicht laufen Grün Gelb Rot Jaktationen/Hospitalismus Hin- und Herwerfen des Körpers, Kopfschlagen, rhythmisches Wiegen des Körpers	3. Hinweise am Kind, die auf eine Gefährdung/Ve	ernachlässigung s	schließen lassen	
Ungelenke Bewegungen, stößt überall an, stürzt häufig, fällt häufig hin, torkelndes Gehen, unaufgerichteter Gang, Kind krabbelt nur, kann nicht laufen Grün □ Gelb □ Rot □ Jaktationen/Hospitalismus Hin- und Herwerfen des Körpers, Kopfschlagen, rhythmisches Wiegen des Körpers	Motorische Auffälligkeiten			
Hin- und Herwerfen des Körpers, Kopfschlagen, rhythmisches Wiegen des Körpers	bewegung Ungelenke Bewegungen, stößt überall an, stürzt häufig, fällt häufig hin, torkelndes Gehen, unaufgerichteter Gang,	Grün □	Gelb □	Rot □
	Hin- und Herwerfen des Körpers, Kopfschlagen,	Grün □	Gelb □	Rot □

Sprachliche Auffälligkeiten Kind spricht nicht, Babysprache unverständliche Sprache undeutliche, verwaschene Aussprache, Stottern, Stammeln	Grün □	Gelb □	Rot □
Verhaltensauffälligkeiten	 	<u> </u>	
Auffälligkeiten allgemein Distanzlos (brabbelt dazwischen, "Anspringen", sucht Körperkontakt bei Fremden), apathisch, lethargisch, ängstlich, scheu, versteckt sich, wimmert, reagiert nicht auf Ansprache, geht über Tische und Bänke, weint nicht bei Verletzungen,			
Wahnvorstellungen – s. Äußerungen	Grün □	Gelb □	Rot □
Autoaggressives Verhalten Nägelkauen, Haare ausrupfen, Ritzen, beißt sich	Grün □	Gelb □	Rot □
Eigengefährdendes Verhalten Äußern von Suizidabsichten, Äußern von Suizidgedanken, Nahrungsverweigerung, Missbrauch legaler und illegaler Substanzen, Medienabhängigkeit, Bulimie, Magersucht, Prostitution, Trebegänge,			
verweigert medizinisch notwendige Versorgung	Grün □	Gelb □	Rot □
Fremdgefährdendes Verhalten Massiver tätlicher Angriff gegenüber Dritten, zün- deln, stehlen, Tierquälerei, Vandalismus, sexuali- sierte Gewalt			
	Grün □	Gelb □	Rot □
Soziales Verhalten Gehäuftes Auftreten von: Beschimpfungen, Fäkal- sprache, sexualisiertes Verhalten, ignoriert Grenz- setzungen, reagiert verängstigt, eingeschüchtert, hat keine Außenkontakte			
Hat Notife Aubernormante	Grün □	Gelb □	Rot □
Kita-/Schulbesuch Kein/unregelmäßiger Kita-/Schulbesuch, , viele ent- schuldigte/unentschuldigte Fehlzeiten, Nichtteil- nahme an Veranstaltungen, Kind bringt kein Es- sen/Trinken mit zur Kita/Schule			
SCH HINKEH HIIL ZUL MILA/SCHUIC	Grün □	Gelb □	Rot □

4. Hinweise der Eltern/Bezugspersonen, die auf lassen	f eine Gefährd	dung/Vernachlässigur	ng schließen
Verhalten der Eltern/Bezugspersonen			
Risikofaktoren Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch auch während der Schwangerschaft, akute psychische Erkrankung z. B. Depression, Psychose, Halluzinationen, geistige Behinderung, Isolation junge Mutter-/Elternschaft, schnelle Schwangerschaft in noch junger Partnerschaft, stundenlange Nutzung von Medien, eigene risikoreiche Sozialisationserfahrung der Eltern (z. B. bei Suchtkranken aufgewachsen, keine Regel und Grenzsetzung er-			
fahren)	Grün □	Gelb □	Rot □
Strukturelle Schwächen Kein geregelter Tagesablauf, keine regelmäßige Ernährung, kein Schlafrhythmus, Termine werden nicht eingehalten, mangelnde Absprachefähigkeit, mangelnde Unterstützung von Freizeitaktivitäten			
des Kindes	Grün □	Gelb □	Rot 🗆
Stark abweichende Problemeinschätzung	Grün □	Gelb □	Rot □
Keine Hilfs- und Beratungsakzeptanz	Grün □	Gelb □	Rot □
Unangemessene Reaktion auf Anlass des Gesprächs Kontrollverlust, aggressives Verhalten, unglaubwürdige Erklärungen für Wunden u. Ä. der Kinder, widersprüchliche Aussagen, Bagatellisierung, unglaubwürdige bzw. entschuldigende Erklärung für die angetroffene Wohn- und Lebenssituation der Kinder	Grün □	Gelb □	Rot 🗆
Häusliche Gewalt Gewalt gegenüber Partner/Partnerin, gewalttätige Auseinandersetzungen	Grün □	Gelb □	Rot □
Regel- und Grenzsetzungen		Jein 🗆	NOL □
Unzureichende willkürliche Grenzsetzungen keine Reaktion auf unangemessenes Verhalten der Kinder (untereinander), laissez-faire-Verhalten, häufiger Wechsel von autoritären und laissez-fairen Erziehungsmethoden (z. B. plötzliches Anschreien)	Grün □	Gelb □	Rot 🗆

Starre autoritäre Grenzsetzungen Kinder werden bei Grenzverletzung herabsetzend und entwürdigend behandelt Akzeptanz körperlicher Gewalt (Züchtigung)	Grün		 Gelb □	 Rot □
Vermittlung von lebenspraktischen Fertigkeiten	1		<u> </u>	1101 🗀
Unterforderung Eltern nehmen den Kindern alles ab			 Oalls 🖂	Det 🗆
Überforderung Kinder bekommen Pflichten und Verantwortung, die nicht altersgemäß sind z. B. Aufsicht über Geschwisterkinder, Partnerersatz	Grün		Gelb □	 Rot □
Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Bedürfnisse des Kindes/der Kinder Schroffe, ablehnende Haltung, körperliche Zurückweisung der Kinder, nicht wahrnehmen der kindlichen Bedürfnisse, Ambivalenz, Störung im Bindungsverhalten			Gelb □	 Rot 🗆
5. Kooperation	Crui			1101
Eltern stimmen Kooperation zu		ja nein		
6. Weitere wichtige Aspekte:		TIGHT		

Meldebog	gen gemäß §	8a SGB VI							
Daten bezügl	ich des betroffene	n Kindes/Jugen	dlicl	nen					
Kind/Jgdl.:			Ge	burtsdatum:					
Mutter:					Τe	elefon:			
Anschrift:									
Vater:					Τe	elefon			
Anschrift:							I		
Geschwister Alter									
Sorgerecht:	☐ Mutter	□ Vater		andere —)			nicht bek	annt
formiert? (Inform	ersonensorgeberech mation an die Eltern icht infrage gestellt v nein, weil	nur, soweit der w wird.)							
Gesamteinsch	ätzung								
	Melders/der Melderir	n besteht unmitte	lbare	er Handlungs	sbe	darf (al	kute (Gefahr) [
Aus Sicht des N	Melders/der Melderir	n besteht dringen	der,	aber kein ak	ute	r Hand	lung	sbedarf [
Fallschilderun	a								
Welche Gefähr dung)? Wer ist	dungssituation des beteiligt? Wie hat gefangen und wann	sich das Verhalt	en c	les Kindes v	erä	indert?	War	nn hat di	е

Paten des IV	elders/der Melderin		
Meldedatum		Uhrzeit	
Name der			
Einrichtung			
Anschrift			
E-Mail			
Telefon			
Name des			
Melders/			
der Melderin			
	<u>I</u>		
Erroichbark	eit für eventuelle Rückfragen		
	-	. T	i-bbs0
vvann und ur	iter welcher Telefonnummer sind Sie in den nächster	ı ıagen err	eichdar?
Wann?			
Wann? Telefon			
Telefon	schrift des Melders/der Melderin		
Telefon Datum, Unters	schrift des Melders/der Melderin evante Unterlagen sind dieser Meldung beigefügt		
Telefon Datum, Unters Folgende rele			
Telefon Datum, Unters Folgende rele	evante Unterlagen sind dieser Meldung beigefügt		
Telefon Datum, Unters Folgende rele □ Int	evante Unterlagen sind dieser Meldung beigefügt erne Gefährdungseinschätzung/en		

Zuständig ist das Jugendamt, wo das Kind/der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Stadt Ahlen: Westenmauer 10, 59227 Ahlen, Tel.: 02382/59244, Fax: 02382/59522

Stadt Beckum: Weststraße 57, 59269 Beckum, Tel.: 02521/295120, Fax: 02521/29555102

Stadt Oelde: Bahnhofstraße 23, 59302 Oelde, Tel.: 02522/72500, Fax: 02522/72555

Kreis Warendorf: Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Tel.: 02581/535200,

Fax: 02581/535299

(Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf)

1.4 Instrumente bei Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdung im Gesundheitsbereich

In medizinischen oder heilenden Berufen, z. B. in der Pädiatrie, im Hebammenwesen oder in der Zahnmedizin sind Sie in besonderer Weise mit möglicher Kindeswohlgefährdung befasst. Neben spezialisierten beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten erhalten Sie einen Eindruck der gesundheitlichen Verfassung von Kindern und Jugendlichen.

Aus diesem Grund werden an dieser Stelle angepasste Instrumente für den Gesundheitsbereich bereitgestellt. Die hier bereit gestellten Instrumente sind ausschließlich für den medizinischen Bereich geeignet und sollen auch nur auf Basis der entsprechenden Qualifikationen Verwendung finden.

Werden Ihnen in der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen Sie die gefährdende Situation unter Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten erörtern, Hilfen anbieten und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Dabei ist die Prämisse immer, dass der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Insbesondere in Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt oder Misshandlung kann sich die Gefahr für Kinder oder Jugendliche durch eine Konfrontation des Verdachts mit den Eltern erhöhen. Bitte nehmen Sie in diesen Fällen direkt Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt auf oder wenden Sie sich im Rahmen der Gefährdungseinschätzung an die FachstelleSchutz vor sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend für den Kreis Warendorf in Ahlen.

Vorgehensweise bei Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdung/ (sexualisierte) Gewalt oder Misshandlung

Auch medizinische Berufe haben bei Bedarf Anspruch auf anonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft¹⁹ bei der Einschätzung der Gefährdung. Die Beratung kann hilfreich sein zu klären, ob die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung so gravierend sind, dass das Jugendamt einzubeziehen ist.²⁰

Hinzuziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft

Im Falle der akuten Kindeswohlgefährdung können Sie den "rechtfertigenden Notstand" geltend machen und sich über die Schweigepflicht hinwegsetzen. Der vollständigkeitshalber sei an dieser Stelle die wichtigste Befugnisnorm § 34 StGB erwähnt. Dieser sog. rechtfertigende Rechtfertigender Notstand erlaubt die Weitergabe von Informationen auch über Hinwegsetzen des Berufsgeheimnisses, wenn eine Abwägung im Einzelfall er-

Schweigepflicht

Notstand

¹⁹ Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Kapitel 2.2

²⁰ vgl. Hein/Nienhuys 2015, S. 12 und vgl. NZFH 2018, S.29f

geben hat, dass ein höherwertiges Rechtsgut nur durch das Hinwegsetzen gegen die Schweigepflicht zu schützen ist. Der Geheimnisträger macht sich dann nicht strafbar, wenn er die Schweigepflicht verletzt. Das bedeutet, dass Sie dem Jugendamt den Namen des Kindes/Jugendlichen und die Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung nennen dürfen.

Güterabwägung

Bitte beachten Sie:

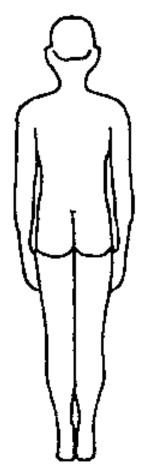
Die graphischen Darstellungen des Körpers dienen der Möglichkeit zur Dokumentation bei einschlägigen Anhaltspunkten. Sie sind nicht als Aufforderung zu verstehen, die entsprechenden Aspekte ohne Anlass zu untersuchen.

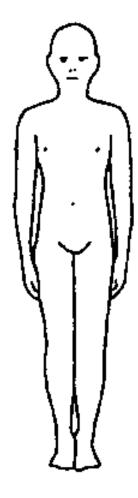
Dokumentationsbogen für den Gesundheitsbereich

Daten des betroffenen Kindes/Jugendlichen					
Kind/Jugendlicher	Geburtsdatum				
Name des/der Perso- nensorgeberechtigten					
Anschrift					
behandelnder Arzt/ Ärztin					

Befund: (markieren (Pfeil) u. benennen (Buchstabe) Sie alle Verletzungen. Bitte geben Sie auch ältere Verletzungen an und kennzeichnen diese mit * (evtl. Datum d. Entstehung).

Fotodokumentation machen





	alle Verletzungen. Bitte geben Sie au Entstehung).	ıch
<u>Art</u>	<u>Anzahl</u>	
(a) (versch	Hämatome (Maße) nied. Alter? ungewöhnl. Lokalisat.?)	_
(b)	Schwellung	_
c)	Gelenkschwellung	_
(d)	Zahnabdruck	_
(e)	Hautrötung	_
(f)	Abschürfung	_
(g)	Kratzspuren	_
(h)	Platzwunde	_
(i)	Stichwunde	_
(j)	Offene Bisswunde	_
(k)	Schnitte	_
(I) (fehlen	Brandwunden Spritzer? Lokalis.? Zigarett.? Muste	- r?)
(m)	Knochenbruch	_
(n)	Gedeih- u. Entwicklungsstand vernachlässigte Körperpflege ungepflegte Kleidung zurück in der Entwicklung	
(o) Bev	wusstseinsstörung/Amnesie/Reflexe	





← Genital-/Analregion

Befund zur seelischen Verfassung

Das Kind/Der Jug	endliche		
☐ ist ängstlich	☐ ist desorientiert	☐ ist distanzlos	□ aggressiv
☐ ist schockiert	☐ ist alkoholisiert,	☐ ist schreckhaft	□ apathisch
☐ spricht zusamm	enhanglos	☐ weicht Fragen aus	
☐ nicht altersentsp	o. entwickelt	☐ wirkt verzweifelt	□ sonstige Auffälligkeiten;
Bitte Beschreiben:			
~	obachteten Sachverhalt		
vvie schildert die B	egieitperson den Hergang	oder vermeintlichen Unfall?	
Was sant das Kind	l/der Jugendliche? (Reihenf	folge genauer Wortlaut)	
VVas sagt das Killa	raci bagenalione: (Remeni	olge, geriader vvortiadit)	
Was hahen Sie da	rüber hinaus beobachtet? V	Vann wurde der Sachverhalt v	vahrgenommen?
			van genemmen.
Gab es in der verg	jangenheit ähnliche Beobac	ontungen?	
<u> </u>			
Das Kind oder de	r Jugendliche wurde verv	viesen an:	

Ergebr	nis weiteres Vorgehen (Mehrfachnennungen sind möglich)		
	Kind/ Jugendlicher wurde wieder einbestellt am halt ist weiterhin zu beobachten und zu dokumentieren.	Der Sachve	:r-
	Die Personensorgeberechtigte/n ist/sind einzubeziehen. Ein Gespräch ist zu vereinbar am statt. Zur Dokumentation nutzen Sie den Bogen "Gespr Eltern und Praxis" auf Seite 42.		
	Es ist eine Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen soFa) vorzunehmen. Zugangswege zu einer InsoFa finden Sie untenstehend.	Fachkraft (lı	n-
	Gefährdungseinschätzung/Austausch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft	erfolgt an	n:
	Eine mögliche Kindeswohlgefährdung liegt vor. Es ist eine Meldung nach § 8a SGB V ständige Jugendamt zu machen. Nutzen Sie den Meldebogen nach § 8a SGB VIII auf		u-
	Die Meldung an das Jugendamt erfolgte am		
	<u>Hinweis:</u> Beachten Sie bei der Meldung an das zuständige Jugendamt, dass die Perserechtigte/n im Vorfeld über die Meldung zu informieren sind, soweit der wirksame Schudes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.		
Datum,	, Unterschrift		

Zugangswege zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft finden sich auf Seite 20 im Handbuch Kinderschutz.

Gespräch zwischen Eltern und Praxis			
Angaben zu den Beteiligten			
Kind/Jugendlicher	Geburtsdatum		
Eltern			
Teilnehmer/Teilnehmerin			
am Gespräch und			
deren Funktion			
Anlass des Gespräches			
Inhalt/Themen des Gesprächs mit den E	Itern in Stichworten:		
	es Jugendlichen aus Sicht der Eltern und aus Sicht astende Situationen? Gibt es Ideen zur Unterstüt-		
zung/Entlastung bezüglich der aktuellen Si			

Ergebnis des Gesprächs

Welche Vereinbarung/en wurde getroffen?	Wer ist verantwortlich für die Umsetzung?	Wann wird die Ver- einbarung erneut ge- meinsam betrachtet?
Datum, Unterschrift	Datum, Ur	nterschrift
_eitung/Arzt/Ärztin		rnteil/andere
☐ Kopie des Gesprächsprotokolls an d		
☐ Kopie des Gesprächsprotokolls an o	die Beteiligten am	zugesandt.

Meldebogen gemäß § 8a SGB VIII/Gesundheitsbereich						
Daten bezüglich des betroffenen Kindes/Jugendlichen						
Kind/Jgdl.:		Ge	burtsdatum:			
Mutter:		I		Telefo	n:	
Anschrift:						1
Vater:	Telefon					
Anschrift:						<u> </u>
Geschwister Alter						
Sorgerecht:	☐ Mutter	☐ Vater	andere			nicht bekannt
Vurde/n die Personensorgeberechtigte/n im Vorfeld über die Meldung an das Jugendamt in- ormiert? (Information an die Eltern nur, soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses ugendlichen nicht infrage gestellt wird.)						
□ ja	☐ nein, weil _					
Gesamteinschä	itzung					
Aus Sicht des M	elders/der Melderi	n besteht unmittell	oarer Handlur	ngsbeda	rf (ak	ute Gefahr)□
Aus Sicht Melde	rs/der Melderin be	esteht dringender, a	aber kein akut	ter Hand	llungs	sbedarf 🗆
allschilderung	I					
Velche Gefährdungssituation des Kindes/Jugendlichen liegt konkret vor (Anlass der Mellung)? Wer ist beteiligt? Wie hat sich das Verhalten des Kindes verändert? Wann hat die Gefährdung angefangen und wann ist sie zuletzt aufgetreten? Wie oft ist die Gefährdung aufgetreten?						

Meldedatum		Uhrzeit
Name der		
Praxis		
Anschrift		
E-Mail		
Telefon		
Name des		
Melders/		
der Melderin		
irreichbarkeit	für eventuelle Rückfragen	
Wann und u	nter welcher Telefonnummer sind Sie in	den nächsten Tagen erreichbar?
Wann?		
Telefon		
oatum, Unters	chrift des Melders/der Melderin	
	chrift des Melders/der Melderin vante Unterlagen sind dieser Meldun	g beigefügt
olgende rele		
o lgende rele □ Dol	vante Unterlagen sind dieser Meldun	
olgende rele □ Dol □ Ge	vante Unterlagen sind dieser Meldung kumentationsbogen für den Gesundheits	sbereich

Bitte senden Sie den Meldebogen an das zuständige Jugendamt:

Zuständig ist das Jugendamt, wo das Kind/der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Stadt Ahlen: Westenmauer 10, 59227 Ahlen, Tel.: 02382/59244, Fax: 02382/59522

Stadt Beckum: Weststraße 57, 59269 Beckum, Tel.: 02521/295120, Fax: 02521/29555102

Stadt Oelde: Bahnhofstraße 23, 59302 Oelde, Tel.: 02522/72500, Fax: 02522/72555

Kreis Warendorf: Waldenburger Str.2, 48231 Warendorf, Tel.: 02581/535200, Fax:

02581/535299

(Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf)

2 Grundlegende Informationen zum Kinderschutz

Das nachfolgende Kapitel nähert sich dem Themenkomplex Kindeswohlgefährdung zunächst über eine Darstellung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen an. Tabellarisch wird dargestellt, in welchem Zusammenhang Bedürfnislagen und gefährdende Lebensbedingungen stehen.

2.1 Kindliche Bedürfnisse mit der Perspektive Kinderschutz

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine individuelle, personale und soziale Entwicklung; das heißt, sie haben das Recht zu wachsen, zu lernen und zu gedeihen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und sich damit zu emotional stabilen, eigenständigen, einfühlsamen und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln²¹. Allgemeine Überlegungen zu menschlichen Bedürfnissen, wie zum Beispiel die Frage, in welcher Ordnung, Hierarchie oder Bedeutsamkeit diese Bedürfnisse zueinander und auch zum Menschen selbst stehen, beginnen zumeist mit der Maslowschen Bedürfnispyramide. Je weiter unten die Bedürfnisse in der Pyramide stehen, desto essentieller sind diese für die Entwicklung des Menschen. Die Nicht-Befriedigung oder mangelnde Befriedigung von Bedürfnissen auf den unteren Ebenen kann zu einer Einschränkung in der Persönlichkeitsentwicklung führen.

Recht auf individuelle, personale und soziale Entwicklung



Abbildung 1: Bedürfnispyramide nach Maslow²²

²¹ Vgl. Art 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und die UN Kinderrechtskonvention

²² Maslow, A. H. (1978): Motivation und Persönlichkeit, Freiburg

Im Kontext Kinderschutz ist der Fokus auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu richten. Fegert (1998) zitiert aus der UN-Kinderrechtskonvention folgende Bedürfnisbereiche, die in der dargestellten Maslowschen Bedürfnispyramide insbesondere den unteren Ebenen zuzuordnen sind:

Liebe, Akzeptanz und Zuwendung

- Stabile Bindungen
- Ernährung und Versorgung
- Gesundheit
- Schutz vor Gefahren, vor materieller und sexueller Ausbeutung
- · Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung

Nach Fegert (1998) sind die genannten Bedürfnisbereiche zu verstehen als Mindeststandards zur Abgrenzung von kindlichen Gefährdungslagen. Dies bedeutet, dass die hinreichende Befriedigung kindlicher Bedürfnisse dem Wohlergehen des Kindes, also dem Kindeswohl entspricht. Der Begriff "Kindeswohl" ist, wie an anderen Stellen in diesem Buch aufgeführt, ein unbestimmter Rechtsbegriff für dessen Einschätzung aktuell in der Jugendhilfe wie auch in familiengerichtlichen Zusammenhängen folgende Kriterien zu untersuchen sind²³:

- Emotionale Bindungen des Kindes
- Die Kontinuität und Stabilität der Betreuung
- Fähigkeit jedes Elternteils zur Förderung des Kindes
- Der Schutz der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität
- Die Wünsche des Kindes als Ausdruck der Bindungen des Kindes an einen Elternteil

An dieser Stelle sind kindliche Bedürfnisse im Kontext von deren Nicht-Befriedigung bzw. deren Überwältigung sowie der daraus resultierenden Anforderungen an die, die Kinder schützenden Fachkräfte abzubilden. Dettenborn (2014) bezieht sich im familienrechtlichen Kontext auf kindliche Bedürfnisbereiche und leitet daraus entsprechende Gefährdungen ab

kindliche Bedürfnisse und die sich abzeichnenden Gefährdungen bei Nicht-Befriedigung

Kriterien für die Einschätzung des Kindeswohls

Nachfolgende Seite: **Tabelle 1: Kindeswohl – Bedürfnislage und gefährdende Lebensbedingungen**²⁴ Bedürfnisse im Kontext Kinderschutz

²³ vgl. Zitelmann, 2010

²⁴ übernommen aus Dettenborn, 2014, S. 52f.

Bedürfnis	Gefährdung (soziale Risikofaktoren)
Körperliche Zufrieden-	Fehlernährung, mangelnde Gesundheitsvorsorge, Verhinderung
heit durch Nahrung und	notwendiger Heilmaßnahmen, mangelnder Schutz vor Suchtstoffen,
Versorgung	Pflege
Sicherheit	Stärke oder Häufung nicht vorhersehbarer unbeeinflussbarer Ereig-
	nisse mit negativen Folgen (Bindungsabbrüche, Personenverluste);
	Diskontinuität der Lebensbedingungen; massive Defizite, eingeeng-
	ter Wohn- und Lebensraum, Lärm
Emotionale Zuwendung	Häufig wechselnde Bezugspersonen, Erleben von Feindseligkeit,
in stabilen sozialen Be-	Ablehnung, Gleichgültigkeit, Desinteresse seitens der Bezugsperso-
ziehungen	nen, Instrumentalisierung für Erwachseneninteressen, Belastung
	mit Konflikten anderer, unnötige emotionale Konflikte, Angstreduzie-
	rung, Misshandlung, Missbrauch
Im Kern: sichere Bin-	Instabile emotionale Beziehungen, Mangel an Empathie und feinfüh-
dungen	liger Fürsorge durch Bezugspersonen; Trennungsangst, Vorschädi-
	gung durch Trennung und Bindung
Umwelterkundung	Misslingen sicherer Bindung, mangelnde Anregung, inadäquate Re-
	aktion auf Neugierverhalten bzw. Erkenntnisstreben, Missachtung
	von Fragephasen
Zugehörigkeit	Ausgrenzung, (Selbst-)lsolierung, Loyalitätskonflikte, unklare Gren-
	zen oder Rollen im Familiensystem, dysfunktionale Regeln, Außen-
	seiterposition in Gruppierungen, unangemessene Anforderungen für
	Zugehörigkeit
Anerkennung	Unangemessenes Anspruchsniveau, inadäquate Rückmeldung auf
	Sozial- und Leistungsverhalten, Kumulation von Misserfolgen im So-
	zial- und Leistungsverhalten, Überforderung
Orientierung	Pendelerziehung, zu starre oder unklare Grenzen zwischen Kind
	und Erwachsenem, mangelnde Vermittlung von Moral- und Leis-
	tungsnormen, von Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein, man-
	gelnde Gelegenheit zur Übernahme von Verantwortung, unange-
	messene Konfliktaustragung; mangelnde Identifikationsmöglichkeit
	und Vorbildwirkung von Bezugspersonen; chaotische Lebensbedin-
	gungen
Selbstbestimmung	Ausnutzen von Abhängigkeiten, übermäßige Kontrolle, Missachtung
	und Vereitelung angemessener Interessen und Verhaltensintentio-
	nen, Handlungen; Verhinderung von Verantwortungsübernahme
	und Partizipation, Falschplatzierung durch Behörden
Selbstverwirklichung	Verhinderung von Individuation, Selbstreflexion, Selbstkontrolle,
	Einengung von Kreativität
Wissen/Bildung	Mangelnde Anregung und Förderung, Verletzung der Aufsichts-
	pflichten, Demotivierung im Leistungsbereich; Mängel in Bildungs-
	bzw. Ausbildungsinstitutionen

In der aktuellen interdisziplinären Fachdiskussion zum Kinderschutz ist ein Konsens zum Kindeswohl erkennbar, nachdem

- eine existentielle Notwendigkeit in der Befriedigung grundlegender kindlicher Bedürfnisse gesehen wird und
- bei Nicht-Befriedigung/Überwältigung dieser Bedürfnisse Kinder zu schützen sind und dieser Schutz eines rechtlichen Rahmens bedarf.

Mit den kindlichen Bedürfnisbereichen sind folglich implizit Gefährdungen und damit daraus resultierende Anforderungen an die betreffenden Fachkräfte zu formulieren. In der Praxis werden dabei unter anderem folgende Herausforderungen evident:

Anerkennung der Bedürfnisbereiche der Kinder insbesondere bei einer Kindeswohlgefährdung

- Als Fachkraft, die kindlichen Bedürfnisse anzuerkennen und deren Befriedigung zu sichern
- Ein unverstellter Blick auf kindliche Bedürfnisse und auf die vom Kind erfahrene Nicht-Befriedigung/Überwältigung dieser Bedürfnisse
- Courage und kommunikative Kompetenz in der Ansprache von Bedürfnissen und Gefährdungen bei Kindern und Jugendlichen, bei deren Eltern sowie in derem Helfersystem
- Einfühlungsvermögen in gefährdete und verletzte Kinder und entsprechende fachliche Handlungskompetenz

Die höchste Anforderung an die Fachkräfte liegt dabei womöglich in einer am Kind orientierten Haltung, d.h. in einer Anerkennung der Bedürfnisse sowie vor allem in einer Anerkennung der Bedeutsamkeit von Nicht-Befriedigung beziehungsweise Überwältigung derselben. Eine in diesem Sinne hinreichende kindliche Bedürfnisbefriedigung ist nicht verhandelbar. Jede beim Kind erkennbare Gefährdung bedarf einer Wahrnehmung, einer Ansprache und einer Klärung sowie eines fachlichen Handelns.

Literaturverzeichnis

Dettenborn, H. (2014). Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. München: Reinhardt, 4.Aufl., S. 52 – 54.

Fegert, J. (1998). Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen in der Vorgeschichte von Pflegekindern. In Stiftung "zum Wohl des Pflegekindes" (Hrsg.), 1. Jahrbuch des Pflegekinderwesens (S. 20-31). Idstein: Schulz-Kirchner Verlag.

Maslow, A. H. (1978): Motivation und Persönlichkeit. Olten: Walter.

Schorn, A. (2011). Erscheinungsformen, Folgen und Hintergründe von Vernachlässigung und Misshandlung im frühen Kindesalter. In B. Goldberg & A. Schorn (Hrsg.), Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen-Bewerten-Intervenieren (S. 168-213). Opladen: Verlag Babara Budrich.

Zittelmann, M. (2010). Kindeswille und Kindeswohl. In: Salgo, L.; Zenz, G.; Fegert, J. M.; Bauer, A.; Weber, C.; Zitelmann, M. (Hrsg.): Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis. Teil 3: Beiträge aus Pädagogik, Psychologie, Kinderpsychiatrie (S. 123-136). 2. Überarbeitete und aktualisierte Auflage. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

2.2 Was ist Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als Leitkriterien bilden im Prozess des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Verantwortung handlungsleitende Kategorien. Relevant für die Praxis ist es allerdings, diese ermessens- und interpretationsoffenen Kategorien einzelfallbezogen zu konkretisieren.

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung "eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt".25

Kindeswohl

Kinder und Jugendliche sind in jeder Beziehung Menschen in Entwicklung. Sie sind auf den Schutz und die Fürsorge Erwachsener (i.d.R. der Eltern) im Prozess des Heranwachsens, der psychosozialen Integration (auch Inklusion) und der soziokulturellen Orientierung angewiesen. Kinder- u. Jugendliche benötigen verlässliche, stabile und förderliche Rahmenbedingungen des Aufwachsens. Sie sind als Grundrechteträger wahrzunehmen, u. a. mit Blick auf die Unantastbarkeit ihrer Würde (Art. 1 GG) sowie die freie Entfaltung der Persönlichkeit und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 GG). Das Wohl des Kindes/des Jugendlichen und die Wahrnehmung und Akzeptanz bzw. Respektierung seiner Rechte stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Maßbeglich ist ferner die Wahrnehmung des Kindes/des Jugendlichen als (Rechts-) Subjekt, als Träger eines individuellen und zu respektierenden Willens sowie dessen Ausdruck und Artikulation.

Zu beachten sind die elementaren Kinderrechte, so wie diese durch Leitprinzipien der Kinderdie UN-Kinderrechtskonvention (1989) definiert werden (vorbehaltloser Anschluss durch die Bundesrepublik Deutschland 2010) und hieraus resultierende Prinzipien festlegen:

rechte

- Das Diskriminierungsverbot: kein Kind darf wegen persönlicher, sozialer oder religiöser Merkmale und Zugehörigkeiten benachteiligt werden (Art. 2);
- Den Vorrang des Kindeswohls in allen das Kind betreffenden Entscheidungen (Art. 3);
- Das Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6);
- Die Berücksichtigung des Kindeswillens in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren (Art. 12);
- Den Anspruch auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19) sowie

51

²⁵ BGH FamRZ 1956, S.350 = NJW 1956, S.1434

 Den Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates für von den Eltern getrenntlebende Kinder (Art. 20).

Familien- sowie kinder- und jugendhilferechtliche Gesetzgebungen (z. B. das Familienrecht (BGB), Kinder- u. Jugendhilfegesetz, das Bundeskinderschutzgesetz u. a.) nehmen auf diese Leitprinzipien Bezug. So haben Kinder und Jugendliche u. a. in allen Phasen ihrer Entwicklung und Lebenskonstellationen ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Kindeswohl nimmt Bezug auf grundlegende Bedürfnisse

Das Kindeswohl und dessen Sicherstellung als Leitorientierung elterlichen Erziehungshandelns nimmt Bezug auf grundlegende Bedürfnisse des Kindes/des Jugendlichen im Prozess der Entwicklung und der Erziehung. Die subsidiär angelegte öffentliche Verantwortung für die Erziehung, Bildung, Betreuung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen orientiert sich hieran gleichermaßen.

Die skizzierten grundlegenden Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Prozess ihrer Entwicklung als Subjekt (Person) innerhalb und außerhalb der Familie, setzen eine "idealtypische Rahmung". Diese konkretisieren und erweitern sich im Alltag und der Lebenswelt des Kindes/des Jugendlichen. Es obliegt stets der elterlichen Verantwortung (der Erziehungsberechtigten) und im Weiteren der staatlichen Sozialleistungsträger (Verantwortungsgemeinschaft), diese kindbezogen zu ermöglichen und auch sicher zu stellen.

Das Wohl des Kindes/des Jugendlichen als Leitbegriff bleibt sowohl in rechtlicher wie auch allgemein bezogen auf die Praxis der Jugendhilfe (Sozialpädagogik) vergleichsweise unbestimmt. Es obliegt der fachlichen Kompetenz der Fachkräfte und der Validität der Konzepte der Jugendhilfe, dieses stets im konkreten Einzelfall (das konkrete Kind/den Jugendlichen) zu verstehen und dessen Realisierungsgrad einzuschätzen.

Kindeswohl: ein unbestimmter Rechtsbegriff

An die fachliche Präsenz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Jugendhilfe (und darüber hinaus) stellt dies hohe Anforderungen und Erwartungen. U. a. die Reflexions- und Einschätzungsfähigkeit (sozialpädagogische Diagnostik) in einem sich oft widersprüchlich und mehrdeutig darstellenden Beurteilungskontext ist eine stets zu trainierende und unabdingbare Kompetenz. Zudem die Erkenntnis, dass das Risiko einer Fehleinschätzung im Einzelfall nur durch das verbindlich geregelte Zusammenwirken der Fachkräfte – ggf. auch unter zur Hilfenahme externer Beratung – minimiert werden kann.

Kindeswohlgefährdung

Die Aspekte Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung stehen im Verlauf des Entwicklungsprozesses des Kindes/des jungen Menschen stets in einer wechselseitigen Beziehung.

Das Gefährdungsmoment mit seinen unterschiedlichen Anlässen und Ausprägungen mit Blick auf das konkrete Kind bleibt ein Teil der, oftmals auch krisenhaften, Lebens- und Alltagsbewältigung. Bestimmend ist letztlich die Frage, wie die erziehungsverantwortlichen Eltern (primär) und die staatliche Verantwortungsgemeinschaft (subsidiär) diesen Prozess achtsam begleiten und eine Balance zwischen der wachsenden Autonomiebildung des Kindes/Jugendlichen und potentiellen Gefährdungs- u. Risikoentwicklungen herstellen.

Die auf das konkrete Kind/den Jugendlichen einwirkende Gefährdungsentwicklung ist erfahrungsgemäß vielfältig. So können Familien in jeder Phase ihrer Entwicklung in Umbrüche und Krisen geraten, u. a. die Krankheit eines Elternteils (auch Sucht- und psychische Erkrankung), Armutsentwicklung, psychosoziale Konfliktlagen, Trennung und Scheidung etc. Von besonderer Relevanz sind innerfamiliäre Gewalt- und Missbrauchserfahrungen des Kindes/der Jugendlichen.

Vielfältig einwirkende Risikofaktoren auf Familien

Äußere Faktoren, z. B. der Einfluss von Medien (Internet- u. sog. soziale Medien), Mobbing in Schule und Freizeit, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen des jungen Menschen außerhalb der Familie, Beeinträchtigungen durch Drogen- und Alkoholmissbrauch, bilden im gesellschaftlichen Kontext Risikofaktoren, die das Kind/den Jugendlichen und die Eltern/Personensorgeberechtigten in Bedrängnis und Überforderung bringen können. Entscheidend ist, wie die verantwortlichen Eltern/Personensorgeberechtigten die hieraus resultierenden Anforderungslagen erkennen und zusammen mit ihrem Kind bewältigen.

Bleibt die Krise ein Entwicklungsereignis, aus dem wichtige persönlich-keitsstärkende Aspekte für das Kind/den Jugendlichen erwachsen, oder verstrickt sich die Familie in einem Konflikt, resigniert und kann am Ende nicht mehr aus eigener Kraft Auswege finden? Entwicklungen dieser Art verlaufen in der Regel prozesshaft und über längere Zeiträume. Die körperlichen, sozialen, emotionalen, kognitiven und rechtlichen Aspekte der Persönlichkeit des Kindes/des Jugendlichen sind dann ggf. nicht mehr oder nur unzureichend gewährleistet. Im Verlauf stellt sich eine Mangelsituation ein. Die weitere Entwicklung und die Persönlichkeit des Kindes/des Jugendlichen kann hierdurch bedingt aktuell und künftig geschädigt werden.

Wie bewältigen Familien die Anforderungen, die aus den Risikofaktoren bestehen? Bei alle dem gilt: Entwicklungen dieser Art sind stets auf die konkrete Lebenslage der Familie, der jeweiligen Eltern/Erziehungsberechtigten und auf das konkrete Kind/den Jugendlichen zu beziehen.

Kindeswohlgefährdung als Prozess ist in jeglicher Beziehung ein höchst individuelles Geschehen im familialen und außerfamilialen Kontext. Die verantwortlichen Fachkräfte in und außerhalb der Jugendhilfe (somit auch im Kontext Gesundheit, Bildung, Familiengerichtsbarkeit etc.) sind aufgefordert, sich mit den jeweiligen Lebenslagen und Bedingungen des Aufwachsens in der konkreten Familie und Lebenswelt des Kindes/des Jugendlichen zu befassen. Eltern und Kinder sind gleichberechtigter Teil dieses Prozesses und somit früh und umfassend zu beteiligen.

Kindeswohlgefährdung als individueller Prozess

Elterliche Verantwortung und staatliche Verantwortungsgemeinschaft

Da Familien in Verantwortung für ihre Kinder in einem gesellschaftlichen Kontext leben, sind Prozesse der Gefährdungsentwicklungen und der Vernachlässigung des Kindes/des Jugendlichen, vergleichsweise gut zu beobachten und wahrnehmbar. Das gilt gleichermaßen für die Bedingungen des Aufwachsens außerhalb der Herkunftsfamilie. Die Einschätzung und Bewertung einer konkreten und am Einzelfall orientierten Gefährdungslage Minderjähriger geht stets vom Primat der elterlichen Gesamtverantwortung aus. ²⁶

"Ein Eingriff des Staates in das Elterngrundrecht kommt nur dann in Betracht, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre und ist stets sorgfältig auf seine Verhältnismäßigkeit zu prüfen, also darauf, ob die Gefährdung des Kindes nicht durch weniger eingreifende Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen, abgewendet werden kann (§§ 1666, 1666a BGB). Ein familiengerichtlicher Eingriff in die elterliche Sorge, gerade eine Fremdunterbringungsentscheidung bedarf daher stets einer besonders sorgfältigen Prüfung."²⁷

Eingriff in das Elterngrundrecht

Die professionelle Praxis des Schutzes von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf den Einzelfall (das konkrete Kind/den Jugendlichen) ist dabei fallbezogen in der Regel vielfachen Widersprüchen, Mehrdeutigkeiten und Interpretationsbreiten ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist es Ausdruck einer qualitativ guten Praxis des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, verbindliche innerorganisatorische Verfahrens- und Einschätzungsstandards (sozialpädagogische Diagnostik) sicher zu stellen. Hierbei gilt: Grundsätzlich ist jede Einrichtung der Jugendhilfe,

²⁶ Art. 6, Abs. 2 GG/§§ 1626, 1631 ff., 1666a/1666 BGB, § 1 ff. BKSchuG/KKG

²⁷ vgl. DiJuF SFK2 Verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriffen in die elterliche Sorge – 6/2019

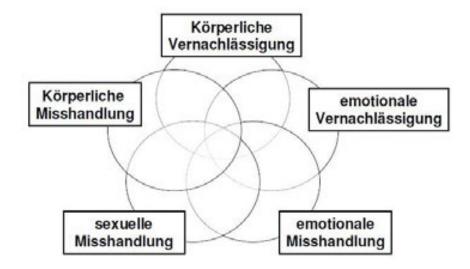
ob nun in kommunaler oder freier Trägerschaft, für diesen Prozess verantwortlich (§§ 8a, 8b SGB VIII). Der Kreis relevanter und verantwortlicher Träger, Institutionen und Fachkräfte ist über den Kontext Jugendhilfe hinaus zudem erweitert und betrifft gleichermaßen Schule/Bildung, Gesundheitsbereich u.a. (§ 4 KKG).

Nach erfolgter Einschätzung einer Gefährdung des Kindeswohls im Zusammenwirken der Fachkräfte ist die Thematik in jedem Fall mit den Eltern zu erörtern. Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechtes und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen (vgl. § 1, Abs. 3 KKG). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Eltern/Personensorgeberechtigte dem Wohl ihrer Kinder entsprechend handeln wollen. Sie haben hierbei Anspruch auf Beratung, Förderung und Begleitung. Ihnen sind im erforderlichen Maße geeignete staatliche Leistungen zugänglich zu machen/anzubieten und zu gewähren.

Eltern und Kinder sind im Prozess der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen

Erst wenn Eltern/Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung der Gefährdungslage/des Gefährdungsrisikos für ihr Kind mitzuwirken, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen (§ 8a, Abs. 2 SGB VIII). Die "Warendorfer Praxis" als gut entwickeltes Verfahren des Zusammenwirkens von Familiengericht und Jugendhilfe hat hierzu entsprechende Verfahrensschritte konzipiert.

Der unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl und eine hiermit in Verbindung stehende Gefährdungssituation ist nicht abschließend formuliert. Vielmehr werden unterschiedliche Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden, die im folgenden Schaubild aufgeführt sind:



Das Schaubild und die Definitionen verdeutlichen, dass die Formen von Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig voneinander abgrenzbar sind.

Körperliche und emotionale Vernachlässigung

"Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen."²⁸

Körperliche Misshandlung

"Eine körperliche Misshandlung ist die Zufügung körperlicher Schmerzen. Die Misshandlung wird in Absicht oder Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter physischer Verletzungen oder psychischer Schäden begangen."²⁹

Emotionale (psychische) Misshandlung

"Die psychische Misshandlung ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder anderer Formen (Ablehnung, Isolation, Bloßstellung, Ignoranz, Terrorisieren, Adultifizieren) der Demütigung, in ihrer Entwicklung bedeutend beeinträchtigt oder schädigt."³⁰

Sexuelle Misshandlung

"Der sexuelle Missbrauch ist die sexuelle Handlung einer erwachsenen oder in Relation zum Opfer bedeutend älteren Person mit, vor oder an einem Kind, bei welchem der Täter seine entwicklungs- und sozial bedingte Überlegenheit und Missachtung des Willens und der Verständnisfähigkeit eines Kindes dazu ausnutzt, seine persönlichen sexuellen Bedürfnisse nach Erregung, Intimität oder Macht zu befriedigen."³¹

²⁸ Schone, R.; Gintzel, U.; Jordan, E.; Kalscheuer, M.; Münder, J. (1997): Kinder in Not, Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster, S. 21

²⁹ Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2008): Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege, Fortbildungsmodul für Tagespflegepersonen
³⁰ ebd.

³¹ Wetzels, P. (1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit: sexueller Missbrauch, körperliche Mißhandlung und deren langfristige Konsequenzen, Baden-Baden, S. 72.

2.3 Hinweise zur Gesprächsführung bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

Die Fachkraft steht bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern vor der Herausforderung, die geeignete Kommunikationsform zu finden: verständlich, alltagsnah und respektvoll. Denn einerseits gilt es, Vertrauen herzustellen, dass die Eltern sich öffnen und Sie Hilfen anbieten können, und andererseits teilen Sie Ihre Beobachtungen und Sorgen bezüglich der weiteren Entwicklung des Kindes/Jugendlichen mit. Treffen Sie im Vorfeld klare Absprachen, wer am Elterngespräch teilnimmt. Bereiten Sie das Gespräch mit den Eltern gut vor. Wichtig ist, die Inhalte und Themen, das Ergebnis und ggf. getroffene Vereinbarungen zu dokumentieren. Diese Dokumentation wird von der Leitung, der zuständigen Fachkraft und den Eltern unterschrieben und eine Kopie den Eltern ausgehändigt.

Sie können sich dazu an den folgenden Schritten orientieren:

Grundlegende Haltung in Gesprächen mit Eltern

- Wertschätzende Gesprächshaltung einnehmen, alle Eltern möchten ihren Kindern gute Eltern sein
- Verbindlichkeit und Verlässlichkeit, die Helfer sollen einschätzbar bleiben
- Offene und fragende Haltung
- Raum für Erzählungen öffnen, statt auszufragen
- Berücksichtigung der Ängste vor Kontrolle, vor Verlust der Selbstbestimmung, vor Veränderung und vor Verlust des Kindes

Vorbereitung auf das Elterngespräch

- Zu wann, wie und von wem wird eingeladen?
- Wer nimmt teil?
- Wo findet das Gespräch statt?
- Wie soll der Zeitrahmen aussehen?
- Welche Unterlagen oder Aufzeichnungen muss ich bereithalten?
- Welche Inhalte und Ziele gibt es? Was möchten Sie mit den Eltern besprechen?
- Welche Schritte sollen erarbeitet werden?
- Wer führt das Gespräch? Wer übernimmt welche Rolle?

Gespräche mit Eltern

- Das Anliegen des Gesprächs klar benennen
- Den Verlauf vorstellen und Struktur beibehalten
- Den Eltern genügend Raum geben, ihre Sicht der Situation darzulegen
- Kleine und für die Familie wichtige und erreichbare Ziele vereinbaren
- Gemeinsames Verständnis für die Situation des Kindes oder der/des Jugendlichen erreichen
- Gespräch ressourcenorientiert führen, Selbsthilfekräfte der Familie mobilisieren
- Hilfe anbieten und zur Annahme von Hilfen motivieren

Eltern über Angebote informieren

Informieren Sie die Eltern über Hilfsangebote Ihrer Einrichtung und mögliche andere Fachdienste oder das Jugendamt.

- Beratungsgespräch in Schulen durch z. B. Schulsozialarbeiter/Schulsozialarbeiterin
- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Erziehungsberatungsstellen
- Beratungsstellen für besondere Zielgruppen oder Fragestellungen (Beratungsstellen für Mädchen/Frauen, Kinderschutzstellen, Beratungsstellen für Familien mit Migrationsgeschichte, Ehe- und Lebensberatungsstellen u.a.)
- Beratung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes.

Grundlegende Aspekte im Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen

- Berücksichtigen Sie Alter und Entwicklungsstand des Kindes
- Zeigen Sie eine interessierte und offene Haltung
- Raum für Erzählungen öffnen, statt auszufragen
- Hören Sie zunächst zu und dokumentieren Sie die Informationen, die Sie bekommen haben unmittelbar im Nachgang des Gespräches
- Vermeiden Sie Suggestivfragen; stellen Sie offene Fragen, die keine Antwortidee vorgeben
- Beachten Sie die Grenzen der Kinder hinsichtlich ihrer Mitteilungsfähigkeit und -bereitschaft

- Beachten Sie mögliche Loyalitätskonflikte und bedenken Sie eine mögliche gefühlsmäßige "Zerrissenheit" der Kinder zwischen dem Wunsch nach Hilfe und der Angst, ihren Eltern zu schaden
- Vermeiden Sie Aussagen über die weiteren Entwicklungen, die Sie noch nicht abschätzen können
- Signalisieren Sie dem Kind, dass die Verantwortung für die nächsten Schritte bei Erwachsenen liegt
- Nehmen Sie die Befürchtungen und Sorgen des Kindes wahr und überlegen Sie gemeinsam, was diesbezüglich bei den nächsten Schritten für das Kind hilfreich und unterstützend wirken könnte

Nehmen Sie sich anschließend die Zeit, das Gespräch mit Ihren Kollegen oder Kolleginnen, die ebenfalls teilgenommen haben, zu reflektieren. Dokumentieren Sie das Gespräch und legen Sie die nächsten Schritte fest.

2.4 Kooperativer und kommunikativer Kinderschutz

Der Schutz der Kinder umfasst als Querschnittsaufgabe nicht nur alle Bereiche der Jugendhilfe, sondern ist auch pflichtige Aufgabe im schulischen und medizinischen Bereich. Dabei sind alle zum genauen Hinsehen, zum Handeln und zum Melden verpflichtet. Denn in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen erfährt man einen Zugang und gewissen Einblick in die Lebensrealitäten der Kinder, Jugendlichen und deren Familien. Dadurch kann Fachkräften ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Lebens-/ Wohnsituation einer Familie, die den weiteren Entwicklungen des Kindes/Jugendlichen nicht zuträglich ist oder diese womöglich "schädigt", begegnen.

Kinderschutz als Querschnittsaufgabe

Ziel ist es, dass Förderung und Hilfen früh beginnen, bevor das Kindeswohl tatsächlich gefährdet ist. Problemlagen und Hilfebedarfe sollen früh erkannt werden und Kinderschutz über die Grenzen der Berufsgruppen hinweg als gesamtgesellschaftliche Aufgabe umgesetzt werden.

Hilfebedarfe früh erkennen und auf Hilfen hinwirken

Die Qualität und die Wirksamkeit im Kinderschutz wird erheblich durch die Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen, Eltern und Kind sowie zwischen Fachpersonen und verschiedenen am Kinderschutz beteiligten Institutionen bestimmt. Ziel in der Kindeswohlabklärung sollte ein offener Austausch zwischen abklärenden Fachpersonen sowie Eltern und Kindern/Jugendlichen sein. Das Wohl des Kindes/Jugendlichen ist dabei immer im Fokus.

Qualität im Kinderschutz durch Kooperation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutzverfahren ist gesetzlich verankert. Daher wenden sich die Fachkräfte bei der Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung insbesondere den Kindern zu, hören ihnen zu, interessieren sich für ihre Sichtweisen und Bedürfnisse. Es ist aktiv der Kontakt zu betroffenen Kindern/Jugendliche zu suchen. Ihnen sind Räume zu schaffen, in denen sie ihre Ängste und Sorgen äußern können sowie ernst und angenommen werden.³³

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Kinderschutz

Kinder und Jugendliche sind in Familiensysteme eingebunden, in Beziehungen, die sich gegenseitig bedingen und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können. Kindeswohlgefährdende Handlungen oder Unterlassungen können in der Regel nicht auf eine einzige Ursache zurückgeführt werden. Daher sind nicht nur die aktuellen konkreten Vorkommnisse zu betrachten. Möglicherweise bereits bestehende oder biographisch bedingte Aspekte/Missstände im Umfeld des

Familie als System in den Blick nehmen

³² Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

^{33 (}vgl. Biesel/Fellmann/Müller/Schär/Schnurr 2017, S.27 ff.)

Kindes/Jugendlichen sind mit den aktuellen Vorkommnissen in Zusammenhang zu setzen.³⁴

Fünf Praxisprinzipien nach Biesel et al (2017) sind handlungsleitend in der Kindeswohlabklärung. Diese sollen für Fachkräfte als Unterstützung in der Kindeswohlabklärung dienen, Anforderungen an diese verdeutlichen und hervorheben, welche Haltung es bedarf.

Praxisprinzipien in der Kindeswohlabklärung

"Bei allem, was wir tun, achten wir darauf, dass Sicherheit, Grundversorgung und Rechte des Kindes gewährleistet sind"

Oberste Priorität hat die Sicherstellung von Grundbedürfnissen und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen. Die Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen sind ernst zu nehmen. Es sind die Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, das Kindeswohl wieder sicherzustellen. Dabei sind Eltern zu beteiligen, wenn keine unmittelbare Gefahr für das Wohl des Kindes von diesen ausgeht. Gleichzeitig ist Beteiligung auch von den Eltern einzufordern, um Chancen für Begegnung, Beziehung und Veränderung zu schaffen. Es ist auf die Annahme von Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken.

Sicherheit, Grundversorgung und Rechte des Kindes gewährleisten

"Wir begegnen Kindern und Eltern mit Anerkennung und Respekt"

Die Zusammenarbeit und der direkte Kontakt zu den Kindern/Jugendlichen und Eltern sind geprägt durch Wertschätzung und die Herstellung einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung. Dabei legen die Fachkräfte den einbezogenen Personen offen, was Anlass, Auftrag und Ziel des Handelns ist.

Kindern und Eltern mit Anerkennung und Respekt begegnen

"Wir arbeiten mit Fachpersonen verschiedener Professionen im Interesse des Kindeswohls partnerschaftlich zusammen"

In der Abschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind Fachkräfte aufmerksam dafür, mit welchen anderen Akteuren oder Akteuerinnen die Familie bereits zusammenarbeitet. Wenn die Zusammenarbeit der Partner den Schutz des Kindes sicherstellt, wirken Sie auf die von den Eltern legitimierte, partnerschaftliche Zusammenarbeit hin. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren seien Sie den Eltern, Kindern und Jugendlichen gegenüber transparent.

Partnerschaftlich - interdisziplinär

"Wir sorgen dafür, dass wir unsere Abklärungsaufgaben kompetent und selbstbewusst wahrnehmen können"

Das Verfahren der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung benötigt Erfahrungen und Expertisen bei den Fachkräften. Insbesondere die Berufsfelder, die nicht aus dem sozialpädagogischen Kontext kommen, bringen verständlicherweise nicht das Know-how aus dem System der Jugendhilfe mit. Umso wichtiger ist, dass sich dem

Fachlichkeit beim Kindeswohl

³⁴ (vgl. Biesel/Fellmann/Müller/Schär/Schnurr 2017, S.30 f)

Themenfeld der Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch Informationsmaterial und Weiterbildungsangebote genähert wird. Es trägt zur Qualität im Kinderschutz bei, wenn sich eine Fachkraft aus der Einrichtung dem Thema der Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung annimmt, Kompetenzen aufbaut und selbstbewusst den Prozess einer Kindeswohlabschätzung in der Einrichtung begleiten kann und als Ansprechperson für Kollegen/Kolleginnen zur Verfügung steht.

"Wir streben danach, die Ressourcen, Potenziale und Widerstände von Eltern und Kindern produktiv zu nutzen"

An erster Stelle stehen die Sicherheit und die Grundversorgung des Kindes/Jugendlichen. Die Fachkraft ergründet mit dem Kind/Jugendlichen und dessen Eltern die aktuelle Lebenslage und deren Ressourcen. Daraus werden identifizierte Potentiale der Eltern gestärkt und nutzbar gemacht sowie Unterstützungsmöglichkeiten erschlossen. ³⁵

Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten erschließen

Netzwerke nutzen

Für Ihre Arbeit ist es sinnvoll, dass Sie die Angebote und Strukturen der Hilfelandschaft in Ihrem Ort kennen. Nutzen Sie daher die Netzwerkangebote der Jugendämter und der Städte und Gemeinden im Kreis. Sie werden hier fortlaufend über Neues aus Einrichtungen und Diensten informiert und können Ihre Einschätzung zu Angeboten und Hilfen im Ort mitteilen. Ziel der Netzwerke ist es, immer wieder die Angebote im Ort in den Blick zu nehmen und zu prüfen, ob sie von Eltern und Kindern gut erreicht werden und angenommen werden. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Angebote fehlen, die Bürger/Bürgerinnen nicht erreichen oder in Konkurrenz zueinanderstehen, sind die Netzwerke der richtige Platz um Entwicklungen anzustoßen.

-

^{35 (}Biesel/Fellmann/Müller/Schär/Schnurr 2017, S. 47)

2.5 Zugänge zu Beratung

Mit der nachstehenden vereinfachten Tabelle wird dargestellt, bei welcher möglichen Themenstellung auf welches Beratungssystem verwiesen werden kann. Im Anhang finden Sie entsprechend Telefonnummern und Adressen. Um eine größtmögliche Aktualität bezüglich der Erreichbarkeit zu gewährleisten ist eine ergänzende Suche im Internet sinnvoll.

Thema	Bemerkung
Kindeswohlgefährdung Kinderschutz	Die Jugendämter im Kreis Warendorf sind zu den Öffnungszeiten der Behörden direkt erreichbar. Außerhalb der Öffnungszeiten, nachts, an Wochenenden und Feiertagen geht der Zugang zu einer Bereitschaft der Jugendämter über die Leitstellen der Polizei. Wählen Sie die 110, schildern Sie die akute Problematik im Kinderschutz. Stellen Sie Ihre Erreichbarkeit für den Rückruf des Bereitschaftsdienstes der Jugendämter sicher.
Hilfen zur Erziehung über das AKJF	Eltern haben einen Anspruch auf Beratung und mögliche Hilfen zur Erziehung soweit diese geeignet und erforderlich sind. Kinder und Jugendliche haben einen eigenständigen Beratungsanspruch.
Erziehungsberatung	Erziehungsberatungsstellen sind im Kreis Warendorf in Ahlen, Warendorf, Oelde und Neubeckum ansässig. Erziehungsberatungsstellen decken die gesamte Altersbandbreite von Kindern und Jugendlichen ab. Sollte ein Besuch der Erziehungsberatungsstelle nicht möglich sein, gibt es die Sprechzeiten in Familienzentren in den Städten und Gemeinden.
Familienzentrum	Familienzentren haben den Auftrag, Ansprechpartner für Eltern und "Knotenpunkt" für Angebote zu sein, die sich an Eltern mit Kindern verschiedener Altersgruppen richten. So gilt die Sprechstunde der Erziehungsberatung in Familienzentren auch für Kinder und Jugendliche, die nicht die Einrichtung besuchen. Familienzentren bieten auch Angebote der Familienbildung an.
Familienbildung	Die Familienbildungsstätten in Warendorf, Ahlen und Oelde bieten eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote in Kursform an. Die Themen sind breit gefächert und reichen von Achtsamkeit über Erziehung und Haushalt bis zu Väter- oder Mütterangeboten. Die Programme werden online bereit gestellt.
Partnergewalt	In Fällen von Bedrohung/Angst können Frauen oder Männer (i.d.R. mit ihren Kindern) im Frauenhaus/Männerhaus unmit-
Häusliche Gewalt	telbaren Schutz finden. Direkte Kontaktaufnahme über die Homepages der Frauenhäuser, über Frauenberatungsstellen, Polizei oder Jugendämter. Auch wenn Kinder und Jugendliche nicht direkt von häuslicher Gewalt betroffen sind, sollte eine Gefährdungseinschätzung von den einzelnen Akteuren/Akteurinnen durchgeführt werden.
Frühe Hilfen	Frühe Hilfen bieten u.a. niedrigschwelligen Zugang zu Unterstützungsangeboten insbesondere im Bereich von der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr eines Kindes. Mögliche Angebote sind zum Beispiel Café Kinderwagen, Patenzeitprojekte, etc.

Sucht	Suchtberatungsstellen beraten und unterstützen Betroffene und Angehörige bei Substanzmissbrauch sowie bei Mediensucht
Schwangerschafts- (konflikt) Beratung	Die Schwangerschaftsberatung richtet sich an Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Sie bietet Zugang zu psychosozialer Beratung und finanziellen Hilfen.
Sexualisierte Gewalt	Die FachstelleSchutz hat zwei Beratungsschwerpunkte: die "Fachberatung SchutzWege" zum Schutz von sexualisierter Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher und die "Fachberatung GrenzBewusst" zur Rückfallvorbeugung sexuell übergriffig agierender Kinder und Jugendlicher.
Trennung und Scheidung	Beratung können Eltern sowohl bei den Jugendämtern als auch bei den Erziehungsberatungsstellen sowie den Ehe- Familien und Lebensberatungsstellen bekommen (EFL).
Sozialpsychiatrischer Dienst	Berät bei einer psychischen Erkrankung oder in schwierigen persönlichen Lebenslagen oder aktuellen Krisensituationen. Weitere Beratungsthemen sind bei einer Suchterkrankung sowie bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung. In einer persönlichen Beratung werden individuelle Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und ggfls. eingeleitet.
Telefonberatung	Die Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche und das Elterntelefon des Kinderschutzbundes sind über die bundesweite Hotline zu erreichen und beraten niederschwellig wie die Telefonseelsorge anonym.
Kurberatung	Hier erfahren Sie alles rund um die medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter, Väter und Pflegende. Die Kurberatung ist kostenlos.
Schuldnerberatung	Die Schuldenberatung bietet anonyme und kostenlose Beratung bei Überschuldung für alle Altersgruppen an.
Schulpsychologische Beratungsstelle	Schulpsychologie ist Fachdienst der Schule und unterstützt alle am Schulleben beteiligten Personen, die Beratung ist stets anonym und freiwillig.

3 Spezifische Aspekte im Kinderschutz in Einrichtungen und Institutionen

- 3.1 Kindertageseinrichtungen und Tagespflege
- 3.2 Schule und offener Ganztag
- 3.3 Gesundheitsbereich
- 3.4 offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
- 3.5 Jobcenter
- 3.6 Kinderschutz in weiteren Arbeitsfeldern

3.1 Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

Den Kindertageseinrichtungen (Kita) wird in der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung deshalb eine hohe Bedeutung zugemessen, da diese einen zentralen Lebensort für die Kinder darstellen. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder gehören dabei zu den originären Aufgaben in der Kindertagespflege. Die Erzieherinnen und Erzieher erhalten Kenntnis über Verhalten, Erscheinungsbild und Kompetenzen eines Kindes und stehen im engen Austausch mit den Eltern. Die Fachkräfte erfahren Veränderungen im Verhalten und Erscheinungsbild des Kindes sowie im familiären Umfeld, können kindliche und familiäre Ressourcen erschließen und ggf. nutzen, um kritische Lebenssituationen frühzeitig zu erkennen und abzuwenden.

Entwicklungsraum Kita und Kontakt zu den Familien

Der Schutzauftrag ist daher auch aus eigener Verantwortung der Kita sicherzustellen. Das Beobachten von Veränderungen, die sich negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken, die Einschätzung dieser Veränderungen sowie das Anbieten von Hilfen ist von der Kita zu erfüllen. Die Fachkräfte nehmen eine Lotsenfunktion wahr und leiten Eltern bei Bedarf an andere unterstützende Dienste weiter.

Schutzauftrag in eigener Verantwortung

Aus den engen Kontakten zu den Kindern und den Personensorgeberechtigten sowie den arbeitsinternen Dokumentationen resultiert eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung. Insbesondere Kindertageseinrichtungen profitieren daher von eigens in Kinderschutzfragen qualifiziertem Personal. Im Kinderschutz geschulte Fachkräfte können mögliche Gefährdungshintergründe einer Kindeswohlgefährdung qualifiziert bewerten und fördern den aktiven Kinderschutz in der jeweiligen Einrichtung. Bei Anhaltspunkten auf sexualisierte Gewalt ist eine anonymisierte Gefährdungseinschätzung gem. § 8b SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft der FachstelleSchutz vor sexualisierter Gewalt möglich.

Mitarbeitende zum Kinderschutzverfahren qualifizieren

Der Kinderschutz in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege stellt eine hohe Verantwortung für die dort tätigen Fachkräfte dar. Sie sind neben Hebammen, Kinderärzten und wenigen anderen Professionen diejenigen Fachkräfte, die meist noch sehr junge Kinder tagtäglich sehen und die dazugehörigen Familiensysteme über mehrere Jahre begleiten und kennen lernen.

Mit der zunehmenden Erweiterung der Betreuungsangebote von Kindern unter zwei Jahren in den Kitas, aber auch in der Kindertagespflege, werden schon Kinder ab einem halben Jahr intensiv betreut. Dies ist zugleich eine Chance für die frühkindliche Betreuung und Bildung von Kindern aus kritischen und belasteten Familiensituationen, aber auch eine hohe Verantwortung im Sinne des Kinderschutzes unserer jüngsten Kinder.

Tagesmütter/Tagesväter und Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen erleben die Kinder in ihrem täglichen Miteinander. Sie können das kindliche Bindungs- und Entwicklungsverhalten über einen kontinuierlichen Zeitraum beobachten, dokumentieren und differenziert bewerten. Somit kann eine Einschätzung hinsichtlich möglicher Veränderungen im Wesen und Verhalten der Kinder gewonnen werden. Damit besteht ein besonders sensibler Gradmesser für mögliche, nicht offensichtliche Vernachlässigungen oder sogar Gefährdungssituationen im häuslichen Umfeld der zu betreuenden Kinder. Zudem erleben sie die Kinder in intimen und sensiblen Momenten, wie z. B. beim Wickeln, Füttern, in Trostspendesituationen u.ä. Diese Situationen können einen Spiegel für das Vertrauen zu anderen Personen und hinsichtlich Nähe- und Distanzverhalten der Kinder darstellen und den Einblick auf sichtbare körperliche Gefährdungsmomente offenbaren. Darüber hinaus erleben die Fachkräfte auch den Kontakt und Kommunikation der Kinder mit den Eltern als Hauptbezugspersonen der Kinder und den weiteren Familienangehörigen. Dadurch erhalten sie einen Einblick in Stimmungen und Themen, die eine Familie aktuell beschäftigen und können mögliche Problemlagen ausfindig machen. Dies ermöglicht die frühzeitige Unterstützung der Familien vor Ort, z. B. in besonderen Belastungssituationen, durch die Beratung und Vermittlung von Hilfsangeboten.

Im Rahmen einer proaktiven, zugehenden und wertschätzenden Elternarbeit gelingt es Einrichtungen der Kindertagespflege und Tagespflegepersonen, im sozialräumlichen Netzwerk frühzeitig Ressourcen für Familien in belasteten Lebenssituationen zu erschließen. Dies kann z. B. der Zugang zu Beratungsangeboten oder Einrichtungen und Diensten sein.

In diesem Zusammenhang kommt der sozialräumlichen Netzwerkarbeit der Kindertageseinrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Nur

wenn die Aufgaben und Möglichkeiten der Hilfelandschaft vor Ort bekannt sind, kann eine zielführende und verbindliche Verweisberatung umgesetzt werden. Ziel ist es, sich entwickelnde Problemlagen und Belastungssituationen frühzeitig zu erkennen und entsprechend im Sinne einer frühzeitigen Inanspruchnahme von Hilfen eine Verfestigung von Problemlagen entgegen zu wirken. Das besondere Vertrauensverhältnis der Fachkräfte zu den Eltern bietet hier eine besondere Chance, die es zu nutzen und weiter zu qualifizieren gilt.

Dies eröffnet den betreuten Kindern und deren Familien eine Perspektive, um frühzeitig auftauchende Veränderungen genau in den Blick zu nehmen, weiter zu beobachten und bei konkreten Verdachtsmomenten für eine Gefährdung, diese offen mit den Familien zu thematisieren. Je eher dies passiert, umso größer die Chance, eine Familie auf den gemeinsamen Weg in einer möglichen Gefährdungssituation nach Unterstützung und Hilfen mitnehmen zu können. Wenn dies auch nicht immer sofort möglich ist, kann das Aussprechen und Benennen von sichtbaren Veränderungen, die im Zusammenhang mit Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdungen stehen, ein erster Schritt sein, um die Situation in den Blickpunkt zu nehmen und negative Entwicklungen von Familiensystemen und krisenhaften Lebensbedingungen abzuwenden.

Der Kinderschutz zählt ebenso zu den zentralen Elementen in der Kindertageseinrichtung und ist im Rahmen der Qualitätsentwicklung der Einrichtung regelmäßig Gegenstand der Arbeit der Fachkräfte. Ein internes Verfahren zum Erkennen von Problemlagen, Dokumentation und Gefährdungseinschätzung sowie Ansprache auf Unterstützungsmöglichkeiten für die Eltern ist einzuüben und muss allen Fachkräften geläufig sein.

3.2 Schule und offener Ganztag

In Schulen sind die Lehrkräfte, die Fachkräfte der offenen Ganztagsschule (OGS) und die Fachkräfte der Schulsozialarbeit im steten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern. Sie sind nicht nur in der Vermittlung unterrichtlicher Inhalte gefordert. Ebenso ergeben sich erzieherische Anforderungen und der Auftrag, mit den Eltern zu arbeiten. Gleichzeitig sind alle an und in der Schule tätigen Professionen wichtige Vertrauenspersonen für die Kinder und Jugendlichen. Anhaltspunkte für mögliche Kindeswohlgefährdung ergeben sich im schulischen Kontext aus verschiedenen Hintergründen. Aus Hinweisen durch Schülerinnen und Schüler, eigenen Beobachtungen und Äußerungen dritter Personen.

Kinderschutz als Auftrag der Schule

Die multiprofessionelle Arbeit bietet einen vielperspektivischen Blick auf die Kinder und Jugendlichen und erlaubt fachlich unterschiedliche Herangehensweisen. Diese können sich an und in der Schule gewinnbringend ergänzen und verschiedene Rollen ausfüllen. Die Zuordnung der einzelnen Professionen zu unterschiedlichen Rechtskreisen und Behörden bedingt jedoch einen hohen Abstimmungsbedarf und die Gefahr von Missverständnissen und Hemmnissen.

Unterschiedliche Professionen unterschiedliche Rechtskreise

Kinderschutz braucht enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Wissen um den jeweiligen Rechtskreis und die daraus resultierenden Handlungsaufträge und -möglichkeiten. Mit dem Rahmen- und Handlungskonzept Schule – Jugendhilfe liegt eine Beschreibung der Schnittstellen und Handlungsoptionen der Rechtskreise vor. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule erfreut sich einer stabilen Basis und einer Vielzahl von Kooperationen auf unterschiedlichen Ebenen.

Wissen und Austausch als Basis für partnerschaftlichen Kinderschutz

Im Schulgesetz NRW ist der Auftrag Kinderschutz ausdrücklich formuliert, so dass "jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung"³⁶ nachgegangen werden muss. Demnach hat die Schule "rechtzeitig" zu entscheiden, das Jugendamt oder andere Stellen einzubeziehen. Auch nach der Meldung von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt steht die Schule weiterhin in der Verantwortung und muss alle ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen nutzen, um das Wohl des Kindes zu schützen.³⁷

§ 42 Abs. 6 SchulG "rechtzeitiger" Einbezug des Jugendamtes

Mit dem "Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen – Hinsehen und Handeln" stellt das Ministerium für Schule und Bildung des Landes umfangreiche Informationen und Handlungsanweisungen für den Umgang mit schwierigen Situationen bereit, die auch den Kinderschutz umfassen. Das Handbuch Kinderschutz der Jugendämter im

Notfallordner und Handbuch Kinderschutz

³⁶ § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW

³⁷ vgl. Hein/Nienhuys 2015, S. 12

Kreis Warendorf bietet die Schnittstelle zwischen landes- bzw. schulgesetzlichem Handeln und der kommunalen Jugendhilfe im Kreis Warendorf.

Schulen sind im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz angesprochen und in die Netzwerke der Jugendhilfe einzubeziehen. Eine regelmäßige, verbindliche und im Idealfall personalisierte Teilnahme an den Netzwerktreffen Frühe Hilfen, Kinderschutz oder spezifischen Netzwerken bietet Zugang zu Fachkräften der Jugendhilfe und eröffnet einen Austausch über Handlungs- und Hintergrundwissen im Kinderschutz.

§ 3 KKG: Schule ein wichtiger Netzwerkpartner im Kinderschutz

Das Rahmen und Handlungskonzept Schule – Jugendhilfe im Kreis Warendorf beschreibt das Zusammenwirken und den Auftrag der Schulsozialarbeit: ³⁸ Die Schulsozialarbeit als institutioneller und konzeptorientierter Bestandteil des Lebens- und Lernortes Schule gestaltet sich spiegelbildlich und ergänzend zur Angebotsform Jugendhilfe an Schulen. Schulsozialarbeit umfasst ein Leistungsangebot der Jugendhilfe als strukturelle Bestandsform der Schule auf der Basis gemeinsamer Verantwortung und verbindlicher Kooperationsregeln in enger Zusammenarbeit mit Lehrerinnen und Lehrern. Sie umfasst verschiedene sozialpädagogische und sozialarbeiterische Aktivitäten (vgl. BAG der Landesjugendämter). Schulsozialarbeit umfasst u.a.

- Beratung von jungen Menschen und ggf. deren Eltern, insbesondere in schwierigen Lebenslagen
- Weitervermittlung an Beratungsstellen und weitere Hilfemaßnahmen im Rahmen der Verweisberatung.
- Soziales Lernen, Konfliktbewältigung und Prävention
- Umgang mit Schulverweigerung
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei Lernschwierigkeiten
- Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- Bildungsangebote und Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wirken direkt und als kontinuierlicher Bestandteil an den Schulen. Sie sind Teil des Gesamt-kollegiums. Sie wirken auf fachlicher Augenhöhe an der Realisierung des Jugendkonzeptes mit. Gleichzeitig sind sie ein wichtiges lokales Bindeglied zur Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft. Sie konzipieren und gestalten im schulischen Kontext eigene Angebote. Gleichzeitig koordinieren sie im Zusammenwirken mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe Angebote der Jugendhilfe an Schulen.

Literatur:

Hein, Anke, Nienhuys Heiner in: Bücken, Milena, Fiegenbaum, Dirk (hg.) (²⁹2015): Den Stein ins Rollen bringen...Vom gemeinsamen Anliegen "Kinderschutz" zu strukturierten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule vor Ort, Emsdetten Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hg.) (2018): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Meckenheim

³⁸ Rahmen- und Handlungskonzept Schule – Jugendhilfe im Kreis Warendorf, 2013

3.3 Gesundheitsbereich

In der Schwangerschaft und nach der Geburt haben insbesondere die frühzeitiger Zugang zu Vertreter des Gesundheitsbereiches Kontakt zu den Familien. In diesem Alter sind Säuglinge und Kleinkinder besonders verletzlich, deshalb obliegt den Fachkräften des Gesundheitsbereiches eine besondere Verantwortung im Kinderschutz in dieser Altersspanne. Der frühzeitige und niederschwellige Zugang zu den Familien über den Gesundheitsbereich ist eine wertvolle Ressource. Die Professionen des Gesundheitsbereiches können bereits frühzeitige Unterstützungsbedarfe in den Familien wahrnehmen und an entsprechende Hilfen bedarfsgerecht weitervermitteln.

Familien ist eine Ressource

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung haben die Berufsgeheimnisträger einen Anspruch auf anonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft³⁹ (§ 4 Abs. 2 KKG). Der Zugang zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft erschließt sich über die Jugendämter. Halten Fachkräfte des Gesundheitswesens das Tätig werden des Jugendamtes für erforderlich, um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, sind Sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Die Personensorgeberechtigten sind hierauf zunächst hinzuweisen, es sei denn, damit ist der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt. Im Falle der akuten Kindeswohlgefährdung können Sie den "rechtfertigenden Notstand" gem. § 34 StGB geltend machen und sich über die Schweigepflicht hinwegsetzen. Dies ist dann der Fall, wenn der wirksame Schutz des Kindes durch Erörterung der Problemlage mit den Eltern infrage gestellt ist. Haben Ärzte/Ärztinnen erheblichen Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Eltern, dürfen sie lediglich das Jugendamt dazu ziehen, wenn die Eltern ihre Zustimmung geben.

Gefährdungseinschätzung mit insoweit erfahrener Fachkraft ist mög-

Einwilligung der Eltern bei rechtfertigendem Notstand

Datenübermittlung ohne

Hilfreich für einen frühzeitigen und wirksamen Kinderschutz ist das Wissen um die Hilfelandschaft der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Warendorf. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem System der Kinder- und Jugendhilfe ist von großer Bedeutung. Daher empfiehlt sich die Teilnahme an den bestehenden kommunalen Netzwerken und Gremien, um eine konstruktive Zusammenarbeit durch regelmäßigen Austausch und gegenseitige Information über Neuerungen und Herausforderungen zu ermöglichen. Ziel ist ein sich ergänzendes partnerschaftliches Verhältnis im Sinne des Kinderschutzes⁴⁰.

³⁹ Zugangswege und Auftrag zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Kapitel 2.3. (nach Fertigstellung des Handbuches verfügbar)

⁴⁰ vgl. Hein/Nienhuys 2015, S. 12f.

3.4 offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Die "Jugendarbeit steht [...] anwaltschaftlich auf der Seite der Kinder und Jugendlichen, deren Interessen es umzusetzen gilt und deren Potentiale gestärkt und entfaltet werden sollen."⁴¹ Bei Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdung oder "Jugend"wohlgefährdung in Einrichtungen der Jugendarbeit sollte daher besonders auf den Einbezug von Kindern/Jugendlichen geachtet werden und gemeinsam überlegt werden, wann die Personensorgeberechtigten mit einzubeziehen sind. So wird das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Fachkraft und Jugendlichem nicht gefährdet, sondern bewahrt.

vertrauensvolle Beziehung zu Jugendlichen als Ressource

In der offenen Kinder- und Jugendarbeit liegen besondere Strukturen und Konstellationen der Fachkräfte vor. Oftmals ist die Anzahl der hauptamtlichen Fachkräfte auf wenige Personen begrenzt, die von Honorarkräften oder Ehrenamtlichen unterstützt werden. Das Einschätzen einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann jedoch nur durch hauptamtliche Fachkräfte geleistet werden. Bei nur einer ausgebildeten Fachkraft innerhalb der Einrichtung sollte eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden, um das "Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte" (§ 8a SGB VIII) zu gewährleisten. "Fachfremde" Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Honorarkräfte und Ehrenamtliche sind in den Prozess nur so weit eingebunden, wie es zur Meldung/Klärung der Anhaltspunkte und der Informationsgewinnung notwendig ist. Ehrenamtliche oder Honorarkräfte sollten in das einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzept eingewiesen werden.

Gefährdungseinschätzung in Verantwortung der hauptamtlichen Kräfte

Die verbandliche Jugendarbeit stellt ebenso eine wichtige Säule der Kinder- und Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden dar. Präventionsschulungen und Angebote der Dachverbände sowie der Sportverbände bieten einen Zugang zum Kinderschutz für die Vereine und Verbände und stellen Informationsmaterial und Schulungen bereit. Aufgrund der ehrenamtlichen Strukturen und regelmäßiger Wechsel der Verantwortlichkeiten (z. B. Vorsitzende, Gruppenleiter) ist die Umsetzung des Kinderschutzes in Vereinen und Verbänden oft mit Unsicherheiten verbunden. Es muss daher ein wichtiges Anliegen der Vereine und Verbände sein, das Thema Kinderschutz als Qualitätsmerkmal der eigenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu setzen und die ehrenamtlich tätigen, oft jugendlichen Gruppenleiter regelmäßig in einem eigenen Kinderschutzverfahren zu schulen.

Kinderschutz in der verbandlichen Jugendarbeit und im Sport

Vereine und Verbände sind daher angehalten, das Thema Kinderschutz regelmäßig auf die Tagesordnung zu setzen.

Qualitätsmerkmal Kinderschutz im Verein

⁴¹ Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, Münster, S. 92

Prüffragen zum Kinderschutz

Hierbei können folgende Prüffragen handlungsleitend sein:

- Gibt es in meinem Verein, Verband oder meiner Gruppe ein Verfahren zum Kinderschutz und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?
- Steht für die Teilnehmenden/Eltern ein Ansprechpartner zur Verfügung, an den sie sich bei Anhaltspunkten wenden können?
- Werden die erweiterten Führungszeugnisse nach § 30a Bundeszentralregistergesetz der Betreuer/Gruppenleiter regelmäßig eingesehen?
- Gibt es einen offenen Umgang mit dem Thema Kinderschutz/Schutz vor sexualisierter Gewalt?
- Haben die Gruppenleiter/Betreuer eine Gruppenleiterschulung,
 z. B. Juleica-Schulung erhalten und ist das Thema Kinderschutz in dieser Gruppenleiterschulung abgebildet?
- Ist im Verein/Verband ein Ansprechpartner bei einem Jugendamt bekannt und besteht regelmäßig Kontakt in den Bereich Jugendpflege der Jugendämter und zu einem Dachverband?

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sollen den Kinderschutz/Schutz vor sexualisierter Gewalt auch im Bereich der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit durch den Abschluss von Rahmenvereinbarungen gem. § 72a SGB VIII sicherstellen. Daher wirken die Jugendämter im Kreis Warendorf in enger Abstimmung mit dem Kreissportbund, den Dachverbänden und den Städten und Gemeinden fortlaufend auf den Abschluss von Rahmenvereinbarungen zum Kinderschutz hin und stehen beratend zur Verfügung.

Ein wirksamer Schutz der Kinder und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt kann insbesondere in Ehrenamtskontexten in Vereinen und Verbänden und im Sport nur dann umgesetzt werden, wenn die handelnden Personen sich dieses zentralen Themas proaktiv annehmen und ein eigenes Verfahren zum Schutz entwickeln und regelmäßig thematisieren.

3.5 Jobcenter

Das Kindeswohl und Anhaltspunkte für mögliche Kindeswohlgefährdung bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit sämtlicher Einrichtungen und Institutionen. Dies gilt auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters in den Bereichen aktivierende und passive Leistungen sowie in der Verwaltung, an die sich die nachfolgenden Ausführungen richten.

Arbeitshilfe Kinderschutz Jobcenter

Im Jobcenter Kreis Warendorf liegt eine Arbeitshilfe Kinderschutz vor, die einzelne zentrale Aspekte für die Herangehensweise an den Kinderschutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter exemplarisch aufführt. Ebenso wirken Fachkräfte des Jobcenters auf kommunaler Ebene in den Netzwerken der Jugendhilfe aktiv mit um sich über Angebote und Maßnahmen auszutauschen und Zugänge für die Klienten zielführend zu gestalten.

Die Vorgehensweise des Jobcenters bei Vorliegen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung ist daher in das Handbuch aufgenommen worden. Das hier vorliegende Handbuch bietet ergänzend zur Arbeitshilfe Kinderschutz des Jobcenters vertiefende Informationen zum Kinderschutz und relevanten Themenbereichen wie kindlichen Bedürfnissen, Gefährdungseinschätzung oder Datenschutz.

Mögliche Hinweise, die auf eine Gefährdung hinweisen können

Nachfolgend sind einige Aspekte aufgeführt, die einen Hinweis auf eine evtl. vorliegende oder sich ankündigende Kindeswohlgefährdung geben können und die sowohl im Bereich aktivierende Leistungen wie im Bereich passive Leistungen des Jobcenters auftreten können.

- Unzuverlässigkeit der Eltern bzw. eines Elternteils
- Nichtwahrnehmen von Terminen
- ständige Sanktionen
- ständige Anfragen nach Vorschüssen
- Notwendigkeit von Lebensmittelgutscheinen
- Sperren des Stromanschlusses
- Mietschulden
- Aggressivität der Eltern bzw. eines Elternteils vor Ort
- erneute Schwangerschaft bei vorheriger Inobhutnahme älterer Kinder
- Zustand der Wohnung (z. B. Schimmelbefall bei Außentermin),
 ohne dass die Eltern eine Notwendigkeit zum Handeln sehen

- bekannte psychische Erkrankung
- bekannter Drogenmissbrauch
- auffälliges Verhalten der Kinder vor Ort

Das Wohl eines Kindes ist grundsätzlich vom Einzelfall ausgehend zu bewerten. Es können daher einzelne der nachfolgend aufgeführten Indikatoren sichtbar sein oder mehrere.

Jeder Fall von möglicher Kindeswohlgefährdung unterscheidet sich von allen anderen Fällen, da jedes Kind, jede Familie und jeder Kontext anders sind. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können an verschiedenen Stellen des kommunalen Helfersystems deutlich werden. Jede Stelle hat eigene Möglichkeiten der Unterstützung, muss aber immer prüfen, ob diese zielführend sind oder eine passgenaue Vermittlung an eine andere Stelle für die Familie passgenauer ist. Hierfür ist die Kenntnis über das Hilfeangebot der anderen Stellen zwingende Voraussetzung. Nur so kann eine gute und für die entsprechenden Kinder und Jugendlichen hilfreiche Zusammenarbeit gewährleistet werden.

Vorgehensweise im Jobcenter

Bei Vorliegen o.a. Aspekte und daher eines Verdachts auf mögliche Kindeswohlgefährdung wird das zuständige Jugendamt nach Rücksprache mit der zuständigen Teamleitung benachrichtigt, welches im Anschluss auf Grundlage dieser Informationen die Sachlage in eigener Zuständigkeit bewertet und Schritte zur Abwendung der ggf. vorliegenden Gefährdung einleitet.

Die Meldung an das Jugendamt wird in der Fachanwendung vermerkt.

Die Arbeitshilfe Kinderschutz des Jobcenters ist hinsichtlich der Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung abgestimmt.

3.6 Kinderschutz in weiteren Bereichen

In diesem Abschnitt werden weitere Fachkräfte in unterschiedlichen Arbeitsfeldern angesprochen, die im beruflichen Alltag mit der Erziehung, Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt sind und deshalb mit Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden können.

Das Vorgehen bei Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdung beginnt bei Ihrer Wahrnehmung. Nehmen Sie in Ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei diesen Veränderungen wahr, die bei Ihnen ein ungutes Gefühl hinsichtlich einer weiteren negativen Entwicklung auslösen, beginnt das Verfahren zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Zunächst geht es darum, sich des unguten Gefühls, der Bedenken oder einer ungenauen Wahrnehmung bewusst zu werden und diese zu verdeutlichen und zu reflektieren.

verbindliche Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdung

Neben festgelegten Verfahrensschritten und Verantwortungen ist in der Kinderschutzabklärung ein Netzwerk zu im Kinderschutz hauptamtlich Tätigen wichtig. Bauen Sie Netzwerke auf, die Ihnen die Strukturen, Arbeitsweisen und Personen anderer freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe bekannt machen und Ihnen im Bedarfsfall weiterhelfen.

Netzwerk mit hauptamtlich Tätigen aufbauen

Unterkünfte für Geflüchtete

In den Flüchtlingsunterkünften⁴² ist den Kindern und Jugendlichen ein schützendes und förderndes Umfeld zu bereiten. Es ist dafür Sorge zu tragen, niedrigschwellige Unterstützung und Beratung für Kinder und Jugendliche anzubieten. Neben dem Schutz vor gefährdenden Einflüssen ist Kindern und Jugendlichen auch der Zugang zu Bildungs- und Freizeitangeboten sowie zu der medizinischen Versorgung zu gewährleisten.

In den Unterkünften ist es notwendig, standardisierte Vorgehensweisen beim Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl vorzuhalten. Diese sind in unterkunftsinterne Konzepte, Prozesse und die tägliche Arbeit einzubinden. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind über diese standardisierten Vorgehensweisen zu informieren und einzuweisen. Dabei bietet das vorliegende Handbuch durch die aufgeführten Informationen, beschriebenen Vorgehensweisen und Arbeitshilfen Unterstützung. Sind die Unterkünfte in der Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe, greift an dieser Stelle auch die

abgestimmtes Schutzkonzept für die Unterkunft erstellen

mit den Trägern geschlossene Rahmenvereinbarung.

Weitere Informationen: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BFSFJ): Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften.

Ein spezifisches, auf die Unterkunft und ihre Bewohner/Bewohnerinnen abgestimmtes Schutzkonzept ist unabdingbare Voraussetzung für die Sicherstellung des Kinderschutzes. Mitarbeitende mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Hintergründen müssen in den Kinderschutzverfahren geschult und unterwiesen sein.

Ansprechpersonen für den Kinderschutz festlegen und qualifizieren

Einrichtungen und Dienste der Freien Träger

Den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in freier Trägerschaft kommt besondere Bedeutung im präventiven Kinderschutz wie auch in der Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach erfahrener Kindeswohlgefährdung zu. Werden freien Trägern in beiden genannten Fällen gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, sind diese verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und auf eine Abwendung der Gefährdung hinzuwirken. Die Sicherstellung des Schutzauftrages ist zunächst aus der eigenen Verantwortung als Träger der Jugendhilfe wahrzunehmen und auszugestalten. Ist zum Schutz des Kindes und Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes notwendig, ist dieses zu informieren und einzubeziehen.

Schutzauftrag zunächst aus eigner Verantwortung sicherstellen

Die Mitwirkung im Kinderschutz in eigener Verantwortung der Fachkräfte und des Trägers erstreckt sich im Leistungsspektrum in Einrichtungen und Diensten der freien Träger auf ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern. Beginnend bei den niedrigschwelligen Angebotsstrukturen der Frühen Hilfen und der Beratungsstellen über Angebote im offenen Ganztag bis hin zu ambulanten und stationären Hilfen sind in den jeweiligen Arbeitsfeldern spezifische Aspekte maßgeblich zu beachten.

4 Fachliche Vertiefung zur Kindeswohlgefährdung

Die Aufgaben der Jugendhilfe gliedern sich in verschiedene Bereiche auf und finden ihre Basis grundsätzlich im Achten Buch des Sozialgesetzes. Darüber hinaus gibt es weitere gesetzliche Grundlagen und Bezüge in weitere Gesetzesbücher. Das folgende Kapitel beschreibt neben den Aufgaben der Jugendhilfe die Bedeutung des Datenschutzes. Darüber hinaus wird dargestellt, warum die professionsübergreifende Mitwirkung in der Netzwerkarbeit eine wesentliche Grundlage für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien ist. Ein Schwerpunkt des folgenden Kapitels ist das familiengerichtliche Verfahren.

4.1 Förderung, Hilfen und Interventionen in der Jugendhilfe

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) am 1. Januar 2012 konkretisiert der Gesetzgeber die Aufgaben der Jugendhilfe im Kinderschutz. Die präventive Ausrichtung der Jugendhilfe im Sinne der Frühen Hilfen wird gestärkt, die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe, aus Schulen und Gesundheitswesen klar formuliert und der Kinderschutz mit dem § 4 KKG um eine Verfahrensnorm für Fachkräfte, die der Schweigepflicht unterliegen ergänzt und gesetzlich auf eine neue Basis gestellt. Weitere zentrale Änderungen im SGB VIII unterstreichen die besondere Bedeutung des Kinderschutzes.

Bundeskinderschutzgesetz

Grundsätzlich sind die Aufgaben der Jugendhilfe im Achten Buch des Sozialgesetzes geregelt. Die Jugendhilfe soll nach § 1 Absatz 1 SGB VIII insbesondere

- "junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung f\u00f6rdern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen.
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (Wächteramt),
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen."⁴³

Aufgaben der Jugendhilfe im SGB VIII

⁴³ § 1 Abs. 3 SGB VIII



Abbildung 2: Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe (in Anlehnung an Prof. Dr. R. Schone, FH Münster)

Die Gesamtverantwortung der Aufgabenerfüllung liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt). Dieser hält verschiedene Leistungen und Angebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien vor, betraut aber auch freie Träger mit der Wahrnehmung und Ausführung von Aufgaben. Sie wirken hierbei intensiv zum Wohle junger Menschen und ihren Familien mit den Trägern der freien Jugendhilfe⁴⁴ zusammen.

Gesamtverantwortung liegt beim öffentlichen Träger

Der Bereich der Förderung umfasst Angebote für Kinder und Jugendliche zur Entwicklung ihrer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Darüber hinaus werden Familien durch geeignete Angebote in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und gefördert. Die unterschiedlichsten Maßnahmen und Angebote richten sich an alle Familien mit Kindern und Jugendlichen und basieren auf einer freiwilligen Annahme.

Förderung in der Jugendhilfe

Die individuellen Hilfen kommen zum Tragen, "[…] wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist […]"⁴⁵. Dabei geraten die Bedingungen des Aufwachsens, das soziale Umfeld der Kinder und Jugendlichen sowie die problemauslösenden Faktoren in das Blickfeld. Jeder kann in die Lebenslage gelangen, Unterstützung in der Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu benötigen. Personensorgeberechtige können sich an

Individuelle Hilfen in der Jugendhilfe

⁴⁴ Freier Träger der Jugendhilfe sind nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger die, auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind, gemeinnützige Ziele verfolgen, auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

⁴⁵ § 27 Abs. 1 SGB VIII

dieser Stelle Hilfe bei der Bewältigung der Erziehungsaufgaben holen (Hilfen zur Erziehung). Auch diese Hilfe basiert auf Freiwilligkeit. Dabei fällt es leichter Hilfen anzunehmen, wenn der Zugewinn der Hilfe für die Familien sichtbar wird. Die Annahme von Hilfsangeboten funktioniert besser, wenn sie ohne Druck, ohne erhobenen Zeigefinger oder Belehrung an die Eltern herangetragen werden. Die Eltern sowie Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihres Entwicklungsstandes in die Planung des Hilfsangebotes einzubeziehen.

Ist das Kindeswohl gefährdet⁴⁶, hat das Jugendamt die Pflicht zu intervenieren. An dieser Stelle ist zu beachten, ob die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind die Gefahr von ihrem Kind abzuwenden. Das heißt, nehmen die Eltern die notwendige Hilfe des Jugendamtes nicht an oder wirken diese nicht bei der Abwendung der Gefahr mit, dann hat das Jugendamt nach eigenem Ermessen das Familiengericht zu informieren. Das Familiengericht kann Eltern beraten, Gebote und Verbote aussprechen sowie den Eltern Auflagen machen, bestimmte Angebote wahrzunehmen.

Intervention in der Jugendhilfe

Ein sehr viel massiverer Eingriff in die Familie ist der Entzug der elterlichen Sorge. Liegt eine akute Gefahr für das Kind vor, kann eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGBVIII gegen den Willen der Eltern, aber auch in Abstimmung mit diesen, erfolgen. Das Jugendamt bietet dem jungen Menschen vorläufig Schutz.

Inobhutnahme § 42 SGB

Eine Inobhutnahme mit Einverständnis der Eltern ist häufig der Türöffner für eine Erziehungshilfe. Ebenso können jugendliche "Selbstmelder/Selbstmelderinnen" in Obhut genommen werden. In diesem Fall wirkt das Jugendamt auf eine sich anschließende Hilfe hin und bespricht mit allen Beteiligten die geeignete Hilfeform.

Wie und wo die Inobhutnahme durchgeführt wird, entscheidet das Jugendamt unter Einbeziehung der Beteiligten nach Sachlage im Einzelfall. Das Familiengericht ist einzubeziehen und bewertet die Sachlage.

Jugendamt und Familiengericht sind zwei voneinander unabhängige, gleichrangige Institutionen. Beide arbeiten in einer Verantwortungsgemeinschaft mit unterschiedlichen Rollen zusammen. Jugendhilfe und Familiengericht sind gehalten im Sinne der betroffenen Familien gut zu kooperieren. Die richterliche Unabhängigkeit bleibt hiervon unberührt.

Jugendamt und Familiengericht

Mit dem am 1. September 2009 in Kraft getretenen "Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" (FamFG) - auch als Familienverfahrensgesetz bezeichnet - erfolgte eine Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens. Insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit

FamFG Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens

⁴⁶ Gemäß § 1666 BGB (Auszug des Gesetzestextes im Anhang)

Trennung und Scheidung ergaben sich weitreichende Änderungen. Neben der Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht, steht die Förderung gerichtlicher und außergerichtlicher Streitschlichtung im Vordergrund. Mit der Präzisierung der Funktion des Verfahrensbeistandes wurde die Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen im Verfahren hinsichtlich ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte gestärkt⁴⁷.

-

⁴⁷ Im Kreis Warendorf werden Aspekte der Neuregelung des FamFG mit der "Warendorfer Praxis" umgesetzt. Weiter Informationen zum familiengerichtlichen Verfahren und der Warendorfer Praxis sind in Kapitel 2.5.

4.2 Datenschutz und Kinderschutz

Für die Arbeit im Kinderschutz sind neben § 8a SGB VIII die Bestimmungen zum Datenschutz eine wesentlich rechtliche Grundlage. Kinderschutz bedeutet Kommunikation, dies ist aber auch immer ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Die Regeln zum Datenschutz treffen Abwägungen zwischen der notwendigen Vertrauensbeziehung der Betroffenen (vor allem der Eltern) zu den hilfeleistenden Institutionen und dem Schutz der Kinder, deren körperliches und seelisches Wohl durch mangelnde Informationsweitergaben gefährdet werden kann.

Aus diesem Spannungsverhältnis folgen wesentliche Prinzipien des Datenschutzes.

Grundsätzlich ist jede Verarbeitung (also: Erhebung, Speicherung, Weitergabe) von Informationen verboten, es sei denn es besteht eine wirksame Einwilligung zur Verarbeitung oder eine gesetzliche Grundlage, die die Verarbeitung erlaubt. Jede Prüfung einer Informationsverarbeitung hat demnach zwei Fragen zu beantworten:

Habe ich eine wirksame Einwilligung zur Verarbeitung? Wenn nein, habe ich eine gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung?

Diese beiden Fragestellungen bestimmen die Struktur der folgenden Erläuterungen. Nach der Behandlung der Kriterien für die Einwilligung werden die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen skizziert, um dann Folgerungen für die Verarbeitungsprozesse im Kinderschutz zu ziehen.

Die Einwilligung

Die Einwilligung des Betroffenen wird als der "Königsweg" im Datenschutz bezeichnet. In ihr verwirklicht sich das wichtigste Gebot im Datenschutz, die Transparenz der Informationsverarbeitung gegenüber den Betroffenen. Die Einwilligung ist wirksam, wenn der/die Betroffene konkret über die Verarbeitung seiner/ihrer Daten aufgeklärt wurde und sich dann damit einverstanden erklärt.

Transparenz in der Datenverarbeitung

Der Einwilligende muss klare Vorstellungen über den Zweck und den Verwendungszusammenhang der von ihm preisgegebenen Informationen haben. Die Einwilligung muss daher eindeutig, ausdrücklich und konkret sein.

Pauschale Einwilligungen sind unzulässig. Die Einwilligung soll dabei (gem. § 67b II SGB X) schriftlich eingeholt werden. Wenn Betroffene

mündlich ihr Einverständnis erklären, aber keine schriftlichen Texte unterschreiben wollen, genügt es ausnahmsweise, die mündliche Erklärung in einem Vermerk zu dokumentieren. Falls eine Einverständniserklärung nicht erreichbar ist, die Fachkraft die Information aber dennoch auf gesetzlicher Grundlage weitergeben möchte, erfordert es das Transparenzgebot, die Betroffenen darüber zu informieren ("Vielleicht gegen den Willen der Betroffenen, aber nicht ohne ihr Wissen").

Die gesetzlichen Grundlagen

Im Kinderschutz sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für eine Informationsverarbeitung die §§ 61 bis 68 SGB VIII und seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 § 4 KKG.

Der Datenschutz im SGB VIII

Für die Anwendung der Normen des SGB VIII ist zunächst zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger zu unterscheiden. Gelten die §§ 61 bis 68 SGB VIII für das Jugendamt direkt, so müssen sie für die freien Träger mit dem Jugendamt vereinbart werden (vgl. § 61 und § 8a SGB VIII). Zusätzlich empfiehlt es sich für die freien Träger, die Anwendung dieser Normen mit den Hilfeempfängern in den Leistungsverträgen zu verankern. Unter diesen Prämissen werden im Folgenden kurz die Inhalte der Vorschriften dargestellt:

§ 62 SGB VIII

Diese Vorschrift regelt die Erhebung von Daten, also die Informationsgewinnung. Sie hat grundsätzlich beim Betroffenen zu erfolgen und ist begrenzt durch das Prinzip der Erforderlichkeit. Für den Kinderschutz bedeutsam ist die Ausnahme in § 62 Abs. 3 d) SGB VIII. Danach können Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden, wenn dies erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

Informationsgewinnung

§ 64 SGB VIII

Die Vorschrift regelt die Übermittlung und Nutzung von Sozialdaten. Sie begründet das Zweckbindungsprinzip. Daten dürfen immer zu dem Zweck weiterverwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Wird eine Information zu einem anderen Zweck weitergegeben, so muss dieser Zweck zur Erfüllung einer Aufgabe in der Jugendhilfe dienen und die Weitergabe darf den Hilfeerfolg nicht gefährden. Zudem sind Sozialdaten bei der Weitergabe an Fachkräfte außerhalb der eigenen Stelle soweit möglich zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Übermittlung/Nutzung von Sozialdaten

§ 65 SGB VIII

Die Vorschrift regelt den Umgang mit persönlich anvertrauten Daten in Umgang mit persönlich der Jugendhilfe. Dies sind Daten, die der/die Betroffene gerade wegen der Vertrauensbeziehung zu einer Fachkraft nur dieser anvertraut hat und die deshalb nicht wie normale Informationen, die bei einer Hilfeleistung ausgetauscht werden, behandelt werden dürfen (z. B. müssen sie auch in einer Akte als vertraulich gekennzeichnet werden).

anvertrauten Daten

Diese Daten können für Zwecke des Kinderschutzes weitergegeben werden, wenn sie zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bei einem Zuständigkeitswechsel bei der Leistungserbringung notwendig sind oder wenn die Fachkräfte nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung einbezogen werden (dann ist aber die Verpflichtung zur Anonymisierung zu beachten).

Datenschutz für Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG)

In § 4 KKG werden sog. kinder- und jugendnahe Berufsgeheimnisträger definiert. Die Liste umfasst alle wesentlichen Berufsgruppen in der Jugendhilfe, vor allem alle staatlich anerkannten Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen. Ihre eigentliche Bedeutung gewinnt sie aber dadurch, dass neben den Berufsgruppen aus der Jugendhilfe die Angehörigen des Gesundheitssystems und die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen als Geheimnisträger benannt werden.

Die Vorschrift legt ihnen bestimmte Pflichten auf, denen sie bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachkommen müssen. Dies sind die Information und Einbeziehung der Eltern und der Kinder und Jugendlichen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung, die Motivation der Beteiligten zur Annahme von Hilfen und die kollegiale Beratung des Falls mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben die Berufsgeheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch eine solche Fachkraft.

Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Erst wenn die Gefährdung des Kindes durch Einbeziehung der Betroffenen, Hilfeangebote und nach kollegialer Beratung nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Geheimnisträger befugt, nach Information der Eltern das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen, wenn sie dies für erforderlich halten.

Nach dem KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) vom 10.06.21 soll das Jugendamt den Berufsgeheimnisträgern zeitnah eine Rückmeldung darüber geben, ob sich die Gefährdung bestätigt hat und in welcher Weise es tätig geworden ist bzw. tätig wird. In Zusammenhang mit dem ebenfalls im KJSG neu gefassten § 8a SGB VIII, der das Jugendamt verpflichtet, die Berufsgeheimnisträger in geeigneter Weise

in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, ist damit die datenschutzrechtliche Grundlage für Kooperation im Kinderschutz deutlich verbessert worden.

Die Bedeutung dieser Rechtsnormen für den Kinderschutz

Die Vorschriften des Datenschutzes sind bei folgenden Verfahrensschritten zu beachten:

Informationsgewinnung

Grundsätzlich werden die notwendigen Informationen zur Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung bei der Familie erhoben. Wenn bei Dritten nachgefragt werden soll, ist das Einverständnis der Betroffenen erforderlich. Davon gibt es zwei Ausnahmen:

- Die notwendigen Informationen sind von der Familie nicht zu bekommen, diese ist aber auch nicht mit der Erhebung bei Dritten einverstanden und diese Informationen werden benötigt zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.
- Die Erhebung der Informationen bei den Betroffenen gefährdet die Hilfeleistung (hier ist vor allem an die Risikoabschätzung bei Verdacht auf sexualisierten Missbrauch zu denken).

Informationen bei den Betroffenen erheben

Gefährdungseinschätzung

Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Freie Träger sind verpflichtet, bei der Gefährdungseinschätzung Fachkräfte nach § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuzuziehen. Dabei dürfen Daten auch ohne Einverständnis der Betroffenen übermittelt werden. Soweit möglich sind sie allerdings zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Auch persönlich anvertraute Daten (§ 65 SGB VIII) dürfen unter dieser Bedingung verwendet werden.

Daten soweit möglich anonymisieren

Mitteilungen an das Jugendamt

Wenn eine Gefährdungslage für das Kind durch Hilfen nicht abgewendet werden kann, ist nach § 8a Abs. 4 SGB VIII das Jugendamt zu unterrichten. Dies gilt in jedem Fall für freie Träger der Jugendhilfe, die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen haben.

Träger von Berufsgeheimnissen wie Ärzte/Ärztinnen oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Beratungsstellen sind nach § 4 KKG in diesen Fällen nach Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, Hinwirken auf Hilfe und Inanspruchnahme kollegialer Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft berechtigt, die notwendigen Informationen an das Jugendamt weiterzugeben.

Durch Mitteilungen an das Jugendamt wird die eigene Verantwortung des jeweiligen Trägers nicht an das Jugendamt abgegeben. Der Träger hat nach wie vor die Garantenstellung für das Wohl des Kindes und die Verpflichtung, soweit möglich durch Hilfen dessen Wohl zu sichern.

Mitteilung bei Kindeswohlgefährdung

Garantenstellung

Dokumentation

Es ist im Kinderschutz von herausragender Bedeutung, dass alle Schritte, die im Rahmen von Gefährdungseinschätzungen nach den §§ 8a SGB VIII, 4 KKG unternommen wurden, auch dokumentiert werden. Dokumentation ist hier kein Selbstzweck, sondern ermöglicht Evaluationen und gibt die Möglichkeit, aus Fehlern zu lernen. Nach § 63 SGB VIII ist die Speicherung solcher Daten zulässig.

Alle Schritte dokumentieren

Die Bedeutung der Datenschutzgrundverordnung für den Kinderschutz

Die Verordnung (EU) 2016/679 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), bringt vor allem begriffliche Veränderungen im deutschen Recht des Sozialdatenschutzes mit sich.

Die dort normierten Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollen gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben (s. die Erwägung 1 zur DSGVO).

Die Datenschutzgrundverordnung erlaubt den Mitgliedstaaten gemäß Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 DSGVO "spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Vorschriften der DSGVO". Dies gilt vor allem für die Fallgruppe des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO: "Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe." Das gesamte Sozialgesetzbuch enthält eine Vielzahl bereichsspezifischer Regelungen zum Datenschutz, die auf Grund dieser Regelungsermächtigung beibehalten werden können.

Recht auf Schutz personenbezogener Daten

In § 35 SGB I und im Zweiten Kapitel des SGB X (§§ 67 bis 85a SGB X) werden die grundlegenden, für alle Bücher sowie die besonderen Teile des Sozialgesetzbuches geltenden Regelungen zum Sozialdatenschutz getroffen. Diese Vorschriften wurden nun an die DSGVO angepasst, mit Wirkung zum 25. Mai 2018. Im Ergebnis handelt es sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen an die DSGVO.

Das SGB VIII wurde durch das zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz - Anpassungs - und Umsetzungsgesetz EU) vom 26.11.2019 ebenfalls begrifflich an die DSGVO angepasst, ohne inhaltlich verändert worden zu sein.

Vor diesem Hintergrund bleiben die Regelungen zum Kinderschutz Datenschutz im Kinderauch nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung bis auf be- schutz bleibt unverändert griffliche Anpassungen im Wesentlichen inhaltlich unverändert. Änderungen ergeben sich bei der praktischen Durchführung des Datenschutzes, zum Beispiel bei Aufbewahrungsvorschriften und der Formulierung von Einwilligungserklärungen.

Literatur:

Wiesner, R., SGB VIII, Beck Verlag, München, 2006

Meysen, Th., Das Recht zum Schutz von Kindern, in: ISS (HG.), Vernachlässigte Kinder besser schützen, Reinhardt Verlag, 2008

Schönecker, L., Datenschutz als Schutz der Vertrauensbeziehung bei Frühen Hilfen, Das Jugendamt, 7-8, 2009, S. 337

Meysen, Th. Eschelbach, D., Das neue Bundeskinderschutzgesetz, Nomos, Baden-Baden, 2012

Hoffmann, Birgit, Notwendige Praxisumstellung bei Einwilligung in datenverarbeitende Vorgänge, Das Jugendamt 2018, S. 2

4.3 Bedeutung der Netzwerkarbeit für den Kinderschutz

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind in § 3 die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz verankert. Demnach werden in Kommunen "[...] flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen".⁴⁸

Fachkräfte und Angebote im Ort kennen und benennen können

Im Kreis Warendorf sind lokale Netzwerkstrukturen mit dieser Zielsetzung in den Städten und Gemeinden etabliert. Akteure/Akteurinnen unterschiedlichster Rechtskreise arbeiten themen- und sozialraumspezifisch in Gremien zusammen.

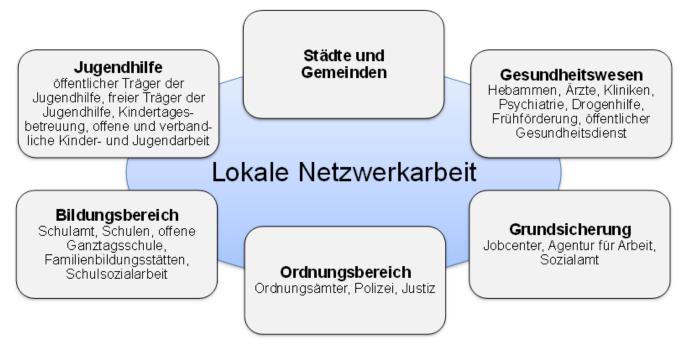


Abbildung 3: Akteure der lokalen Netzwerke

Im Wesentlichen geht es in der Netzwerkarbeit darum, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Frühzeitig Hilfe anbieten (Frühe Hilfen)

Neben dem Aspekt des "Schutzes" von Kindern und Jugendlichen steht in der täglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien "Frühe Hilfen" im Vordergrund.

87

^{48 § 3} Abs. 1 KKG

Die "Frühen Hilfen" beziehen sich dabei

- auf den beginnenden Entstehungsprozess der Krise allgemein
- und auf die frühe biographische Entwicklung des Kindes.

In der Kindeswohlabklärung sind den betroffenen Familien Hilfen anzubieten. Das können Hilfen der eigenen Einrichtung sein, wie auch die Vermittlung zu anderen Stellen des Helfersystems. Um professionell handeln zu können, ist es stets notwendig, sich des Hilfeangebotes der eigenen Einrichtung bewusst zu sein und die eigenen Grenzen des Handelns zu kennen. Es ist also zu prüfen: Ist das, was ich mit meiner Einrichtung der Familie an Hilfen anbieten kann, auch passend und zielführend, oder unterstütze ich die Familie besser mit einer passgenauen Vermittlung an eine andere Stelle.

Wissen über Hilfeange-

Das Wissen um die anderen Fachdienste und Einrichtungen ist für eine gelingende Verweisberatung/Hilfe im Sinne des Kinderschutzes und einer professionellen Zusammenarbeit Voraussetzung.

Für eine gute Zusammenarbeit im Kontext frühzeitiger Hilfen und bei verlässliche und verbindder Kindeswohlabklärung sind nachhaltige Kooperationen unerlässlich. Verlässliche und verbindliche Kooperationsstrukturen sind Arbeitsgrundlage der Einrichtungen und Dienste und Grundvoraussetzung für interdisziplinäre Zusammenarbeit. Kooperationsstrukturen sollten ohne Zeit- und Erfolgsdruck aufgebaut werden.

liche Kooperationsstrukturen sind unerlässlich

Voraussetzungen für gelingende Kooperationen sind:

- Verbindlichkeit, Zuverlässigkeit der Partner
- Klare Aufgabenteilung und verbindliche Strukturen
- Vereinbarte gemeinsame Regeln und Ziele
- Begegnung "auf Augenhöhe"
- Respekt, gegenseitiges Vertrauen
- Überlegter Umgang mit Informationen
- Gemeinsame Sprache
- Persönliches Kennen der beteiligten Fachkräfte
- (Arbeits-)Zeit und finanzielle Ressourcen
- Akzeptanz des jeweiligen Berufsbildes und seiner Rahmenbedingungen

4.4 Familiengerichtliches Verfahren im Kinderschutz

Die Befassung des Familiengerichts mit Fällen der Kindeswohlgefährdung erfolgt in der Regel aufgrund schriftlicher Anregungen des zuständigen Jugendamtes, insbesondere gerichtet auf Sorgerechtsentziehung nach § 1666 BGB, auf Mitteilung einer Inobhutnahme gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten nach § 42 SGB VIII – verbunden i.d.R. mit einer Anregung auf vorläufige Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, der Gesundheitssorge und des Antragsrechts nach den SGB VIII sowie ggf. des Umgangsbestimmungsrechts nach § 1632 Abs. 2 BGB – oder auf Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII.

Eine Kindeswohlgefährdung kann sich aber auch aus einem laufenden Streitverfahren zwischen den Eltern über das Sorgerecht oder Umgangsrecht ergeben, aus dem heraus das Familienrecht von Amts wegen die Frage einer Kindeswohlgefährdung aufnimmt und prüft. Sehr wichtig ist, dass das Jugendamt bei der Anrufung des Familiengerichts stets direkt zu Beginn seiner Anregung deutlich macht, ob ein Sorgebzw. Umgangsregelungsverfahren in der Hauptsache oder in einer auf vorläufige schnelle Regelung gerichteten einstweiligen Anordnung nach den §§ 49 ff. FamFG anstrebt.

Befassung des Familiengerichts

Dabei ist das Familiengericht gemäß § 26 FamFG verpflichtet, von Amts wegen alle entscheidungserheblichen Tatsachen zu ermitteln. Hierzu ist es darauf angewiesen, die erforderlichen Informationen von den professionell Beteiligten, d.h. von den Jugendämtern, den freien Trägern der Jugendhilfe und den als Beistand tätigen Personen, aber auch von den Kindeseltern zu erhalten. Die dementsprechende Mitwirkungspflicht der Beteiligten an der Aufklärung des Sachverhalts ist in § 27 FamFG normiert.

Informationsermittlung: Mitwirkungspflicht aller Beteiligten

Gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII "hat" das Jugendamt im Rahmen einer gebundenen Entscheidung das Familiengericht anzurufen, wenn es nach der im eigenen Ermessen stehenden Gefährdungsüberprüfung des § 8a Abs. 1 SGB VIII ein gerichtliches Tätigwerden für erforderlich hält. Dies ist zum einen der Fall, wenn nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge gem. §§ 1666, 1666a BGB ernsthaft in Betracht kommt, aber auch dann, wenn die Sorgeberechtigten die aus Sicht des Jugendamtes zur Unterstützung notwendigen Hilfen zur Erziehung nicht in Anspruch nehmen wollen. Das Familiengericht kann nämlich als milderes Mittel zu einer (teilweisen) Sorgerechtsentziehung auch gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB den Eltern aufgeben, eine öffentliche Jugendhilfemaßnahme in Anspruch zu nehmen.

Entziehung der elterlichen Sorge Kommt das Jugendamt in seiner Einschätzung zu der Feststellung oder dem konkreten Verdacht einer das Tätigwerden des Familiengerichts erfordernden Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 8a Abs. 1, 2 SGB VIII, ist es von erheblicher Bedeutung für den weiteren Verfahrensablauf und damit den effektiven Schutz des betroffenen Kindes, auf welche Art und Weise die notwendigen Informationen dem Gericht vermittelt werden.

Folgende Inhalte sind für das Familiengericht von wesentlicher Bedeutung im Rahmen einer verfahrensanregenden Stellungnahme des Jugendamtes/freien Trägers:

- Überschrift mit genauem Verfahrensgegenstand
- Statusangaben der Betroffenen und Angabe der bereits professionell beteiligten Einrichtungen, Institutionen und Personen. Wichtige Punkte: Aufenthaltsort des/der Kindes/r, Wer ist Sorgerechtsinhaber? Wer ist rechtlicher Vater welchen Kindes (wenn Anlass zur Klarstellung)? Stehen ein oder beide Eltern unter gesetzlicher Betreuung? Wenn ja: Durch wen mit welchem Aufgabenkreis?
- Konkrete Bezeichnung der Anregung/Antragstellung unter Angabe des verfolgten Zieles (etwa Einwirkung auf die Eltern oder bereits konkrete Maßnahme nach § 1666 BGB) und Mitteilung, auf welcher fachlichen und rechtlichen Grundlage berichtet wird.
 - 「atsa-

Wichtig: Notwendige Inhalte und Informationen

für das Familiengericht

- *Kurze* Vorgeschichte der Familie mit den wesentlichen Tatsachen unter Bezugnahme auf bereits vorhandene Unterlagen unter deren Vorlage als Anlage.
- Konkrete Wiedergabe der aktuellen fachlichen Beobachtungen, d. h. genaue Tatsachenschilderung der gegenwärtigen Kindeswohlgefährdung (Substantiierung nach Ort, Zeit und Umständen).
- Zusammenfassende fachliche Bewertung und Beurteilung (wichtig: getrennt von und erst nach der Schilderung der Sachverhaltstatsachen).
- Abschließende Empfehlungen/Anregungen zum gewünschten Inhalt des gerichtlichen Tätigwerdens und zu dessen Vorgehen (Wer soll angehört werden? Welche Gutachten werden zu welchen Fragen angeregt?).

Auf dieser Grundlage wird das Familiengericht zunächst kurzfristig einen Termin anberaumen und aus dem Termin heraus das weitere familiengerichtliche Verfahren festlegen.

Die Anrufung des Familiengerichts kommt daneben nach einer Inobhutnahme von Kindern durch das Jugendamt in Betracht. § 42 Abs. 1 SGB VIII regelt die eigenständige Befugnis der öffentlichen Jugendhilfe, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine entsprechende Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Auf die einzelnen tatbestandlichen Voraussetzungen soll hier nicht eingegangen werden.

Die Durchführung steht dabei im Ermessen des Jugendamts und erfordert grundsätzlich kein verwaltungs- oder familiengerichtliches Verfahren im Vorfeld. Widersprechen die Sorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, bedarf es auch nach deren Durchführung keines Gerichtsverfahrens.

Anrufung bei Inobhutnahme

Bei einer Inobhutnahme gegen den Willen der Sorgeberechtigten bedarf es hingegen stets der *unverzüglichen* Anrufung des Familiengerichts (am Tag der Inobhutnahme, spätestens am Folgetag), unabhängig davon, ob ein Kind oder Jugendlicher selbst um seine Inobhutnahme durch das Jugendamt gebeten hat oder die Inobhutnahme aufgrund einer als erheblich und akut eingeschätzten Kindeswohlgefährdung erfolgt. Die Anrufung des Familiengerichts erfolgt im Wege des des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 49 ff. FamFG mit dem Ziel, den sorgeberechtigten Personen das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitssorge, das Antragsrecht nach SGB VIII oder das Umgangsbestimmungsrecht (§ 1632 Abs. 2 BGB) vorläufig zu entziehen und auf das Jugendamt als Ergänzungspfleger zu übertragen.

Inobhutnahme gegen den Willen der Sorgeberechtigten

Über die Genehmigung/Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme selbst entscheidet das Familiengericht dabei jedoch nicht; dies kann ggf. Gegenstand eines gesonderten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sein.

Bei einem glaubhaft gemachten Sachverhalt, der die Inobhutnahme als berechtigt erscheinen lässt, sollte das Familiengericht die angeregte einstweilige Anordnung zunächst unverzüglich im schriftlichen Verfahren erlassen und den Beteiligten zustellen, bevor binnen weniger Tage über deren Fortbestand nach mündlicher Anhörung der Beteiligten und des Kindes (ab einem Alter von rund drei Jahren) zu entscheiden ist. Die häufig notwendige familienpsychologische und/oder fachpsychiatrische Begutachtung zur Klärung der längerfristigen Perspektive gehört hingegen in das separat zu führende Hauptsacheverfahren. Für die Inhalte der schriftlichen Informationen der Inobhutnahmemitteilung an das Familiengericht als Entscheidungsgrundlage für die einstweilige Anordnung gilt das oben Gesagte entsprechend.

Einstweilige Anordnung

Ergibt sich die Gefährdung des Kindeswohls aus einem Sorge- oder Umgangsverfahren zwischen den Eltern, ist das Jugendamt bereits im Rahmen der normalen schriftlichen oder mündlichen Berichterstattung nach § 50 SGB VIII involviert und die notwendigen Informationen sind i.d.R. bereits in das Verfahren eingeführt.

Ziel des gesamten Erkenntnisverfahrens muss es sein, durch die richtige Gestaltung der Verfahrensabläufe zu versuchen, dem Wohl des betroffenen Kindes durch Vereinbarungen und Entscheidungen gerecht zu werden bzw. es effektiv zu schützen. Die Nichteinhaltung der wichtigsten Verfahrensregeln birgt ein deutlich erhöhtes Risiko dafür, dass die Entscheidung oder Vereinbarung am Ende eines familiengerichtlichen Verfahrens dem Wohl des betroffenen Kindes möglicherweise nicht dient. Stets stehen das kindliche Zeitempfinden und dessen Bedürfnis nach einer schnellen gerichtlichen Schutzregelung in einem Spannungsverhältnis zu der - vom Bundesverfassungsgericht wegen der hohen Bedeutung des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verlangten – möglichst umfassenden, sorgfältigen und präzisen Erfassung des Sachverhalts.

Einhaltung der Verfahrensregeln

Für die Herangehensweise durch das Familiengericht ist dabei die Unterscheidung zwischen "Regelverfahren" i.S.d. § 156 FamFG und "Gefährdungsverfahren" i.S.d. § 157 FamFG von grundlegend wichtiger Bedeutung. In beiden Verfahren gilt das sogenannte Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG. Dieser verlangt in Abs. 2 FamFG, dass mit Ausnahme besonders zu begründender Einzelfälle die erste mündliche Verhandlung in der Hauptsache innerhalb eines Monats ab Antragseingang stattfinden muss. Einstweilige Anordnungsverfahren müssen noch deutlich schneller terminiert werden (wenige Tage, maximal ein bis zwei Wochen).

Unterscheidung: Regelverfahren oder Gefährdungsverfahren

Geht es um die Regelung des Aufenthalts, andere Sorgerechtsfragen "Schlichten statt Richten" oder der Ausgestaltung des Umgangs ohne Anzeichen einer Gefährdung des Kindeswohls, sollen die Sorge-/Umgangsberechtigten durch das Familiengericht nach dem Motto "Schlichten statt Richten" zu einer einvernehmlichen Regelung des Streitgegenstandes befähigt werden. Es bestehen weitgehende Handlungsspielräume der Beteiligten, insbesondere kann das Gericht das Verfahren nach § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG aussetzen und die außergerichtliche Beratung der Eltern bei einem durch das Jugendamt zu vermittelnden freien Träger anordnen. Eine dort erzielte Vereinbarung kann das Gericht auf Antrag der Beteiligten gem. § 156 Abs. 2 FamFG zum Gegenstand eines gerichtlich gebilligten Vergleichs machen.

Steht aber eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls in Streit – was i.d.R. auch bei dem konkreten Verdacht häuslicher Gewalt der Fall ist -, gilt nicht länger das Gebot des Einvernehmens. Vielmehr hat das Familiengericht in diesen "Gefährdungsverfahren" gem. § 157 FamFG mit den Eltern, den weiteren Beteiligten und ggf. dem schon älteren Kind den Inhalt der Gefährdung und die Möglichkeiten der Abwendung durch die Inanspruchnahme öffentlicher Jugendhilfemaßnahmen, aber auch bis hin zur möglichen Trennung von Eltern und Kind (§§ 1666, 1666a BGB) bzw. zum befristeten Umgangsausschluss (§ 1684 Abs.

Gefährdungsverfahren bei möglicher Gefährdung des Kindeswohls 4 BGB) zu erörtern. Das Gericht hat in dieser Art von Fällen von Amts wegen alle notwendigen Kinderschutzmaßnahmen – ggf. im Wege einstweiliger Anordnung, § 157 Abs. 3 FamFG – zu treffen.

Das Gesetz hält also für beide Verfahrensarten und -abläufe geeignete Mittel zur Lösung des Falles parat. An den Schnittstellen zwischen "Regelverfahren" und "Gefährdungsverfahren" (z. B. in Fällen der sogenannten Hochstreitigkeit) muss allerdings der Kinderschutz im Zweifel Vorrang haben.

Die frühe erste mündliche Verhandlung in einer Kindschaftssache vor dem Familiengericht stellt in entscheidender Weise die Weichen für das Finden eines dem Kindeswohl gerecht werdenden Ergebnisses. Es kommt in diesem Termin sowohl eine Beendigung des Verfahrens durch Vergleich oder streitigen Beschluss als auch eine Fortsetzung z. B. durch einen Beweisbeschluss oder die Überweisung in eine Beratung/Mediation in Betracht. Deswegen ist es gerade in diesem Termin wichtig, dass alle Beteiligten hinreichend zu Wort kommen und Lösungen oder Lösungsansätze erörtert werden können. Die Anhörung der Kinder findet dabei regelmäßig außerhalb des Termins ohne Anwesenheit der Erwachsenen mit Ausnahme des Richters und des Verfahrensbeistandes statt.

Kindschaftssache: erste mündliche Verhandlung

Sowohl in familiengerichtlichen Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren zwischen Eltern als auch in Verfahren nach den §§ 1666 BGB, 1684 Abs. 4 BGB oder den §§ 8a Abs. 2, 42 SGB VIII ist das Jugendamt gem. § 162 FamFG anzuhören. Auch Vertreter der freien Jugendhilfe, die zumeist nicht förmlich am Verfahren beteiligt sind, können im Rahmen der Amtsermittlung wertvolle Tatsachen und Details zur Sachverhaltsaufklärung beitragen. Falls Vertreter z. B. der freien Jugendhilfe gehört werden sollen, empfiehlt sich eine Anregung durch das Jugendamt zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Verfahrens, insbesondere schon am Ende der verfahrenseinleitenden Stellungnahme.

Der vom Familiengericht gem. § 158 FamFG bestellte Verfahrensbeistand ist nicht nur der Vertreter der Interessen des betroffenen Kindes. Er leistet nach dem gesetzlichen Rahmen auch einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung des Sachverhalts durch das persönliche Kennenlernen des Kindes und seiner Gesamtsituation, die dem Gericht einschließlich der subjektiven eigenen Einschätzungen und des geäußerten Willens des Kindes mitgeteilt wird. Im Falle der gerichtlichen Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis darf der Verfahrensbeistand auch mit den wichtigsten Bezugspersonen des Kindes sprechen und am Zustandekommen einer einvernehmlichen Lösung mitwirken.

Verfahrensbeistand: Interessenvertreter des Kindes und Aufklärung

Letztlich besteht im Rahmen der Amtsermittlung die Möglichkeit der Einholung von Gutachten, in der Regel familienpsychologischen, mitunter aber auch pädagogischen oder fachpsychiatrischen Sachverständigengutachten. Deren Ergebnis ist i.d.R. von maßgeblicher Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens und den Inhalt des abschließenden Beschlusses oder Vergleichs, entbindet den Richter/die Richterin aber nicht von der eigenständigen Prüfung und Beurteilung, ob das Gutachten als überzeugend und tragfähig begründet erscheint. In der Praxis bestehen mit diesem auf den ersten Blick sehr sicheren Beweismittel insoweit nicht unerhebliche Probleme. Das Gesetz macht für diese so wichtige Form der Beweisaufnahme nur wenige grobe Vorgaben in den §§ 163, 30 FamFG, 404a, 411 ZPO. So muss der Gutachter z. B. für die in Auftrag gegebene Disziplin des Gutachtens gem. § 163 Abs. 1 FamFG formell qualifiziert sein und das Gericht muss geeignete Beweisfragen stellen. An sonstigen, näher auf die besonderen Bedürfnisse von Eltern, Kindern und Jugendlichen eingehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen fehlt es. Angesichts der nur rudimentär ausgeprägten gesetzlichen Vorgaben ist es für den Einzelfall besonders wichtig, Mindestanforderungen an Gutachten zu definieren und sie durch alle Beteiligten gemeinsam anzuwenden. Der interdisziplinär entwickelte Leitfaden "Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht" (2. Auflage 2019) zeigt den fachlichen Konsens der Mindestanforderungen an die Fragestellungen, Verfahrensabläufe, Aufbau, Inhalte und Einwendungen betreffend Sachverständigengutachten in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren in für die Praxis gut rezipierbarer und anwendbarer Art und Weise auf und stellt sich so für alle Fachkräfte in Kindschaftsverfahren als wichtige Arbeitshilfe dar, die auf keinem Schreibtisch fehlen sollte. Denn gerade die sachkundige Überprüfung des Gutachtens durch alle Beteiligten ist von besonderer Bedeutung, um Fehler in der fachlichen Bewertung zu vermeiden, die für das Ergebnis zum Schutz des betroffenen Kindes gravierende Folgen haben können.

Mit der "Warendorfer Praxis" wird das FamFG im Kreis Warendorf auch mit Blick auf das Kindeswohl praktisch umgesetzt. So verständigten sich im Kreis Warendorf die Familiengerichte, Vertreter der Anwaltschaften, Beratungseinrichtungen und die Jugendämter auf gemeinsame Verfahrensschritte. Im Zentrum dieser Vereinbarung stand der Gedanke, die Belastungen von Eltern und Kindern im familiengerichtlichen Verfahren zu reduzieren und im Ergebnis zu möglichst tragfähigen Vereinbarungen für die Ausgestaltung der Elternschaft zu gelangen.

Warendorfer Praxis – Vereinbarung von gemeinsamen Verfahrensschritten

4.5 Rahmenvereinbarungen gem. §§ 8a und 72 a SGB VIII

Durch § 8a Abs.4 SGB VIII ist der öffentliche Träger verpflichtet mit Trägern und Einrichtungen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen, Rahmenvereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu treffen. Die Rahmenvereinbarung stellt den Schutzauftrag als gemeinsame Aufgabe des öffentlichen und des freien Trägers der Jugendhilfe sicher. Die Sicherstellung des Schutzauftrages ist zunächst aus der eigenen Verantwortung als Träger der Jugendhilfe wahrzunehmen und auszugestalten. Sie erfordert die Bereitschaft zur Kooperation, zum Informationsaustausch und zur qualitativen Weiterentwicklung des Schutzkontaktes. Die genannten Aspekte sind über die Rahmenvereinbarung zwischen den öffentlichen und freien Trägern festgelegt.

Rahmenvereinbarung nach §§ 8a und 72 a SGB VIII

Somit wird die Sicherstellung des Kinderschutzes keine alleinige Aufgabe der Träger und Einrichtungen, sondern ein durch Kooperation und Kommunikation gekennzeichneter Prozess, der die qualitative Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes fokussiert. Kinderschutz als eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung wird unter anderem in diesem Aspekt deutlich.

Vereinbarung zur gemeinsamen Sicherstellung des Schutzauftrages

Die Sicherstellung des Schutzauftrages gilt insbesondere für Kindertageseinrichtungen, ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen sowie für Einrichtungen der Jugendarbeit. Diese Einrichtungen besitzen jeweils spezifische Aspekte, welche im Kinderschutz berücksichtigt werden sollten und auf die im Folgenden genauer eingegangen wird. Darüber hinaus hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe sicherzustellen, dass keine Personen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, die rechtskräftig wegen einer Straftat⁴⁹ verurteilt worden sind (§ 72a SGB VIII).

In der Rahmenvereinbarung sind unter anderem Vorgehensweisen zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abgebildet. Das Vorgehen orientiert sich, genau wie dieses Handbuch, an den gesetzlichen Vorgaben. Daher erhalten die über die Rahmenvereinbarung getroffenen Vorgehensweisen zur Sicherstellung des Schutzauftrages Gültigkeit und finden weiterhin Anwendung. Ist in der Rahmenvereinbarung mit den Jugendämtern kein expliziertes Vorgehen zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung vereinbart, findet dieses Handbuch Anwendung.

⁴⁹ Darunter zählen Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs

5 Anhang

5.1 Adressverzeichnis

Jugendämter

Ahlen Stadt Ahlen

Fachbereich Jugend, Soziales und Integration

Westenmauer 10 59227 Ahlen Tel.: 02382/59244 Fax: 02382/59522

Beckum Stadt Beckum

Fachbereich Jugend und Soziales

Weststr. 57 59269 Beckum Tel.: 02521/295120 Fax: 02521/29555212

Oelde Stadt Oelde

Jugendamt Bahnhofstr. 23 59302 Oelde

Tel.: 02522/72500 Fax: 02522/72555

Kreis Waren- Kreis Warendorf

dorf Amt für Jugend und Bildung

Zuständig für: Ostbevern, Warendorf, Drensteinfurt, Ennigerloh, Senden-

horst, Wadersloh, Beelen, Everswinkel, Telgte und Sassenberg.

Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf Tel.: 02581/535200 Fax: 02581/535299

Beratungsstellen

Kreisweit

FachstelleSchutz vor sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.

Rottmannstr. 27 59229 Ahlen

SchutzWege, Fachberatung zum Schutz Betroffener

Tel.:02382/893136

E-Mail: fachstelleschutz@caritas-ahlen.de

GrenzBewusst, Fachberatung bei sexuell übergriffigem Verhalten

Tel.:02382/893139

E-Mail: grenzbewusst@caritas-ahlen.de

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Warendorf e.V.

Tel.: 02581/7894662 Stiftsmarkt 9-10 48231 Warendorf

E-Mail: anlaufstelle@kinderschutzbund-warendorf.de

Ahlen

Beratungsstelle für Familien, Kinder, Jugendliche und Eltern Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.

Rottmannstr. 27 59229 Ahlen Tel.: 02382/8930 Fax. 02382/893100

E-Mail: erziehungsberatung@caritas-ahlen.de

Der Kinderschutzbund KV Warendorf e.V.

Bahnhofsplatz 1 59227 Ahlen

Tel.: 02382/5470430

E-Mail: info@kinderschutzbund-warendorf.de

Schwangerschaftskonfliktberatung/Schwangerenberatung Donum Vitae – Ahlen, Kreisverband Warendorf e.V.

Markt 6 59227 Ahlen

Tel.: 02382/783820 Fax: 02382/783826

E-Mail: <u>donumvitae@t-online.de</u> Internet: www.donumvitae-kreiswaf.de

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle/Schwangerenberatung - Beratungsstelle Varia, Ahlen (Innosozial)

Zeppelinstr. 63 59229 Ahlen

Tel.: 02382/70990

Fax: 02382/709929

Email: varia-ahlen@innosozial.de
Internet: www.innosozial.de

Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien (BAZ) Ahlen (Innosozial)

Zeppelinstr. 63 59229 Ahlen

Tel.: 02382/709953 Fax: 02382/709929

E-Mail: baz-fdl@innosozial.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. im Kreis Warendorf

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Ahlen und unterhält darüber hinaus Anlauf- und Beratungsstellen in (Ahlen, Harsewinkel, Oelde, Warendorf).

Anmeldung über die Geschäftsstelle in Ahlen:

Königsstraße 8 59227 Ahlen

Tel.: 02382/889960 Fax: 02382/8899699 E-Mail: info@skf-online.de Internet: www.skf-online.de

Arbeiterwohlfahrt Ruhr-Lippe-Ems - Hamm

Geschäftsstelle Ostenwall 40 59065 Hamm Tel.: 02381/14823

E-Mail: sachtleber@awo-rle.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster

Beratungsstelle Ahlen

Dechaneihof 1 59227 Ahlen Tel.: 02382/1004 Fax: 02382/1009

E-Mail: efl-ahlen@bistum-muenster.de

Beckum

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle/Schwangerenberatung - Beratungsstelle Varia, Beckum (Pro familia)

Lippweg 9 59269 Beckum

Tel.: 02521/8278780 Fax: 02521/8278789

E-Mail: beckum@profamilia.de

Beratungsstelle für Familien, Kinder, Jugendliche und Eltern Diakonie Gütersloh e.V.

Vellerner Str. 5

59269 Beckum-Neubeckum

Tel.: 02525/2063

Fax: 02525/80787-7200

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle/Schwangerenberatung - Diakonie Gütersloh e.V.

Vellerner Str. 5

59269 Beckum-Neubeckum

Tel.: 02525/9620494

Frauenberatungsstelle Beckum

Weststraße 25 59269 Beckum Tel.: 02521/16887

Fax: 02521/28784

E-Mail: info@fhf-beckum.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster

Beratungsstelle Beckum Clemens-August-Straße 17

59269 Beckum Tel.: 02521/821742 Fax: 02521/822157

E-Mail: <u>beckum@efl-bistum-ms.de</u> oder efl-beckum@bistum-muenster.de

Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien (BAZ) Beckum (Innosozial)

Lippweg 9 59269 Beckum

Tel.: 02521/8278780 E-Mail: hfk@innosozial.de

Oelde

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle/Schwangerenberatung - Diakonie Gütersloh e.V.

Obere Bredenstiege 4

59302 Oelde

Tel.: 02522/831720 Fax: 05241/98677600

E-Mail: skb@diakonie-guetersloh.de

Beratungsstelle Varia, Oelde (Pro familia)

Am Bahnhof 2a 59302 Oelde Tel.: 02382/70990

Tel.: 02382/70990 Fax: 02382/709929

E-Mail: oelde@profamilia.de

Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien (BAZ) Oelde (Innosozial)

Am Bahnhof 2a 59302 Oelde

Tel.: 02522/838420 Fax: 02522/8384229

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster

Beratungsstelle Oelde Stromberger Str. 30 59302 Oelde

Tel.: 02522/9379166 Fax: 02522/9379219

E-Mail: efl-oelde@bistum-muenster.de

Impulse e.V.

Am Bahnhof 2a 59302 Oelde

Tel.: 02581/93280

Telgte Frauenhaus Telgte

Tel.: 02504/5155 Fax: 02504/1557

E-Mail: telgte@frauenhaus-und-beratung.de

Warendorf

Schwangerschaftskonfliktberatung/Schwangerenberatung Donum Vitae – Kreisverband Warendorf e.V.

Ostwall 35

48231 Warendorf Tel.: 02581/927370 Fax: 02581/927374

E-Mail: <u>donumvitae@t-online.de</u> Internet: <u>www.donumvitae-kreiswaf.de</u>

Beratungsstelle für Familien, Kinder, Jugendliche und Eltern Caritasverband im Dekanat Warendorf e.V.

Kirchstr. 6

48231 Warendorf Tel.: 02581/636582

E-Mail: erziehungsberatung@caritas-waf.de
Internet: www.erziehungsberatung-warendorf.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster

Beratungsstelle Warendorf

Geiske 4

48231 Warendorf Tel.: 02581/9284391 Fax: 02581/9284389

E-Mail: <u>warendorf@efl-bistum-ms.de</u> oder efl-warendorf@bistum-muenster.de

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle/Schwangerenberatung - Beratungsstelle Varia, Warendorf (Pro familia)

Südstraße 12b 48231 Warendorf Tel.: 02382/70990 Fax: 02382/709929

E-Mail: warendorf@profamilia.de

SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreisdekanat Warendorf e.V., Warendorf

Kirchstr. 5

48231 Warendorf Tel.: 02581/941010 Fax: 02581/9410119

E-Mail: mail@skm-warendorf.de

Impulse e.V.

Splieterstr. 27 48231 Warendorf Tel.: 02581/932818

E-Mail: winnands@impulse-warendorf.de

Weißer Ring

Außenstelle Warendorf

Tel.: 02521/8299638 Fax: 02521/8299637

E-Mail: warendorf@mail.weisser-ring.de

Frauenberatungsstelle Warendorf

Oststraße 2

48231 Warendorf Tel.: 02581/60975 Fax: 02581/96839 E-Mail: info@frauenberatung-warendorf.de

Frauenhaus Warendorf

Frauen helfen Frauen Tel.: 02581/78018

E-Mail: info@frauenhaus-warendorf.de

Kreispolizei Warendorf

Opferschutzbeauftragte Kommissariat Vorbeugung

Tel.: 02581/6000 oder Notruf 110

Gesundheitsamt

Ahlen Gesundheitsamt Kreis Warendorf

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Von-Geismar-Str. 12

59229 Ahlen

Tel.: 02581/535383 02581/535382 02581/535381

Beckum Gesundheitsamt Kreis Warendorf

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Dalmerweg 77 59269 Beckum Tel.: 02581/535385

02581/535386

Warendorf Gesundheitsamt Kreis Warendorf

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf Tel.: 02581/535320 02581/535321

Kreis Warendorf

Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Tel.: 02581/535326

5.2 Gesetzestexte

Gesetzestexte

Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch(VIII) Kinder- und Jugendhilfe § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch(VIII) Kinder- und Jugendhilfe § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Bürgerliches Gesetzbuch
BGB § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen § 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung⁵⁰

- (1) ¹Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. ²Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
 - 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 - 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

³Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) ¹Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. ²Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) ¹Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. ²Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) ¹In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 - 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.
 - 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 - 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

²In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. ³Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

-

⁵⁰ § 8a SGB 8 in der Fassung vom 3.6.2021, juris

- (5) ¹In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. ²Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird. ³Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) ¹Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. ²Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen⁵¹

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 - 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 - 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163)

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen⁵²

- (1) ¹Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
 - 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder

⁵¹ § 8b SGB 8 in der Fassung vom 3.6.2021, juris

⁵² § 42 SGB 8 in der Fassung vom 3.6.2021, juris

- 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
- a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
- b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

²Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

- (2) ¹Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. ²Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. ³Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. ⁵Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.
- (3) ¹Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorgeoder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. ²Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
 - 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
 - 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

³Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. ⁴Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. ⁵Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

- 1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
- 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) ¹Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. ²Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls⁵³

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 - 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 - 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 - 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 - 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 - 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 - 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Fußnoten § 1666: Neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002 I 42 § 1666 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 4.7.2008 I 1188 mWv 12.7.2008 § 1666 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 4.7.2008 I 1188 mWv 12.7.2008

-

⁵³ § 1666 BGB in der Fassung vom 4.7.2008, juris

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz⁵⁴

Zum 18.10.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.6.2021 I 1444

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 22.12.2011 I 2975 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 6 dieses G am 1.1.2012 in Kraft getreten.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Fassung vom
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz	22.12.2011
§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung	22.12.2011
§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote infragen der Kindesentwicklung	22.12.2011
§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz	03.06.2021
§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	03.06.2021
§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt	03.06.2021

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) ¹Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ²Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 - 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 - 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 - 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

⁵⁴ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz *Zum 18.10.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, iuris*

(4) ¹Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. ²Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote infragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe infragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) ¹Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. ²Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. ³Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) ¹Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. ²Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. ³Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) ¹Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. ²Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. ³Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. ⁴Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

- (2) ¹Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. ²Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) ¹Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. ²Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) ¹Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. ²Hierauf sind die Betroffenen

vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird.

- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Fußnoten § 4 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 3.6.2021 I 1444 mWv 10.6.2021

- § 4 Abs. 1 Schlusssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 3.6.2021 I 1444 mWv 10.6.2021
- § 4 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 3.6.2021 I 1444 mWv 10.6.2021 § 4 Abs. 4 bis 6: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. c G v. 3.6.2021 I 1444 mWv 10.6.2021

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

- (1) ¹Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. ²Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. ³§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

Fußnoten § 5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 3.6.2021 I 1444 mWv 10.6.2021

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis⁵⁵

- (1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- (2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.
- (3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

Quelle: juris

⁵⁵ §§ 42 und 100 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 1. Juli 2016.

- (4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen. Zu diesem Zweck haben Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen, die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.
- (6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.
- (7) Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, die kein Unterricht in anderer Form sind, sind grundsätzlich so zu organisieren, dass kein Unterricht ausfällt. Nachprüfungen finden vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.
- (8) Die Schulkonferenz kann eine einheitliche Schulkleidung empfehlen, sofern alle in der Schulkonferenz vertretenen Schülerinnen und Schüler zustimmen.

